

Identität auf Vorrat

Grußwort der Wau Holland Stiftung

In einem richtungsweisenden Urteil des Bundesverfassungsgerichtes von 1983 zur Volkszählung wird die informationelle Selbstbestimmung zu einem Grundrecht erhoben, das nicht durch Gesetze oder Verordnungen eingeschränkt werden darf. Informationelle Selbstbestimmung ist das unveräußerliche Recht eines jeden Individuums, souverän über die eigenen Daten zu bestimmen: Wann ich wem welche Daten gebe, ist meine alleinige Entscheidung, ebenso wie der Kontext der Verwendung dieser Informationen.

Dieses Recht erstreckt sich selbstverständlich auch auf unsere persönlichste Datensammlung: die DNA. Mit den heutigen Mitteln der Technik lassen sich aus mikroskopischen Mengen von Zellen ungeheure Mengen an Informationen über uns gewinnen, die wir oft nicht einmal selber kennen, geschweige denn jemandem Dritten mitteilen würden: Prädispositionen für Krankheiten, biologische Abstammung und vieles andere mehr. Je nach Untersuchungsmethode können wir einige Informationen über eine Person schon erhalten, wenn nur die DNA eines biologisch nahen Verwandten analysiert wird – eine hochaktuelle Frage, wenn es um Verwandtensuche via DNA geht, die die große Koalition nun legalisieren will. In unserer Gesellschaft wird die Informationsquelle DNA auch deshalb in immer weiteren Zusammenhängen

genutzt. Schon lange geht es dabei nicht mehr nur um ihre Alibi-Funktion als Identifikationsmerkmal bei der Verbrechensaufklärung; Detailinformationen aus der DNA wecken heute auch Begehrlichkeiten zur Selektion – etwa im betrieblichen Umfeld oder im Versicherungswesen. Ein Gesellschaftssystem, das Menschen mehr und mehr nur nach ihrem Nutzen für die Profit-Maximierung beurteilt, wird diese Informationen zur Diskriminierung und Ausgrenzung von Menschen nutzen. Von da ist es dann nicht mehr weit zur Vorstellung von »genetisch minderwertigen Menschen«; das dürfen wir auf keinen Fall einfach so hinnehmen.

Aus diesem Grund ist es der Wau Holland Stiftung ein besonderes Anliegen, das vorliegende Buch des Genethischen Netzwerkes unterstützen zu können. Die Wau Holland Stiftung ist eine Bürgerrechts-Organisation für den digitalen Raum, die sich für Informationsfreiheit, Freiheit der Kommunikation und informationelle Selbstbestimmung einsetzt und Projekte in diesem Umfeld fördert und finanziell unterstützt.



BERND FIX, VORSTAND
WAU HOLLAND STIFTUNG

Identität auf Vorrat

Zur Kritik der DNA-Sammelwut

Herausgegeben von: Gen-ethisches Netzwerk e.V.

Assoziation A

Wir bedanken uns für die Förderung durch:
Sebastian Cobler Stiftung für Bürgerrechte, Wau Holland Stiftung, Netzwerk
Selbsthilfe

SEBASTIAN
COBLER
STIFTUNG für Bürgerrechte

W
HOLLAND
STIFTUNG
W

NETZWERK
der politische Förderfonds
www.netzwerk-selbsthilfe.de

Redaktion: Susanne Schultz | Uta Wagenmann

© Assoziation A Berlin | Hamburg 2014
2. überarbeitete Auflage 2017
Assoziation A | Gneisenastr. 2a | 10961 Berlin
www.assoziatioon-a.de
berlin@assoziatioon-a.de | hamburg@assoziatioon-a.de
Titelgestaltung und Satz: Morawski & Ziyal | Druck: CPI
ISBN: 978-3-86241-439-0

Inhalt

Über eine Million Profile: DNA-Sammelwut in Deutschland

- [7] Einführung
- [11] HEIKE KLEFFNER: NSU und das »Phantom von Heilbronn.«
Rassistische Ermittlungen gegen Roma und Sinti
- [16] *Was ist ein DNA-Profil?*
- [20] THOMAS BLIWIER/SUSANNE SCHULTZ: Erfolgreich ausgehöhelter Datenschutz.
Update zu DNA-Sammelwut und Rechtslage in Deutschland
- [28] WINFRIED WESSOLLECK Gütersloh: Massive Mobilisierung ohne Kriterien
- [30] *Chronologie: DNA-Datenbanken – ein historischer Rückblick*
- [34] UTA WAGENMANN: Nachweisgrenzen, Fehlerquellen und mögliche Manipulationen. Eine Methode mit Irrtumspotential
- [42] SUSANNE SCHULTZ: Verwandtensuche. Expansive Strategien der Datenbankrecherche & *Welche Informationen birgt das DNA-Profil noch?*

Individuell und gemeinsam: Kampagnen, Protest, Widerstand hierzulande

- [49] Willi Watte und die Kampagne des GeN: DNA-Sammelwut stoppen!
- [52] Erfurt: DNA-Analyse wegen Spardosendiebstahl?
- [54] Göttingen: Proteste gegen DNA-Probe und Racial Profiling
- [57] Gütersloh: Vom Testverweigerer zum Schwerverbrecher
- [59] Gefechtsübungszentrum Altmark: Antimilitarist verweigert DNA-Probe
- [61] Freiburg: Schikanen gegen Wagenburg

[63] Berlin-Stuttgart: Verdeckte DNA-Proben und Widerstand im RAZ-Verfahren

[66] Dokumentation: Erklärung verschiedener Frauenverbände, 1999

Europa – USA – Global: DNA-Datenetze und Protestkampagnen

[70] ALEXANDER SCHWARZ: Eine Reise nach London. DNA-Probe wegen falschem Fahrschein

[73] HELEN WALLACE: Großbritannien als Vorreiter der DNA-Sammelwut in Europa & *GeneWatch. Die Erfolge einer Kampagne*

[79] ERIC TÖPFER: Prüm und das europäische DNA-Datenetz & *Transatlantischer DNA-Freihandel?*

[88] *Wikileaks: Diplomatische DNA-Spionage*

[90] Interview: »Ihre neue Waffe« - Gegengutachten vor Gericht in Griechenland

[95] BERNARD SCHMID: Refus ADN! Proteste gegen DNA-Tests in Frankreich

[99] UWE WENDLING: Die Lobbypolitik der Biotech-Branche am Beispiel GTH-GA

[102] *Internationale Recherche: Die Forensic Genetics Policy Initiative*

Beratungsteil: Der polizeiliche Zugriff auf DNA-Daten. Strategien der Gegenwehr

[106] Einführung: Komplexe Rechtslage, komplexe Technologie

[108] DNA – wo, wie, was: Die Technics

[112] Der Zugriff auf die Körperzellen: DNA-Proben

[118] Die DNA-Analyse und die DNA-Profil-Speicherung

[124] DNA-Proben für Reihenuntersuchungen (»Massengentests«)

[126] Internationale Vernetzung der polizeilichen DNA-Datenbanken

[128] DNA vor Gericht – Eine Wahrscheinlichkeitsaussage, kein Beweis!

[129] OpSec zur informationellen Selbstbestimmung

[131] Wichtige Links und Adressen

DNA: Das Schmuttelkind der Überwachungsdebatte. Einführung

»Kampf um Deine Daten!«, dazu ruft der Autor Max Schrems auf und protestiert gegen die Dreistigkeit, mit der sich facebook über jegliche Schranken des Datenschutzes hinwegsetzt. Die »Globale Überwachung«, wie der Snowden-Vertraute Glenn Greenwald seinen Bestseller über den gigantischen Datenzugriff durch die NSA nennt, ist in aller Munde. Wie Kommunikationstechnologien der überwachungsstaatlichen Aufrüstung dienen – und darüber hinaus der ausdifferenzierten Fernsteuerung unserer Konsummuster – diese Frage erhitzt zu Recht die Gemüter und beschäftigt das bürgerliche Feuilleton (wenn auch kaum die Politik).

Eines allerdings bleibt so gut wie unbeachtet: die biologische Vorratsdatenspeicherung. Die Erfassung unserer DNA-Daten scheint das Schmuttelkind der aktuellen Überwachungskritik zu sein. Dabei haben wir es gerade hier mit einer unglaublichen Expansion von Datensammlungen und deren globalen Verknüpfung zu tun (vgl. Töpfer, S. 57). Wie jüngste Whistleblower-Enthüllungen aus den US-Geheimdiensten deutlich machen, sind die dramatisch anwachsenden biometrischen Datensammlungen zudem eng in die allgemeine Erfassung integriert.

Auch bei der DNA ist der Zugriff auf unsere Daten extrem unübersichtlich und zeitlich entgrenzt: Ohne es verhindern zu können, hinterlassen wir überall Spuren, seien es Speichelreste, Schuppen oder kleinste Hautpartikel, selbst, wenn wir nur etwas angefasst haben. Zudem ist der Aufenthalt an einem Ort oder der Kontakt zu einem Ding via DNA-Analyse unter Umständen noch Jahrzehnte später nachweisbar.

Nicht nur die Menge der gesammelten Daten wächst – und wird lobbypolitisch von einer Biotech-Branche vorangetrieben, die mit Laboraufträgen und Softwareverkäufen Gewinne einfährt (Wendling, S. 99). Es bleibt auch unvorhersehbar, auf welche Weise die genetischen Daten künftig ausgewertet werden können. Ein Beispiel für aktuelle Erweiterungen im Sinne einer »Next Generation Identification« ist die sogenannte Familiensuche, bei der aus dem DNA-Profil einer Person Rückschlüsse auf Profile von Familienmitgliedern gezogen werden (vgl. Schultz, S. 42).

Warum aber herrscht bei diesem Thema größtenteils Schweigen? Wagen wir zu Beginn dieses Buches einige Spekulationen: Die Analyse und Speicherung von DNA ist kulturell weiterhin anders konnotiert als Big Brother in PC oder Handy. Gerichtsmedizinische Soaps haben

die DNA-Analyse zur polizeilichen Wunderwaffe und Wahrheitsmaschine stilisiert, trotz aller Grenzen der Biostatistik, trotz Manipulationsmöglichkeiten, Kontaminationen und sonstiger Fehlerquellen (vgl. Wagenmann, S. 34). Und das Bild des via DNA überführten Mörders und Vergewaltigers beherrscht weithin die Imaginationen, auch wenn diese Verbrechen in den allerwenigsten Fällen aufgrund eines DNA-Abgleichs aufgeklärt werden (siehe dazu schon 1999 feministische Antigewalt-Organisationen, S. 66). Zudem geht der Trend (nicht nur) in Deutschland eindeutig dahin, im Namen der »Prävention« möglichst viele Menschen zu erfassen: Für die absolute Mehrheit der Speicherungen von DNA-Profilen in der zentralen Datenbank des Bundeskriminalamtes reicht es inzwischen, kleinkriminelle Delikte wie Diebstahl nicht begangen, sondern ihrer verdächtigt worden zu sein (vgl. Bliwier/Schultz, S. 20).

Doch auch der Hinweis darauf, dass die DNA-Erfassung auf Bagatelldelikte ausgeweitet wird, erregt nicht unbedingt Ärger. Zumindest in Deutschland gibt es keine öffentliche Sensibilität dafür, dass es bestimmte gesellschaftliche Gruppen sind, die häufiger »in Kontakt« mit der Polizei und unter Verdacht geraten. Es ist die DNA der Unterprivilegierten und auch der rassistisch diskriminierten Gruppen, die überproportional erfasst wird. Während diese Tatsache in den USA und Großbritannien breit diskutiert wird, scheint sie die datenschutzinteressierte bürgerliche Mitte in Deutschland dazu zu bewegen wegzuschauen. Emblematisch dafür, wie polizeiliche Erfassung und Kriminalisierung bestimmter Gruppen Hand in Hand gehen, ist der Mord an der Polizistin Kiesewetter durch die rechte Terrorgruppe NSU. Via DNA-Analyse, die sich später als fehlerhaft entpuppte, wurde der Tatverdacht flugs einer in der Nähe lebenden Gruppe von Roma und Sinti angehaftet (vgl. Kleffner, S. 11).

Aber auch linke AktivistInnen sind im Rahmen polizeilicher Ermittlungsstrategien in den letzten Jahren massiv von DNA-Erfassung betroffen. Hier regt sich Widerstand: manchmal fast ausschließlich auf den einzelnen Fall fokussiert, manchmal auch in Richtung allgemeiner Debatten um überwachungsstaatliche Strategien (vgl. Beispiele, S. 11ff).

Welche Argumente, welche Strategien können gegen die Speicherung von DNA-Profilen in Stellung gebracht werden? International haben sehr unterschiedlich ausgerichtete Kampagnen Erfolge erzielt, so etwa eine breite Protestkampagne in Großbritannien gegen völlig entgrenzte polizeiliche Vollmachten (vgl. Wallace, S. 73) oder auch die Kampagne »Refus ADN« in Frankreich gegen die DNA-Erfassung von Gentechnik-KritikerInnen (vgl. Schmid, S. 95). In Griechenland organisieren sich linke BiologInnen als GutachterInnen, um höchst fragwürdige DNA-»Beweise« gegen AnarchistInnen vor Gericht zu entkräften (vgl. Interview. S. 90).

Und international versucht ein Bündnis von NGOs den derzeit stattfindenden globalen Aufbau zentraler polizeilicher DNA-Datenbanken auf allen Kontinenten zu dokumentieren und Kritik zu vernetzen (vgl. Internationale Recherche, S. 102).

Doch auch jenseits sozialer Bewegungen und organisierter Polit-Szenen wehren sich immer wieder Einzelne, in Deutschland wie in anderen Ländern – etwa wenn sie auf ihrem Recht beharren, den angeblich freiwilligen Massengentest nicht mitzumachen (vgl. Beispiele, S. 57).

Dieses Buch ist deshalb auch zur praktischen Unterstützung all derjenigen gedacht, die für ihre DNA-Daten kämpfen und die ihre Identität nicht auf Vorrat in einer Datenbank gespeichert haben wollen. So gibt es im letzten Abschnitt des Buches einen Beratungsteil, der für sich gelesen werden kann. Er ist in Kooperation des Gen-ethischen Netzwerks mit der Roten Hilfe entstanden, steht auch als PDF auf unseren Websites zur Verfügung und wird regelmäßig aktualisiert. (vgl. S. 104ff).

DNA-Sammelwut stoppen! war 2011 und 2012 das Motto unserer Kampagne, aus der heraus sich beim Gen-ethischen Netzwerk die Idee zu diesem Buch entwickelte. Damals begleitete uns »Willi Watte«, ein überdimensioniertes Wattestäbchen, zum Protest vor das Justizministerium und das BKA (vgl. S. 47 und auch zu bewundern auf fingerwegvonmeinerDNA.de). Wir hoffen, dass Willi Watte mit diesem Buch viele weitere AnhängerInnen finden wird!

SUSANNE SCHULTZ UND UTA WAGENMANN

Über eine Million Profile: DNA-Sammelwut in Deutschland

NSU und das »Phantom von Heilbronn«

Rassistische Ermittlungen gegen Roma und Sinti

Am 25. April 2007 gegen 14 Uhr wird die 22-jährige Polizistin Michèle Kiesewetter durch einen gezielten Kopfschuss aus nächster Nähe in Heilbronn getötet. Ihr Streifenpartner Martin A. erleidet durch einen zweiten Kopfschuss lebensgefährliche Verletzungen. Er leidet bis heute an den Folgen. Die beiden Beamt_innen hatten ihr Dienstfahrzeug auf der Theresienwiese in der Heilbronner Innenstadt geparkt und eine Zigaretten- und Mittagspause eingelegt.

Der Mord an Michèle Kiesewetter und der Mordversuch an ihrem Kollegen löst eine extensive Fahndung mit Straßensperren, Kontrollen und Dutzenden von Zeugenvernehmungen in Deutschland und Ex-Jugoslawien aus. Die Suche nach den Tätern endet erst am 4. November 2011, als in Eisenach in einem verbrannten Wohnmobil neben den Leichen der beiden Neonazis Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos die Dienstpistole und ein Paar Handschellen von Michèle Kiesewetter gefunden werden. Auch in dem sogenannten Bekennervideo des NSU, das einige Wochen später bei Spiegel TV in Auszügen ausgestrahlt wird, nimmt der Mord an Michèle Kiesewetter einen hohen propagandistischen Stellenwert ein.¹

Doch mit der Selbstenttarnung des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) im November 2011 und der seitdem anhaltenden parlamentarischen und strafrechtlichen Aufarbeitung des NSU-Komplexes sind auch im Mordfall Kiesewetter noch längst nicht alle Fragen beantwortet – ebenso wenig wie bei der rassistischen Mordserie des NSU an neun migrantischen Kleinunternehmern, den bislang bekannten drei Sprengstoffanschlägen und mehr als einem Dutzend Raubüberfällen. Im Gegenteil: Der Bundestags-Untersuchungsausschuss stellte im September 2013 im gemeinsamen Bewertungsteil des Abschlussberichts fest: »Mehr als in jedem anderen Fall hat der Ausschuss den Eindruck gewonnen, dass die bisherigen Ermittlungsergebnisse entscheidende Fragen offen lassen.«² Und die Journalisten Stefan Aust und Dirk Laabs kommen in ihrem im Frühjahr 2014 erschienen Buch »Heimatschutz« zu dem Schluss, die Ermittlungen im Mordfall Kiesewetter »gehörten zu den wahrscheinlich schlampigsten

-
- 1 Vgl. Transkript NSU-Bekennervideo, NSU Watch: www.nsu-watch.info/material/transkript-des-nsu-bekennervideos.
 - 2 BT-Drs. 17/14600, Bericht 2, PUA, S. 840f, online: www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2014/49561254_kw08_sp_nsu/215776

und sonderbarsten in der jüngeren deutschen Geschichte«. ³ Eine zentrale Ursache hierfür war, dass die Ermittler_innen über zwei Jahre lang eine DNA-Spur einer »unbekannten weiblichen Person« am Dienstfahrzeug der beiden Polizist_innen ins Zentrum ihrer Ermittlungen gestellt hatten. Auf der Grundlage dieser DNA-Spur konstruierten sie einen Tatverdacht gegen diese unbekannte Frau und fokussierten zudem ihre Ermittlungen auf eine Gruppe serbischer Roma, die sich am Tattag in Heilbronn in der Nähe des Tatortes auf der Theresienwiese aufgehalten hatten. Die Ermittlungen im Mordfall Kiesewetter sind ein klassisches Beispiel für den Glauben an die vermeintlich 100-prozentige Genauigkeit des genetischen Fingerabdrucks. Dieser Glaube wurde – gekoppelt mit rassistischen Ressentiments und Vorurteilen – zu einem massiven Ermittlungshindernis.

Eine »unbekannte weibliche Person«

Einen Monat nach dem Mord an Michèle Kiesewetter erfuhr die »Sonderkommission Parkplatz« vom Landeskriminalamt (LKA) Baden-Württemberg, dass am Dienstfahrzeug der Getöteten eine DNA-Spur festgestellt worden war. Das Profil der DNA, so das LKA, stimme mit dem Profil einer unbekannten Frau überein, welches zuvor schon an knapp drei Dutzend Tatorten von Straf- und Gewalttaten im In- und Ausland festgestellt worden war. Nur wenige Wochen nach dieser »Entdeckung« schreibt das Magazin Der Stern, die Polizei habe eine heiße Spur im Mordfall Kiesewetter. Ähnlich wie die mediale Berichterstattung zur rassistischen Mordserie, bei der die Täter_innen bis zum 4. November 2011 im Milieu einer »türkischen Mafia« verortet wurden, offenbaren Ausschnitte aus diesem Stern-Artikel vom Juni 2007 eine komplette Distanzlosigkeit zu den Darstellungen der zuständigen Polizeipressestelle:

»Wer ist die Frau, die in Heilbronn aus nächster Nähe eine junge Polizistin erschoss? Die seit 14 Jahren eine Spur des Verbrechens durch Süddeutschland, Österreich und Frankreich zieht? Die an über 20 Tatorten ihren genetischen Fingerabdruck hinterließ?«, heißt es unter der reißerischen Überschrift »Die Jagd nach dem Phantom«. ⁴ Um dann die Leser_innenschaft zu beruhigen: »Lange tappte die Polizei im Dunkeln. Jetzt weiß sie immerhin, wo sie suchen muss.« Dezidiert rassistisch und spekulativ geht es nach der Zwischenüberschrift »Die Spur ins Zigeunermilieu« wie folgt weiter: »Tatorte wie Freiburg, Heilbronn oder Worms

³ Stefan Aust/Dirk Laabs »Heimatschutz«, S. 703, München 2014.

⁴ Ingrid Eißele/Rainer Nübel: Die Jagd nach dem Phantom, in: Der Stern, 29. 6. 2007.

liegen in der Nähe bekannter Stützpunkte großer Sinti- und Roma-Clans. Viele von ihnen nutzen ein Busunternehmen, das von Heilbronn aus regelmäßig nach Rumänien fährt (...). Am Tag des Polizistenmordes soll ein Bus nach Rumänien gefahren sein. Und schließlich hielten sich am verhängnisvollen 25. April mehrere Sinti- und Roma-Familien mit ihren Wohnwagen keine hundert Meter vom Tatort entfernt auf der Theresienwiese auf. Doch niemand will etwas gesehen haben.«

Die »unbekannte weibliche Person« wurde verdächtigt, an insgesamt 29 Straf- und Gewalttaten beteiligt gewesen zu sein, darunter zahlreiche Diebstähle und Einbrüche, ein Raubüberfall sowie mindestens zwei versuchte und drei vollendete Tötungsdelikte. Die Stern-Reporter_innen gaben ihren Leser_innen eine Auswahl: »11. Oktober 2001: Fund einer Heroinspritze in Gerolstein. Ein siebenjähriger Junge ist in die Nadel getreten, die Eltern erstatten Anzeige gegen Unbekannt wegen Körperverletzung. Jetzt ist klar: Die Frau ist drogenabhängig. In der Nacht vom 24. auf den 25. Oktober 2001: Einbruch in einen Wohnwagen in Mainz-Budenheim. Die Frau übernachtet vermutlich hier und isst Kekse, an denen später Speichelreste gefunden werden. In der Nacht vom 1. auf den 2. Januar 2003: Einbruch in ein Büro in Dietzenbach bei Offenbach. Die Kaffeekasse wird gestohlen. Im Dezember 2003: Diebstahl eines Autos in Heilbronn. Als der Wagen wieder auftaucht, findet sich am Tankdeckel die Gen-Spur der Frau. Der Täter wird gefasst, er gibt zu, Komplizen gehabt zu haben – allerdings keine Frau (...).« Zweifel an der Plausibilität der DNA-Spur »des Phantoms von Heilbronn«, die unter einigen Beamten_innen offenbar vorhanden waren, führten zwar zu einem weiteren Labortest, aber keineswegs dazu, dass die Ermittlungsrichtung prinzipiell infrage gestellt wurde.⁵

»Die Spur 101/104 Landfahrer«

Polizei und Medien suggerierten im Fall von Michèle Kieseletter, es müsse sich bei der Frau um eine »Landfahrerin« oder »reisende Person« handeln. Schließlich sei ja die DNA-Spur der »unbekannten weiblichen Person« zwischen 1993 und 2007 an unterschiedlichsten Tatorten in Deutschland, Österreich und Frankreich gefunden und seien in Tatortnähe Roma serbischer Herkunft kontrolliert worden. Oder in den Worten von Romani Rose, des Vorsitzenden des Zentralrats deutscher Sinti und Roma: Hier »wurde eine ganze Minderheit unter Generalverdacht gestellt«.⁶

5 Vgl. BT-Drs. 17/16400, Bericht des 2. PUA, S. 642f.

6 Wolf Schmidt: Heiße Spur ins Zigeunermilieu, in: taz, 13.4.2012.

Anhand der Feststellungen des Bundestags-Untersuchungsausschusses zur » Spur 101/104 Landfahrer« im Mordfall Michèle Kiesewetter wird deutlich: Sogar noch nachdem im Dezember 2008 bekannt wurde, dass die verfolgte DNA-Spur von verunreinigten Wattestäbchen stammte und damit von einer Mitarbeiterin der Herstellerfirma,⁷ wurde weiter gegen Einzelpersonen aus der serbischen Roma-Gruppe ermittelt. Und mehr als ein Dutzend Roma wurden auch im Mai 2009 erneut zur »beobachtenden Fahndung« ausgeschrieben.⁸ Gegenüber dem Bundestags-Untersuchungsausschuss rechtfertigte einer der leitenden Ermittler das Vorgehen unter anderem damit, dass einige der Roma durch zahlreiche Straftaten polizeibekannt gewesen seien und man eine Zeitlang der Hypothese nachgegangen sei, die tödlichen Schüsse hätten im Zusammenhang mit einem sogenannten »Rip-Deal« gestanden – also organisiertem Raub oder Betrug.⁹ Im März 2008 schreibt dann ein Beamter der SoKo Parkplatz an die Kollegen: »Vernehmung aller Zigeuner, die zur Tatzeit auf der Theresienwiese campiert haben!« Das Ergebnis dieser Anweisung war unter anderem eine Lügendetektor-Befragung eines Zeugen in Belgrad. Vor dem OLG München konfrontierte die Nebenklagevertreterin Angelika Lex einen Polizeibeamten damit, dass dieser Zeuge in den Akten der »Soko Parkplatz« als »Angehöriger einer Roma-Sippe« bezeichnet wird. Und der Psychologe, der die Befragung durchführte, habe gesagt, er sei ein »typischer Vertreter seiner Ethnie, wo Lügen zur üblichen Sozialisation gehört«.¹⁰

Letztendlich weist der Umgang mit der DNA-Spur eine große Ähnlichkeit zum Umgang mit den Massendaten auf, die von der sogenannten »BAO Bosphorus« im Rahmen der Fahndung nach den Täter_innen der rassistischen Mordserie erhoben wurden: Bei Funkzellenabfragen an den neun Tatorten hatten die Ermittler_innen in sechs Jahren mehr als 20 Millionen Verbindungsdaten – vor allem von Mobiltelefonen – erhoben und am Ende knapp 14.000 sogenannte Stammdaten, also Namen und Adressen, herausgefiltert: zumeist von Migrant_innen.¹¹ Die Daten sind bis heute gespeichert, die allerwenigsten der Betroffenen wurden bislang darüber informiert. Letztendlich ging es den Fahnder_innen darum, die von rassistischen Vorannahmen geprägten Ermittlungshypothese mit vermeintlich »objektiven Beweismitteln« zu stützen. Das Ergebnis ist

7 Jörg Diehl: Jagd auf das Phantom, Der Spiegel, 26.3.2009.

8 Vgl. BT-Drs. 17/16400, Bericht des 2. PUA, S. 643f.

9 a.a.O.

10 Protokoll des 81. Verhandlungstags vor dem OLG München, NSU Watch: www.nsu-watch.info/2014/02/protokoll-81-verhandlungstag-30-januar-2014/

11 Vgl. Andre Meister: Funkzellenabfragen bei NSU-Ermittlungen, netzpolitik.org, 19.10.2012.

bekannt: Eine Täter-Opfer-Umkehr, die die Angehörigen der Mordopfer und die Verletzten der Bombenanschläge über Jahre stigmatisierte und isolierte und die den Handlungsraum der neonazistischen Täter_innen erheblich erweiterte.

HEIKE KLEFFNER

Was ist ein DNA-Profil?

Das, was in der DNA-Datenbank des Bundeskriminalamtes als DNA-Profil gespeichert wird, ist ein Datensatz aus Buchstaben und Zahlen. Wie entsteht er, was wird damit erfasst? Um das Prinzip der DNA-Profilanalyse zu verstehen, ist etwas Biologie und vor allem Mathematik erforderlich.

Alle Körperzellen enthalten in ihrem Zellkern *DNA*, die chemisch aus vier Basen besteht.¹ Um ein DNA-Profil zu erstellen, werden Abschnitte der DNA untersucht. Die DNA wird aus der Speichel- oder Blutprobe bei der DNA-Entnahme (*Personenprofil*) gewonnen oder aus einer an einem Tatort gefundenen Spur, zum Beispiel aus Blut, Sperma oder Hautabrieb (*Spurenprofil*).

Die für das DNA-Profil analysierten Abschnitte befinden sich zwischen den Teilen der DNA, die als Gene bezeichnet werden. Diese Abschnitte gelten als »nicht-kodierend«, das heißt, es wird davon ausgegangen, dass sie keine direkte Funktion für die Proteinbildung haben. Weil sich auf diesen DNA-Abschnitten an bestimmten Stellen bestimmte Basenkombinationen wiederholen, werden sie *short tandem repeats (STR)* genannt.²

Bei einer ganzen Reihe dieser Stellen auf der DNA – auch *Loci* genannt – variiert die Anzahl der Wiederholungen der Basenkombinationen stark zwischen den Individuen, was es ermöglicht, Menschen nach diesen STR-Varianten zu unterscheiden. Die Unterscheidungsmöglichkeiten werden dadurch verdoppelt, dass es zwei Varianten dieser Wiederholungsmuster an jeder STR-Stelle gibt, nämlich auf jedem der doppelten Chromosomen eine. Diese beiden Varianten werden *Allele* genannt. Da in der Regel ein Allel von der Mutter und eines vom Vater stammt, unterscheiden sich zumeist auch die Wiederholungshäufigkeiten auf diesen beiden Allelen.

-
- 1 DNA ist die Abkürzung für desoxyribonucleic acid, auf deutsch Desoxyribonucleinsäure (daher manchmal auch DNS).
 - 2 Angenommen wird, dass sich die Anzahl der Wiederholungen unterscheidet, weil die betreffenden DNA-Abschnitte aufgrund ihrer fehlenden Funktion nicht den gängigen Evolutionsmechanismen ausgesetzt waren. In den letzten Jahren ist die Unterscheidung zwischen »kodierenden« und »nicht-kodierenden« Abschnitten aber ins Wanken geraten, die Funktionslosigkeit der lange Zeit als »Junk-DNA« bezeichneten Abschnitte zwischen Genen ist mittlerweile umstritten.

STR-System und »Identität«

Die Kombination aus diesen beiden Wiederholungshäufigkeiten ist der Grundbaustein eines DNA-Profiles zur Identitätsfeststellung. In der Forensik heißt der spezifische Ort auf der DNA, an dem die Wiederholungen einer bestimmten Basenkombination auf beiden Allelen gezählt werden, *STR* oder *STR-System*, im deutschen Polizeijargon ist auch von einem *Merkmalsystem* die Rede. Für jedes STR-System gibt es eine größere oder kleinere Anzahl möglicher Allele, das heißt in der Bevölkerung vorkommender Varianten von Wiederholungshäufigkeiten.³ Wissenschaft und Industrie haben diesen Merkmalsystemen Namen wie FGA, TH01 oder D3S1358 gegeben.

Nun würde ein STR-System allein nicht die Behauptung rechtfertigen, ein DNA-Profil sei »unverwechselbar«; zu häufig würden sich Übereinstimmungen zwischen Individuen finden. Sie ergeben sich schon allein dadurch, dass Menschen biologisch miteinander verwandt sind. Ein Beispiel: Bei Anna Sagtnix finden sich auf dem von ihrer Mutter kommenden Allel des STR-Systems TH01 11 Wiederholungen der Basenkombination, auf dem von ihrem Vater 7. Bei ihrer Schwester Else ist es genauso, sie hat die gleichen Allele geerbt – beide Frauen wären also per DNA-Profilanalyse nicht zu unterscheiden, würde nur das TH01 genannte STR-System untersucht.

Dass Individuen übereinstimmen, wird prinzipiell umso unwahrscheinlicher, je mehr STR-Systeme untersucht werden, denn umso größer wird die Zahl möglicher Kombinationen. Für die Unterscheidung von Anna und Else würde möglicherweise schon die Untersuchung eines zweiten Merkmalsystems ausreichen: Während sie im STR-System TH01 beide die Kombination 11/7 aufweisen, könnten sich bei Anna in Merkmalsystem FGA auf einem Allel 16, auf dem anderen 22 Wiederholungen finden, bei Else dagegen zum Beispiel 4 und 9 – sie hätte hier im Vergleich zu Anna das jeweils andere Allel ihrer Eltern übernommen.

3 Die Häufigkeit des Vorkommens in der Bevölkerung (Frequenz) wird mittels empirischer Studien hochgerechnet. Vgl. dazu Text »Methode und Fehlerquellen«, S. 34.

Das DNA-Profil

Die deutsche Polizei analysiert derzeit *mindestens 13, meist aber 16 STR-Systeme*, um das DNA-Profil einer Person zu erstellen; außerdem das chromosomale Geschlecht.⁴ Zu Beginn der Speicherung 1998 waren es noch fünf und später acht, weshalb es in der *DNA-Analyse-Datei des BKA (DAD)* auch noch DNA-Profile mit Zahlenpaaren für fünf oder acht STR-Systeme gibt. Andere Länder bevorzugen mehr oder weniger oder auch andere STR-Systeme. Das hat mit dem Vorkommen von Wiederholungshäufigkeiten und ihrer Kombination in der Bevölkerung zu tun, aber auch mit der Größe einer DNA-Datenbank.

Für jedes der untersuchten STR-Systeme werden zwei Zahlen angegeben, also die Anzahl der Wiederholungen auf den beiden Allelen. Diese Zahlenangaben hinter den Buchstaben, die die STR-Systeme bezeichnen, bilden zusammen mit dem Geschlecht den Datensatz, der als DNA-Profil in der DAD gespeichert wird. Hinzu kommen Name, Geburtsdatum und -ort der Person, der Tatvorwurf, ein Verweis auf die Akte und die sie führende Behörde sowie das Erfassungsdatum und ein Datum zur Prüfung der Löschung. Bei Spurenprofilen fehlen selbstredend persönliche Angaben, gespeichert werden aber Angaben zum Fundort. Auch sind Spurenprofile oft unvollständig, das heißt, nicht für alle STR-Systeme sind Zahlen erfasst.

UTA WAGENMANN

4 BiostatistikerInnen gehen davon aus, dass für die Bundesrepublik derzeit 13 Merkmalsysteme ausreichen, um trotz der steigenden Anzahl von DNA-Profilen in der BKA-Datenbank zufällige Übereinstimmungen mit großer Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Es werden aber in der Regel 16 STR analysiert und gespeichert, weil es kaum noch Anbieter von Testkits gibt, die nur 13 STR testen.

<u>D18S51</u>	12,15	<u>FIBRA</u>	36,42
<u>D8S1179</u>	12,13	<u>D2S441</u>	18,9
<u>D3S1358</u>	15,16	<u>D10S1248</u>	22,22
<u>VWA</u>	14,16	<u>D12S391</u>	17,16
<u>THO1</u>	7,9	<u>D22S1045</u>	9,24
<u>D21S11</u>	28,31	<u>SE33</u>	11,36
<u>D1S1656</u>	13,2		

Beispielhaftes DNA-Profil
(13 STR-Systeme, fiktive Wiederholungshäufigkeiten)

.....

Erfolgreich ausgehöhelter Datenschutz

Update zu DNA-Sammelwut und Rechtslage in Deutschland

Massen-Gentests, die jene zu Verdächtigen erklären, die nicht mitmachen, Richter, die vorschnell eine Negativprognose ausstellen, um Zwangs-DNA-Tests zu erlauben, Beschuldigte, die nichts über ihre Rechte wissen und »freiwillig« die Speichelprobe auf der Wache abgeben – all dies sind Begleiterscheinungen einer nahezu schrankenlosen DNA-Sammelwut in Deutschland. Offensichtlich sind alle Dämme gebrochen, seitdem der Deutsche Bundestag im Sommer 2005 dem Gesetz zur Novellierung der forensischen DNA-Analyse zustimmte und die Befugnisse zur Abspeicherung von DNA-Profilen in die Analysedatei des Bundeskriminalamts (BKA) dramatisch erweiterte. Von Rechtssicherheit für die Betroffenen kann heute keine Rede mehr sein; unklare Rechtsbegriffe wurden etabliert – und in der Praxis werden selbst diese dehnbaren gesetzlichen Voraussetzungen für die DNA-Datenspeicherung oft nicht überprüft. Auch die nun fast zehn Jahre geltenden Regeln für Massengentests torpedieren die Datenschutzrechte der Beteiligten und führen zu weitgehend intransparenten Praktiken der Ermittlungsbehörden. Dennoch gilt: Vor Gericht sind übereinstimmende DNA-Profile weiterhin nur eine biostatistische Wahrscheinlichkeitsaussage, keine für sich allein gültigen Beweise.

Über eine Million DNA-Profile in der Datenbank

Ein Blick in die Statistik des Bundeskriminalamts (BKA) zeigt eine dramatisch anwachsende Zahl von gespeicherten Datensätzen in der 1998 eingerichteten zentralen DNA-Datenbank – einer Verbunddatei zwischen BKA und den Landeskriminalämtern. Ende September 2008 registrierte das BKA noch 732.537 gespeicherte Datensätze, Ende 2016 waren es bereits 1.167.087 Einträge (davon 864.630 Personendatensätze und 302.457 bisher noch nicht zugeordnete Spurendatensätze). Laut BKA kommen jeden Monat etwa 8.400 neue gespeicherte DNA-Profile hinzu.¹ Während das BKA nicht müde wird, zu betonen, dass es sich um eine »Schwerverbrecherdatei« handelt, zeichnen in 2014 von der Bundesregierung

1 www.bka.de/UnsereAufgaben/Ermittlungsunterstuetzung/DNA-Analyse/DNAstatistik/dnaStastitik_mode.html

veröffentlichte Daten ein anderes Bild.² Danach wurden nur etwa ein Drittel der Ende April 2014 gespeicherten 813.781 Personen-Daten den Schwerverbrechen »Straftaten gegen das Leben«, »Straftaten gegen die persönliche Freiheit«, »Körperverletzung« sowie »Sexualdelikten« zugeordnet. Demgegenüber landete die überwiegende Mehrheit der DNA-Profildaten wegen Taten wie Diebstahl (allein über ein Viertel), Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz, aber auch Urkundenfälschung, Sachbeschädigung, Beleidigung oder Widerstand gegen die Staatsgewalt in der Datenbank. Noch gravierender ist das Ungleichgewicht, wenn wir die vom BKA stolz veröffentlichte Trefferstatistik anschauen: 186.527 Mal erreichten es die Ermittlungsbehörden demnach, eine Tatortspur einer Person zuzuordnen – oder umkehrt. Von diesen 186.527 Treffern bezogen sich gerade einmal 2.032 Treffer auf Straftaten gegen das Leben, und 3.303 auf Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Demgegenüber bezogen sich 145.718 (!) Treffer, also die absolute Mehrheit der aufgedeckten Zusammenhänge, auf Diebstahldelikte. Ob diese Treffer wichtig für die Aufklärung der Taten waren, sei dahingestellt. Im Bereich der Schwermriminalität kann das BKA jedenfalls kaum mit spektakulären Erfolgen aufwarten. Erwähnt werden auf der BKA-Homepage wenige Ermittlungserfolge zu lange zurückliegenden Morden sowie als aktuellster Fall der hinlänglich bekannte, via DNA aufgeklärte Mord am Münchner Modemacher Mooshammer 2005.

Unklare Rechtsbegriffe im Dienste der »effektiven Strafverfolgung«

Wie kommt es zu dieser enormen Ausweitung der DNA-Datenbank? Die Gesetzesänderungen zur DNA-Analyse im Jahre 2005 haben polizeilichen Bedürfnissen und den ständigen Forderungen nach »effektiver Strafverfolgung« eindeutig den Vorrang vor dem Persönlichkeitsrecht und Datenschutzinteresse Betroffener eingeräumt. Das unter der rot-grünen Bundesregierung des ehemaligen Bundeskanzlers Gerhard Schröder verabschiedete Gesetz wurde folgendermaßen begründet: »An die Stelle der Befürchtung eines gläsernen Menschen ist zunehmend die Erwartung getreten, mittels der DNA-Analyse Kriminalität wesentlich besser bekämpfen zu können, als dies früher möglich war. Diese Erwartung begründet sich auf die wachsenden Erfolge der DNA-Analyse und rechtfertigt sich aus dem Gebot effektiver Strafverfolgung.«³

2 Antwort auf Kleine Anfrage der Linksfraction: BT Drs 18/1739, online: dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/017/1801739.pdf

3 Begründung zum Gesetzentwurf: <http://dip21.bundestag.de/doc/btd/15/056/1505674.pdf>, Gesetz selbst: Bundesgesetzblatt I, 2360

Schon vor 2005 galt nach dem §81g der Strafprozessordnung (StPO), dass einer beschuldigten Person ohne rechtskräftige Verurteilung Körperzellen entnommen werden dürfen und deren DNA-Profil »zur Identitätsfeststellung in künftigen Strafverfahren« gespeichert werden darf, wenn sie einer »Straftat von erheblicher Bedeutung« oder einer »Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung« verdächtig ist. Was ist nun unter einer »Straftat von erheblicher Bedeutung« zu verstehen? 1998, als das erste DNA-Identitätsfeststellungsgesetz erlassen wurde, erklärte der Gesetzgeber, es müsse sich dabei um eine Straftat »mindestens aus dem Bereich der mittleren Kriminalität« handeln, die »den Rechtsfrieden empfindlich stören kann und geeignet ist, das Gefühl der Rechtssicherheit der Bevölkerung erheblich zu beeinträchtigen«.⁴ Angesichts dieser diffusen Begrifflichkeit hatte der §81g in der alten Fassung noch »Regelbeispiele«, also sozusagen einen Straftatenkatalog aufgelistet, um zu klären, welche Delikte als »erheblich« gelten können. Diese Regelbeispiele sind im 2005 novellierten §81g dann weggefallen. Darüber hinaus gilt nun: »Die wiederholte Begehung sonstiger Straftaten kann im Unrechtsgehalt einer Straftat von erheblicher Bedeutung gleichstehen«. Mit diesen beiden Befugnis-Erweiterungen ist der Willkür Tür und Tor geöffnet: Als erhebliche Straftaten können jetzt Taten wie wiederholter Hausfriedensbruch oder Fälle von »Stalking« gelten, wie in der Gesetzesbegründung von 2005 noch beispielhaft erklärt.⁵ Prinzipiell reicht zudem die reine Spekulation über Wiederholungstaten: Es sei nicht erforderlich, dass die betroffene Person wegen dieser Straftat bereits verurteilt wurde, es genüge vielmehr der begründete Verdacht, dass sie wiederholt solche Straftaten begangen habe.⁶ Betrachtet man vor diesem Hintergrund die Datenbank-Statistik, so sind die steigenden Zahlen ohne weiteres erklärlich. Die DNA-Datenbank wächst dynamisch, weil in weiten Bereichen inzwischen einfache, allenfalls mittlere Kriminalität erfasst wird.

Neben diesen diffusen Regelungen, bei welchen Straftatvorwürfen denn die DNA-Speicherung erlaubt ist, enthält §81g die weitere Bedingung, dass »Grund zu der Annahme besteht, dass gegen ihn (den Beschuldigten) künftig Strafverfahren wegen einer Straftat von erheblicher Bedeutung zu führen sind«. Diese Bedingung, eine sogenannte »Negativprognose« gab für das Verfassungsgericht den Ausschlag, §81g für verhältnismäßig und damit verfassungsgemäß zu erklären.⁷ Allerdings lässt sich in konkreten Fällen kaum überprüfen, ob detaillierte, auf den

4 BT-Drs. 13/10791, S. 5.

5 BT-Drs. 15/5674, S. 11.

6 Ebd., vgl. Kommentar Meyer-Goßner StPO, §81g, Rn. 7c.

7 Zwei Entscheidungen: 2BvR 1293/07 (noch zur alten Fassung) und 2BvR 1028/06.

individuellen Fall eingehende Prognosen überhaupt erstellt wurden. Darüber hinaus ist der Maßstab für die Prognose nach §81g selbst höchst umstritten: Dies geht so weit, dass eine Rechtsprechung erfolgt, die noch nicht einmal für JuristInnen verständlich ist, nämlich, dass Prognoseentscheidungen, die andere Gerichte bereits getroffen haben, bei der Entscheidung im Rahmen des §81g nicht bindend sind. Wenn etwa ein Tatgericht einem Angeklagten eine positive Sozialprognose bescheinigt hat, also prognostiziert, der Angeklagte werde keine weiteren Straftaten mehr begehen, und ihm eine Bewährungschance gibt, muss dies einer Negativprognose nach §81g und damit der DNA-Profilspeicherung nicht entgegenstehen.⁸ Auch hier wird offenkundig, dass sich alles den polizeilichen Interessen unterordnet und der Datenschutz in diesen Fällen faktisch ausgehebelt ist.

Schließlich ist ein weiteres Einfallstor für die enorme Ausweitung der DNA-Sammelwut darin zu sehen, dass im neuen Paragraphen §81g die richterliche Anordnung zur Probenentnahme und DNA-Speicherung durch eine freiwillige schriftliche Zustimmung ersetzt wird. Nach Angaben von Datenschutzbeauftragten macht der Anteil der freiwillig abgegebenen DNA-Proben in ihren Stichproben über 90 Prozent aller DNA-Profilspeicherungen aus.⁹ Die allermeisten Betroffenen kennen ihre Rechte nicht, lassen sich durch die Ermittlungsbehörden unter Druck setzen und stimmen der Entnahme und Speicherung von DNA zu, oftmals ohne sich anwaltlich beraten zu lassen – und auch, ohne die Speicherung zumindest im Nachhinein noch einmal vor Gericht überprüfen zu lassen. Die Polizeibehörden beachten in der Praxis meist noch nicht einmal die oben genannten unklaren gesetzlichen Bedingungen der Speicherung. De facto wird die DNA-Profilanalyse und Speicherung somit zum Routineverfahren, das auf die Prüfung der »Erheblichkeit« der vorgeworfenen Tat sowie auf eine individuelle Prognoseentscheidung vollkommen verzichtet.

Massengentest als Drohkulisse

Die Gesetzesnovelle von 2005 enthielt außerdem die Vorschrift des §81h StPO, mit der erstmals die molekulargenetische Reihenuntersuchung, der sogenannten »Massengentest« geregelt wird. Auch hier wurden die Spielräume der Ermittlungsbehörden erheblich ausgeweitet. Das Gesetz verlangt zwar eine Anordnung einer solchen DNA-Testreihe durch das Gericht. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der Richtervorbehalt

8 Karlsruhe Kommentar zur StPO, 7. Aufl. 2013, § 81 g Rn. 10.

9 Vgl. Interview Klingbeil, Gen-ethischer Informationsdienst, 204, Feb. 2011, S. 5-6.

unter dem Druck öffentlichkeitswirksamer Fahndungsmaßnahmen eingeschränkt greift. Und auch die grundsätzliche Freiwilligkeit der Teilnahme hindert die ErmittlerInnen nicht daran, diejenigen unter Verdacht zu stellen, die den Test verweigern.¹⁰ Zwar gilt, dass die Entscheidung gegen einen Test allein nicht ausreichen kann, eine Person einer Tat zu beschuldigen. Dennoch hebt das BKA ganz offensichtlich die Unschuldsumutung aus und versucht durch Massengentests genau solche Personen auszurasern, die mit der Erhebung ihrer DNA-Daten nicht einverstanden sind und nicht »freiwillig« mitmachen. So erklärt das BKA auf seiner Website etwas kryptisch, man habe beim bisher größten DNA-Massentest 2008 in Deutschland zwar keinen direkten Hinweis auf den Täter gefunden, der im Jahre 2006 zwei Mädchen entführt und vergewaltigt habe. Letztendlich hätten aber »kriminalistisch-kriminologische Eingrenzungen aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse« dazu geführt, den Täter zu ermitteln.

Der Datenschutzbeauftragte Schaar hatte schon 2006 vor einem routinemäßigen Einsatz zur Aufklärung von Straftaten gewarnt. §81h legt fest, dass Richter nur bei schweren Straftaten und nur nach klar eingegrenzten, »auf den Täter vermutlich zutreffenden Prüfungsmerkmale(n)« einen Massengentest anordnen dürfen. Wie das in der Praxis aber aussieht, zeigt ein aktuelles Beispiel aus Krefeld vom Frühjahr 2014. In diesem Fall hat der Ermittlungsrichter gestattet, von allen Einwohnerinnen der Stadt (mit über 200.000 Einwohner_innen!) im gebärfähigen Alter DNA-Proben zu entnehmen. Aufgeklärt werden sollte, welche Frau ihren Säugling im Krefelder Südpark abgelegt hatte. Diese polizeiliche Praxis übertrifft insofern die schlimmsten Befürchtungen, als der Personenkreis hier völlig unbestimmt war. Es erscheint hier weitgehend beliebig, welche Personen die Ermittlungsbehörden einer solchen Maßnahme aussetzen können. Wie häufig Massengentests derzeit als Ermittlungsstrategie genutzt werden, lässt sich nur schwer genau beziffern. Denn datenschutzrechtliche Bemühungen müssen schon daran scheitern, dass auch die Datenschutzbeauftragten der Länder keinen (umfassenden) Einblick erhalten und meist erst aus der Presse oder Anfragen einzelner Betroffener davon erfahren. (ein Beispiel dazu aus Gütersloh, vgl. S. 28).

10 Vgl. ein aktueller Fall in Neresheim bei Heidenheim: Südwestpresse, 24.6.2014, online: www.swp.de/2667444

Der überschätzte Beweiswert von DNA-Analysen

Die Gesetzesnovelle von 2005 und die derzeitige Praxis hat den Trend bestärkt, die DNA-Analyse als Wundermittel zur Aufklärung von Straftaten zu feiern und den Umstand zu verdrängen, dass eine DNA-Analyse im Strafprozess lediglich eine statistische Aussage zulässt und allein nicht zu einer Verurteilung ausreichen kann. Die Rechtsprechung hat hierzu klar und wiederholt Position bezogen. Seit der grundlegenden Entscheidung von 1992, in der der Bundesgerichtshof (BGH) ein Urteil des Landgerichts Hannover aufhob, gilt bis heute: »Der Tatrichter muss berücksichtigen, dass die DNA-Analyse lediglich eine statistische Aussage enthält, die eine Würdigung aller Beweisumstände nicht überflüssig macht.«¹¹ Allerdings hat der 1. Strafsenat des BGH inzwischen auch in einem Urteil 2009 klärt: »Jedenfalls bei einem Seltenheitswert im Millionenbereich kann das Ergebnis der DNA-Analyse wegen der inzwischen erreichten Standardisierung der molekulargenetischen Untersuchung für die Überzeugungsbildung des Tatrichters dahin, dass die gesicherte Tatortspur vom Angeklagten herrührt, ausreichen.«¹² Demgegenüber hob aber wiederum der 3. Strafsenats des BGH 2012 eine Verurteilung ebenfalls durch das Landgericht Hannover mit der Begründung auf: »Auch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs geht davon aus, dass das Ergebnis eines DNA-Vergleichsgutachtens nur als ein – wenn auch bedeutsames – Indiz anzusehen ist, was bei der Würdigung im Zusammenhang mit anderen für die Täterschaft sprechenden Beweiszeichen bedarf, denn ein solches Gutachten enthält lediglich eine abstrakte, biostatistisch begründete Aussage über die Häufigkeit der festgestellten Merkmale bzw. Merkmalskombinationen innerhalb einer bestimmten Population«¹³

Wie gehen diese Urteile zusammen? Der 3. Strafsenat bezog sich 2012 explizit auf die Entscheidung des 1. Strafsenats von 2009 und bestätigte salomonisch, ein DNA-Vergleichsgutachten könne für »die tatrichterliche Überzeugungsbildung dahin ausreichen, die Tatortspur stamme vom Angeklagten«. Dem sei aber umgekehrt nicht zu entnehmen, dass dies »ab einer bestimmten Wahrscheinlichkeit in jedem Fall zwingend anzusehen« sei.¹⁴

Die Rechtsprechung ist sich also des Umstandes sehr wohl bewusst, dass eine DNA-Spur an einem Tatort allenfalls eine biostatistische Aussagekraft besitzt und höchstens den Schluss zulässt, dass diese Spur von

11 BGH-Urteil vom 12.08.1992, 5 StR 239/92.

12 Beschluss vom 21.1. 2009, 1 StR 722/08.

13 BGH, 3 StR 41/12 mit Verweis auf 5 StR 239/92, BGH St 38, 320.

14 BGH 3 StR 41/12, 6.03.2012.

dem Angeklagten stammen kann. Bedingung ist zumindest eine ordnungsgemäße Entnahme, eine fehlerfreie Analyse und eine hinreichend sichere Vergleichspopulation. Es kommt immer wieder vor, dass diese Bedingungen nicht erfüllt oder die Gerichte mit der biostatistischen Bewertung überfordert sind.¹⁵

Abgesehen von allen statistischen Erwägungen, bleibt zudem als entscheidende Frage für das Gericht zu klären, ob zwischen der einer Person zugeordneten DNA-Spur und der Tat ein Zusammenhang besteht. Die gerauchte Zigarette oder winzige Hautzellen am Fundort einer Leiche sagen schließlich noch nichts über den Hergang einer Straftat und eine Verstrickung der beschuldigten Person in die Tat aus. Eine DNA-Analyse legt nicht offen, zu welchem Zeitpunkt und auf welchem Weg die Spur an den Tatort gelangt ist, ob Dritte die Spur an den Tatort verbracht haben und wie sich die Tat tatsächlich abgespielt hat.

Die Einordnung der DNA-Analyse als kriminalistisches Wundermittel lässt all diese Fragen des tatsächlichen Beweiswerts außer Betracht und bewirkt lediglich einen dramatischen Abbau der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen.

Oftmals machen Beschuldigte im Ermittlungsverfahren angesichts der vermeintlich erdrückenden Beweislast einer DNA-Analyse Angaben zum Sachverhalt, die zur Überführung beitragen, obwohl mit der Analyse eigentlich nichts bewiesen worden wäre. So halten etwa Ermittler in Vernehmungen vor: »Wir haben Ihre DNA am Tatort gefunden«. Ein solcher Vorhalt grenzt an eine verbotene Vernehmungsmethode und ist nach §136 und §136a der StPO unzulässig. Suggestiert wird fälschlicherweise – und dies häufig sogar in einem Stadium des Verfahrens, in dem noch nicht einmal ein aussagekräftiges DNA-Gutachten vorliegt –, dass eine unverwechselbare DNA-Spur der beschuldigten Person zweifelsfrei am Tatort sichergestellt worden sei und dass dies nahelege, sie habe die Tat begangen.

15 Vgl. etwa BGH 1 StR 597/08 (LG Landshut), wo sich Landgericht und BGH uneins darüber waren, wie eine mitochondriale DNA-Analyse im Verhältnis zu einer Vergleichsdatenbank zu bewerten sei.

Wie stark die Unschuldsvermutung im Rahmen von DNA-Analysen ausgehöhlt werden kann, belegt eine Entscheidung des 1. Strafsenats des BGH aus dem Jahre 2004. Unglaublich, aber wahr: Das Landgericht Ellwangen hatte ein Urteil damit begründet, dass ein Tatverdächtiger nicht zur freiwilligen DNA-Untersuchung erschienen war. Der BGH musste darauf hinweisen, dass ein Beschuldigter nicht zu seiner eigenen Überführung beitragen muss und dass »zur Begründung des Tatverdachts (...) nicht der Umstand herangezogen werden (...) darf (...), dass ein Beschuldigter eine freiwillige Teilnahme an einer DNA-Untersuchung abgelehnt habe.«¹⁶

Fazit

Durch die gesetzlichen Änderungen im Jahre 2005 sind die Eingriffsbefugnisse der Ermittlungsbehörden dramatisch erweitert worden. Die aktuelle Statistik der BKA-Datenbank beweist, dass in einer Vielzahl von Bagatell-Anlassfällen DNA-Material entnommen und gespeichert wurde. Der Richtervorbehalt scheint dies nicht einzudämmen – und wird auch umgangen, wenn Beschuldigte sich nicht wehren und ihre Körperzellen »freiwillig« der Analyse zur Verfügung stellen. Oftmals ist auch im Nachhinein von der Rechtsprechung keine große Hilfe zu erwarten. So kann eine DNA-Datenspeicherung auch dann zugelassen werden, wenn ein Tatgericht einer verurteilten Person bereits bescheinigt hat, von ihr seien keine Straftaten mehr zu erwarten. Trotz dieser Sammelwut bleibt es dabei, dass der Beweiswert der DNA-Analyse vor Gericht überschätzt wird. Die DNA-Analyse ist und bleibt eine biostatistische Aussage und sagt nichts aus über einen Tathergang oder eine Täterschaft. Die einzige Chance für Betroffene bleibt es, sich aktiv gegen die Verletzung von Datenschutz- und Persönlichkeitsrechten zur Wehr zu setzen und offensiv die ihnen zustehenden Rechte wahrzunehmen. Das heißt als allererstes, richterliche Beschlüsse einfordern und auf keinen Fall wie auch immer freiwillig ihre DNA zur Verfügung zu stellen (vgl. Beratungsteil, S. 104ff). Korrekturen einmal in Gang gesetzter DNA-Analysen und Speicherungen sind von Seiten der Ermittlungsbehörden nicht zu erwarten. Nur die Gerichte können korrigierend eingreifen – aber auch die Rechtsprechung läuft leer, wenn Betroffene ihre Rechte nicht wahrnehmen.

THOMAS BLIWIER UND SUSANNE SCHULTZ

16 BGH 1 StR 364/03.

Gütersloh: Massive Mobilisierung ohne Kriterien

Der größte polizeiliche Massengentest in Nordrhein-Westfalen und der zweitgrößte überhaupt in der Bundesrepublik – durchgeführt im ost-westfälischen Gütersloh zwischen 2009 und 2011 – stellte in mehrfacher Hinsicht ein Novum dar, gleichwohl er in überregionalen Medien keinerlei Beachtung fand. So operierten die Ermittler von Anfang an mit einer fragwürdigen Tatorhypothese: Das Mordopfer, eine 67-jährige Frau, war im Mai 2009 in einem Kornfeld im Gütersloher Stadtteil Blankenhagen erwürgt aufgefunden worden. Obwohl mehrere Indizien darauf hindeuteten, dass der Fundort der Leiche nicht der Tatort war, beantragte die zuständige Staatsanwaltschaft Bielefeld beim Amtsgericht die Erlaubnis für einen Massengentest in der gesamten Stadt – obwohl solche Tests nur dann Sinn machen, wenn genügend Anhaltspunkte dafür sprechen, dass Täter oder Täterin aus der ausgewählten Region stammt. Zur rechtlichen Begründung beziehungsweise Legitimation des Massengentests diente einzig das DNA-Identifizierungsmuster, das Rechtsmediziner in Münster aus den an der Ermordeten gefundenen »biologischen Täterspuren« hergestellt hatten und das die Ermittler als forensische »Täter-DNA« präsentierten.

Auch wenn die kriminalistische Sinnhaftigkeit einer DNA-Reihenuntersuchung angesichts dieser Ausgangssituation kaum zu erkennen war, erging sofort der beantragte richterliche Beschluss. Er lautete auf »Ermittlungen gegen Unbekannt«, und das im Beschluss beschriebene »Täterprofil«, das den Kreis derjenigen, die zur freiwilligen Abgabe einer Speichelprobe aufgefordert werden, begrenzen soll, beschränkte sich im Wesentlichen auf die Erwähnung des Geschlechtes und auf den Ort. Damit kam der Richterbeschluss einer weit interpretier- und anwendbaren Blankovollmacht gleich. Der Beschluss erlaubte einen flächendeckenden Massengentest in ganz Gütersloh; konkret ermächtigte das Gericht die Polizei dazu, maximal 50.000 Jugendliche und Männer im Alter zwischen 14 und 80 Jahren zur sogenannten freiwilligen Abgabe einer Speichelprobe aufzufordern. Die zuständigen Ermittlungsbehörden – die eingerichtete Mordkommission »Korn« und das Landeskriminalamt Düsseldorf (LKA) – konnten das fragile Ermittlungsinstrument Massengentest also nach eigenem Ermessen im gesamten Stadtgebiet von Gütersloh zum Einsatz bringen, das heißt die Größe des Untersuchungsraumes und den

Umfang der DNA-Untersuchungspopulation selbst bestimmen. Dass die Polizei den Beschluss letztendlich »nur« in einem Radius von 1,5 Kilometern rund um den Fundort der Ermordeten umsetzte, also hauptsächlich in zwei Gütersloher Stadtteilen Aufforderungen zur Speichelprobenabgabe verschickte, war wohl vor allem dem Aufwand geschuldet, den es erfordert hätte, den Massengentest auf weitere Stadtteile auszudehnen.

Der organisatorische, personelle und materielle Ressourceneinsatz der Polizei bei der Vorbereitung und Durchführung war auch so schon enorm. Die polizeiliche Ermittlungsmaschinerie erreichte bis April 2010 ein Sammelergebnis von 11.487 abgegebenen Speichelproben, was 99,8 Prozent der männlichen Bevölkerung in den beiden betroffenen Stadtteilen entspricht. Trotz dieser hohen Teilnahmequote blieb der Test erfolglos. Das Landgericht Bielefeld kritisierte später in einem Beschwerdeverfahren die »Fallanalyse« des Landeskriminalamtes zum Täterprofil, auf die das Bielefelder Amtsgericht seinen Beschluss über die Durchführung des Massengentests gestützt hatte: Die Täterbeschreibung der Ermittlungsbehörden sei »derart allgemein«, dass damit »im Wesentlichen nur weibliche Personen als Täter ausgeschlossen werden können«.

Alle Zahlenangaben sind den vorliegenden Gerichtsbeschlüssen entnommen.

Chronologie: DNA-Datenbanken ein historischer Rückblick

- 1984 Erste wissenschaftliche Veröffentlichung zur Technik der DNA-Profil-Analyse (Alec Jeffreys, Universität Leicester).
- 1987 Das Chemieunternehmen *Imperial Chemical Industries* (ICI, heute Astra Zeneca) kauft von Alec Jeffreys die Patentrechte an der DNA-Profilanalyse und gründet *Cellmark Diagnostics*. Das Unternehmen eröffnet ein Labor in Großbritannien und bietet die Technik als kommerzielle Dienstleistung an. Erster Massengentest in Großbritannien. 5.000 Männer werden nach zwei Morden um die Abgabe ihrer Blutprobe gebeten.
- 1988 Deutsche Ermittlungsbehörden beginnen, bei Cellmarks Diagnostics DNA-Profil-Analysen in Auftrag zu geben. Der Einsatz der Methode ist rechtlich nicht geregelt. Im Dezember kommt die DNA-Profilanalyse erstmals in einem deutschen Gerichtsprozess zum Einsatz. Der Beschuldigte hatte zwar der Blutentnahme zugestimmt, wusste aber nichts von der DNA-Analyse. Da das Ergebnis ihn zu überführen scheint, gesteht er die Tat.
- 1989 Die US-Bundesstaaten Kalifornien und Virginia errichten eine DNA-Proben- und Datensammlung und verabschieden Gesetze, die wegen Sexual- und Gewaltverbrechen Verurteilte zur Abgabe einer DNA-Probe verpflichten. Das BKA kündigt trotz eines gegensätzlichen Votums des Bundestags-Rechtsausschusses an, DNA-Profilanalysen weiterhin auch ohne Rechtsgrundlage zu verwenden – allerdings nur bei Kapitalverbrechen. Auch sei »nicht geplant, Dateien anzulegen«, so BKA-Sprecher Wolfgang Steinke, aber bei »Mehrfachtätern« sei es sinnvoll, die Analyse-Ergebnisse aufzuheben.

- 1990 Der Bundesgerichtshof erklärt die DNA-Profilanalyse als Beweismittel vor Gericht für zulässig, allerdings nur bei schweren Verbrechen. Informationen über genetische Eigenheiten eines Angeklagten dürfen nicht gewonnen werden.
- 1991 Im Frühjahr 1991 erlaubt ein Amtsrichter in Niedersachsen erstmalig eine DNA-Analyse bei einem leichteren Delikt, und zwar nach einem Überfall von Antifaschist_innen auf Neonazis. Der Verband der Verfolgten des Nationalsozialismus kritisiert in einer Stellungnahme, dass die erste Anwendung der DNA-Profilanalyse unterhalb der Ebene von Kapitalverbrechen ausgerechnet an Nazigeegner_innen erfolgen soll.
- 1992 Erster Massen-Gentest in der Bundesrepublik: Alle 120 männlichen Teilnehmer eines Feuerwehralles in einem Ort bei Hannover werden aufgefordert, für die Aufklärung eines Mordes eine Blutprobe abzugeben.
- 1995 Erster Massen-Gentest in der Bundesrepublik mit rassistischem Hintergrund: Weil Kölner Ermittler die Pigmentierung eines ausgesetzten Neugeborenen für Roma-spezifisch halten, werden 39 Frauen aus einem nahe gelegenen Lager zur Abgabe von Blutproben gezwungen.
Errichtung der *National DNA Database (NDNAD)* in Großbritannien.
- 1997 Nach neun Jahren Praxis erste gesetzliche Regelung der DNA-Profilanalyse in der Bundesrepublik: Das *Strafverfahrensänderungsgesetz DNA-Analyse* legt fest, dass sich die forensische Anwendung auf Beschuldigte in einem laufenden Strafverfahren und auf die Klärung von Vaterschaften zu beschränken hat und andere Eigenschaften als die Identität nicht untersucht werden dürfen. Die Analyse muss von einem Richter angeordnet und die Probe nach Abschluss des Strafverfahrens vernichtet werden. Für die technische Durchführung werden auch private Labore zugelassen.
Gründung des Koordinationsnetzwerkes *Standardization of DNA Profiling Techniques in the European Union (STADNAP)*. Die Arbeit der darin zusammengeschlossenen 20 rechtsmedizinischen Institute und Labore an der Harmonisierung der DNA-Analyse wird von der EU finanziell gefördert.

- 1998 Bundesinnenminister Manfred Kanther installiert per Anordnung eine zentrale DNA-Datenbank beim BKA, in der die bei den Landeskriminalämtern vorhandenen DNA-Profile gespeichert werden. Das Justizministerium reagiert auf Kritik an den rechtlichen Grundlagen der Speicherung mit dem DNA-Identitätsfeststellungsgesetz, das im September in Kraft tritt. Danach dürfen DNA-Profile bei Straftaten »von erheblicher Bedeutung« erstellt und gespeichert werden, auch im Nachhinein bei bereits Verurteilten.
- 1999 Weil das DNA-Identitätsfeststellungsgesetz sich in der Polizeipraxis als zu vage erweist, beschließt die rot-grüne Regierungskoalition Änderungen – unter anderem einen Katalog von Straftaten, bei deren Vorliegen ein DNA-Profil von Strafgefangenen erstellt werden darf. Dazu gehören neben Kapitalverbrechen unter anderem auch Wohnungseinbruchdiebstahl und Vollrausch. Ausdrücklich wird betont, dass der Katalog »keine Definition der Straftaten von erheblicher Bedeutung oder gar eine abschließende Aufzählung solcher Straftaten« darstelle.
- 2002 *Interpol DNA Gateway* wird in Lyon eingerichtet, eine zentrale Datenbank mit DNA-Profilen internationaler Straftäter. 2013 enthält sie mehr als 140.000 DNA-Profile, die Ermittler aus 69 Staaten dort eingestellt haben.
- 2004 Änderung des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes. Die Information über das chromosomale Geschlecht darf gespeichert werden.
- 2005 Der Bundesrat verabschiedet das Gesetz zur Novellierung der forensischen DNA-Analyse, das bisher geltende DNA-Identitätsfeststellungsgesetz wird in die Strafprozessordnung integriert und tritt außer Kraft. Erlaubt ist nun die Speicherung des DNA-Profiles von Beschuldigten auch bei Bagatelldelikten, wenn sie als Wiederholungstaten gelten. Zudem ist eine richterliche Anordnung nicht mehr zwingend erforderlich, die Betroffenen können der DNA-Profilanalyse auch »freiwillig« zustimmen. In der Folge kommt es zu einem massiven Anstieg von

Speicherungen: Waren in den siebzehn Jahren, seit die deutsche Polizei DNA-Profile erstellt, Datensätze von etwa 300.000 Menschen in der BKA-Datenbank zusammengekommen, brauchte es mit der neuen Regelung nur etwa die Hälfte der Zeit, um DNA-Profile von weiteren mindestens 500.000 Personen zu erfassen. Im März 2014 enthielt die Datenbank 820.000 Personen- und 250.000 Spuren-Datensätze, und monatlich kommen etwa 8.800 neue hinzu.

- 2008 Die EU schließt sich der Polizeikooperation an, wie sie auf Initiative der deutschen Regierung im Vertrag von Prüm 2005 bereits zwischen einigen Mitgliedsstaaten beschlossen worden war. Der Beschluss sieht unter anderem automatisierte Abfragen und den Abgleich zwischen den DNA-Datenbanken der EU-Staaten vor.
- 2011 Zwischen Deutschland und den USA tritt das transatlantische »Abkommen über die Vertiefung der Zusammenarbeit bei der Verhinderung und Bekämpfung schwerwiegender Kriminalität« in Kraft, das nach dem Modell von Prüm den Austausch zwischen DNA-Datenbanken vorsieht.
- 2012 Der Bundesgerichtshof gibt einem Mann recht: In den Ermittlungen, die zu dessen Verurteilung geführt hatten, hatte die Polizei das rechtswidrige Instrument der »Verwandtensuche« eingesetzt, also von der DNA seines Vaters und seines Onkels auf seine DNA geschlossen.
- 2013 Im Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung wird vorgesehen, die »Verwandtensuche« bei Massengentests künftig zu erlauben und dafür den Paragraphen 81 der Strafprozessordnung zu reformieren.

UTA WAGENMANN UND SUSANNE SCHULTZ

Nachweisgrenzen, Fehlerquellen und mögliche Manipulationen

Eine Methode mit Irrtumspotential

Der Einsatz der DNA-Profilanalyse bei Ermittlungen und Strafverfahren birgt jede Menge Möglichkeiten – und ebenso viele Fehlerquellen. Viele der im Folgenden geschilderten Verfahren produzieren nicht nur Klarheit, sondern auch neue Unklarheiten. Unabhängig davon, ob für einzelne Probleme Lösungen gefunden werden, ist eines sicher: Die DNA-Profilanalyse ist keinesfalls eine Technik, mit der »die Wahrheit« ans Licht gebracht wird.

Die Gewinnung des DNA-Profiles aus Körpersubstanzen

DNA findet sich nicht nur in Körpersubstanzen wie Blut, Urin, Stuhl, Sperma oder Vaginalsekret. Da sie in jeder Körperzelle vorkommt, hinterlassen wir überall, wo wir sind, DNA: Hautabrieb an angefassten Dingen, Zellen aus der Mund- oder der Nasenschleimhaut oder auch Haare.¹ Proben kann sich die Polizei daher zum Beispiel von Zigarettenkippen, von benutzten Taschentüchern, von Gläsern oder von angefasstem Papier besorgen. Um die DNA aus solchen Proben oder auch aus anderen an einem Tatort gefundenen Körperspuren wie Blut oder Sperma zu isolieren, werden zunächst kleinste Mengen spezieller Substanzen in die Proben gespritzt, um die Zellkerne zu zerstören und die zu Chromosomen aufgerollte DNA freizusetzen. Dann setzen die ForensikerInnen künstliche DNA-Sequenzen ein, »Primer«, die es ermöglichen, die DNA-Sequenzen der STR-Systeme (vgl. S. 16) selektiv mithilfe eines Enzyms, der Polymerase, zur weiteren Analyse zu vervielfachen. Dieses Verfahren wird Polymerase-Kettenreaktion (PCR) genannt. Um die Wiederholungshäufigkeit der STR-Teilstücke zu bestimmen, wird die Substanz danach unter Spannung gesetzt. Daraufhin wandern die DNA-Fragmente durch hauchfeine, mit Gel gefüllte Kapillare in Richtung einer Anode. Bei diesem Verfahren der Kapillar-Gel-Elektrophorese wandern die STR-Fragmente, die sich je

1 Allerdings sind nur Haare mit Haarwurzel verwendbar, ausgefallene Haare enthalten keine Zellkern-DNA und sind deshalb für die DNA-Profilanalyse unbrauchbar.

nach Länge in ihrer Ladung und Mobilität unterscheiden, verschieden schnell durch das Gel; die Durchlaufzeit lässt somit auf die Zahl der STR-Wiederholungen schließen. Gemessen wird die Durchlaufzeit mithilfe eines Detektors. Er sendet Lichtblitze aus, wenn die STR-Fragmente an ihm vorbeilaufen. Diese Signale werden aufgezeichnet und anhand eines Längenstandards die Wiederholungszahl auf dem jeweiligen STR-System berechnet.

Grundsatzprobleme: Black Box Labor, offene Interpretationen, fehlende Zellen

Diese hochgradig von technischen Voraussetzungen abhängigen Verfahren verweisen auf ein generell problematisches Charakteristikum der DNA-Profilanalyse: Ein Labor und entsprechende Kenntnisse sind notwendig, um sie durchzuführen, und die Ergebnisse sind nicht ohne weiteres überprüfbar. AnwältInnen sind auf ExpertInnen angewiesen, um die Ergebnisse zu interpretieren. Aber auch mit Hilfe der ExpertInnen können sie die Ergebnisse nicht vollständig überprüfen, da die Rohdaten und deren Interpretationen in den üblichen Gutachten nicht mitgeliefert werden. Dennoch oder gerade deswegen haftet dem Verfahren der Nimbus wissenschaftlicher Exaktheit an.

Dabei gibt es viele Fehlerquellen. Ganz grundsätzlich: Wenn an einem Tatort oder an einem Tatwerkzeug gefundene DNA eindeutig einer Person zugeordnet werden kann, so bedeutet das noch nicht, dass die TäterIn gefunden ist. Denn die Übereinstimmung sagt nichts darüber aus, wann die Person dort gewesen ist, und auch nicht immer, ob *überhaupt*: Spucke oder das Haar einer Person können auf der Kleidung einer anderen Person, kleinste Hautpartikel auf angefassten Objekten, durch Personen, Tiere oder durch Wind weitertransportiert werden. Die Übereinstimmung eines DNA-Personenprofils mit einer Tatortspur allein ist daher allenfalls ein Indiz für die Täterschaft, aber kein Beweis.

Gerade bei politischen Ermittlungsverfahren kann die wissenschaftliche Beweiskraft, die der DNA-Analyse – durchaus auch oftmals von Gerichten und Staatsanwaltschaften – fälschlicherweise zugeschrieben wird, bestimmte, möglicherweise gewünschte Wahrheitskonstruktionen begünstigen.

Ein Beispiel dafür ist das Haar an einem Handtuch, das 1991 am Tatort der Ermordung von Detlev Rohwedder gefunden wurde.² Nach einer DNA-Profilanalyse einige Jahre später, wurde es dem RAF-Mitglied Wolfgang Grams zugeordnet. Acht Jahre nach dessen Erschießung wurde unter Hinweis auf das Haar behauptet, Grams sei in den Mord verwickelt gewesen. Nachdem das ausreichend durch die Presse gegangen war, wies die Bundesanwaltschaft zwar ausdrücklich darauf hin, dass sie dieses Indiz für nicht ausreichend hält und Grams daher nicht als Tatverdächtiger gilt. Da war die Botschaft aber in der Öffentlichkeit bereits angekommen: Grams und die RAF haben Rohwedder ermordet.

Ein ganz anderes, sehr handfestes Problem bei der DNA-Profilanalyse besteht darin, dass die Menge des an Tatorten gefundenen Zellmaterials oft nicht ausreicht. Zwar hat die Erfindung der Polymerase-Kettenreaktion Anfang der 1980er Jahre ermöglicht, dass wenige Zellen zur Profilanalyse von DNA-Spuren ausreichen. Wenn die DNA-Spur noch frisch ist, reichen etwa 20 bis 30 Zellen oder etwa 100 Picogramm DNA, um ein DNA-Profil zu erstellen. Ist das Zellmaterial aber alt und die DNA degradiert, das heißt, durch physikalische Einflüsse wie Hitze oder Licht verändert, müssen es schon mindestens doppelt so viele Zellen sein.³ So kommt es häufig vor, dass nur Teilanalysen möglich sind, das heißt, nicht alle der derzeit 13 in Deutschland mindestens verlangten STR-Systeme können analysiert werden. Solche Teilprofile werden aber dennoch in die DNA-Analyse-Datei des BKA (DAD) eingestellt, und das zieht Folgeprobleme nach sich – aber dazu später.

Kontaminationen und Mischspuren

Eine weitere Problematik resultiert daraus, dass eine DNA-Spur durch das DNA-Material eines anderen Menschen verunreinigt werden kann. Das kann durch die Polizei selbst – bei der Bearbeitung im Labor oder auch bei der Asservierung der Spur am Tatort – passieren. Zu traurigem Ruhm gelangt, ist ein solcher Fall unter der Bezeichnung »Phantom von

-
- 2 Rohwedder war Präsident der Treuhand. Diese Anstalt des öffentlichen Rechts wurde in den letzten Monaten vor der Vereinigung von Bundesrepublik und DDR gegründet, um DDR-Staatsbetriebe in die Marktwirtschaft zu überführen. Konkret bedeutete das, dass die volkseigenen Betriebe privatisiert wurden, wenn sich Käufer fanden und stillgelegt wurden, wenn nicht.
 - 3 Abbauprozesse machen sich bei Hautabrieb zum Beispiel schneller bemerkbar als bei Blut oder Speichel, weil Hautzellen meist schon tot sind, wenn sie abgerieben werden. Reduziert wird die Menge der in einer Spur vorhandenen DNA darüber hinaus dadurch, dass Spuren für die Analyse aufgereinigt werden müssen, dabei geht DNA verloren.

Heilbronn«: Insgesamt fünf Sonderkommissionen waren zwei Jahre lang auf der Jagd nach einer Unbekannten, deren DNA-Profil immer wieder in Spuren an insgesamt 40 Tatorten in Deutschland, Österreich und Frankreich gefunden wurde, unter anderem auch bei der vom NSU ermordeten Polizistin Michèle Kiesewetter (vgl. Kleffner, S. 16). Im Frühjahr 2009 stellte sich dann heraus, dass die Spur von einer ehemaligen Mitarbeiterin einer Firma stammte, bei der Wattestäbchen für die Spurensicherung verpackt wurden. Der Fall führte zum Einsatz einer Prüfkommision beim BKA, die nach einer ersten Bestandsaufnahme verlauten ließ, dass solche Kontaminationen wahrscheinlich »über einen langen Zeitraum« und bei mindestens einem halben Dutzend Zulieferfirmen für die DNA-Spurensicherung aufgetreten sind.⁴ Eine Studie der deutschen Polizei im Nachgang der Pannenserie 2009 kam zudem zu folgendem Ergebnis: 30 Prozent(!) der nicht zugeordneten Spurenprofile aus Hautabrieb (touch DNA profiles) in der BKA-Datenbank konnten Polizeibeamten zugeordnet werden, die bei der Spurensicherung arbeiteten.⁵

Zudem stehen ForensikerInnen zunehmend oft vor dem Problem, dass eine zu analysierende Spur von mindestens zwei Menschen stammt, weil sie zum Beispiel vier Allele eines einzelnen STR-Systems vorfinden, also vier verschiedene Wiederholungsmuster an ein und demselben DNA-Ort. Dann müssen ForensikerInnen anhand biostatistischer Wahrscheinlichkeiten bewerten, welche Allele zueinander gehören und was Haupt-, was Nebenspur ist, und das ist aufwändig und oft auch nicht eindeutig möglich.

Diese sogenannten Mischspuren finden sich in der Regel in Kontakts Spuren, also beispielsweise, weil mehrere Menschen den Hammer angefasst haben, mit dem bei einem Einbruch eine Scheibe eingeschlagen wurde. Weil seit der Gesetzesänderung von 2005 die Mehrheit der DNA-Analysen bei Ermittlungen zu minder schweren Straftaten durchgeführt werden, stehen bei den allermeisten Untersuchungen nicht Blut, Sperma oder Speichel zur Verfügung, sondern die Griffspur an einem Gegenstand oder die Tragespur an einem Kleidungsstück. Deshalb sind Mischspuren heute ein so häufiges Phänomen, dass sich die Sachverständigen der *Gemeinsamen Kommission der rechtsmedizinischen und kriminaltechnischen*

4 Zwar einigte sich in der Folge ein Expertenkreis des Innenministeriums auf Qualitätsstandards für Wattestäbchen und Handschuhe, ließ aber verlauten, dass »komplett DNA-freie Wattestäbchen« noch nicht herstellbar seien. Vgl. Ärztezeitung Online, 08.07.09.

5 Vgl. Ingo Bastisch: DNA contamination – a global issue, Vortrag des Direktors des DNA-Labors beim BKA auf der Jahreskonferenz der britischen Behörde zur Entwicklung von Standards für die DNA-Profilanalyse, des Forensic Science Regulator, am 4.2.2014 in Birmingham, online: https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/293546/2014_02_04_FSR_Conf_morning_plenary.pdf.35

*Institute genötigt haben, Empfehlungen zu ihrer Bewertung herauszugeben.*⁶

Gerade weil aber Mischspuren häufig bei minderschweren Delikten anfallen, ist äußerst fraglich, ob eine solche, sorgfältige Bewertung erfolgt. Denn die Landeskriminalämter führen DNA-Analysen und biostatistische Bewertungen von DNA-Spuren in der Regel nur bei Kapitalverbrechen wie Mord, Entführung oder Vergewaltigung selbst durch. Bei Ermittlungen zu Bagatelldelikten wird der Auftrag zur DNA-Analyse zumeist an externe Labore vergeben, und zwar an diejenigen Anbieter, bei denen die Untersuchung am billigsten ist, mithin so automatisiert und zeitsparend wie möglich erfolgt. Ob der Aufwand, den eine ernsthafte biostatistische Bewertung erfordert, mit niedrigen Preisen vereinbar ist, steht zumindest infrage. Deshalb sollte den DNA-»Beweisen« insbesondere bei Bagatelldelikten grundsätzlich Skepsis entgegengebracht und spätestens in einer Gerichtsverhandlung auch deren Prüfung und Bewertung verlangt werden.

Biostatistische Wahrscheinlichkeiten statt Eindeutigkeit

Kommen wir nun zum nicht ganz einfachen, aber bei der Nutzung der DNA-Profilanalyse für die Identitätsfeststellung grundlegenden, mathematischen Teil der Methode, zur sogenannten Biostatistik. Dass die vollständige Übereinstimmung zwischen zwei DNA-Profilen höchstwahrscheinlich bedeutet, dass beide von derselben Person stammen,⁷ ist zunächst Ergebnis einer relativ simplen Rechnung: Ausgehend von nur fünf möglichen Wiederholungsmustern für jedes der derzeit 13 getesteten STR-Systeme (und damit für 26 Allele, da ja jedes STR aus zwei Wiederholungsmustern auf zwei Chromosomen besteht), gäbe es über 1.490 Milliarden möglicher Kombinationen ($5^{\text{hoch } 26}$).

In der Realität sind die Verhältnisse aber weitaus komplizierter. Manche Wiederholungsmuster kommen nämlich häufiger in der Bevölkerung vor als andere, ebenso wie bestimmte Kombinationen zwischen verschiedenen Wiederholungsmustern unterschiedlicher Allele. Wenn also eine Übereinstimmung zwischen einem Spuren- und einem Personenprofil damit erklärt wird, dass die Spur von der betreffenden Person stammt,

6 Vgl. die Empfehlungen der Spurenkommission zur Bewertung von DNA-Mischspuren von 2006, www.gednap.org/de/spurenkommission

7 Allerdings kann sie auch von dem eineiigen Zwilling einer Person stammen: Das war der Fall bei den beiden Brüdern, die 2009 eines Juwelenraubs im KaDeWe beschuldigt wurden. Die DNA-Profile beider Zwillinge stimmten mit Spuren am Tatort vollständig überein. Da keiner der beiden eindeutig als Urheber der Spuren identifiziert werden konnte und es sonst keine Beweise ihrer Täterschaft gab, mussten sie freigelassen werden.

so ist das eine Wahrscheinlichkeitsaussage, die auf der Annahme basiert, dass bestimmte STR-Allele oder ihre Kombination in der Bevölkerung mit einer bestimmten Häufigkeit – beziehungsweise Seltenheit – vorkommen. Es gilt prinzipiell: Auch eine vollständige Übereinstimmung zwischen einem DNA-Profil aus einer Spur und dem einer Person erlaubt nur Aussagen darüber, wie wahrscheinlich es ist, dass beide Profile von derselben Person stammen. Ausgeschlossen ist damit ein Zufall auch dann nicht, wenn er sehr unwahrscheinlich ist. Ein DNA-Profil kann sehr selten, muss aber keinesfalls einzigartig sein.

Entscheidend dafür, wie der Beweiswert einer Übereinstimmung zu bewerten ist, ist also die Häufigkeitsverteilung der ein DNA-Profil konstituierenden Allel-Wiederholungsmuster beziehungsweise ihrer Kombinationen. Diese Häufigkeit des Vorkommens in der Bevölkerung (Frequenzen) wird auf der Basis von Stichproben hochgerechnet. Das heißt, die Häufigkeiten werden auf Grundlage der Stichproben geschätzt. In Europa beziehen BiostatistikerInnen diese Frequenzdaten vorwiegend aus zwei Online-Datenbanken: popSTR enthält Häufigkeitsverteilungen von weltweit mehr als 50 Populationen, STRBASE von 26 europäischen Populationen.⁸

Für die Biostatistik entscheidend ist also, welche Datenbank dafür herangezogen wird, um zu bewerten, wie häufig die vorgefundenen Allel-Wiederholungsmuster vorkommen. Denn in unterschiedlichen Populationen finden sich auch unterschiedliche Häufigkeiten eines Allels oder einer Allel-Kombination. Die Beurteilung des Beweiswertes einer Übereinstimmung hängt also in nicht unerheblichem Maße von der gewählten Vergleichsbevölkerung ab. Die DNA-Spurenkommission empfiehlt, die Population heranzuziehen, die in der Region, in der eine Spur gefunden worden ist, typischerweise vertreten ist. Sie nach der ethnischen Herkunft einer beschuldigten Person auszuwählen, sei hingegen nicht praktikabel, weil Proben von Personen den Laboren grundsätzlich nur in anonymisierter Form zugehen, und wäre überdies auch unsinnig, weil damit nur Personen, die dieselbe ethnische Herkunft haben wie die beschuldigte Person, als mögliche Spurenverursacher in Betracht gezogen würden.⁹

Vor dem Hintergrund der geschilderten Vorgehensweisen liegen diverse Fehlerquellen bei der biostatistischen Bewertung von DNA-Spuren und Übereinstimmungen mit Personenprofilen auf der Hand:

8 Vgl. Peter M. Schneider, Katja Anslinger, Martin Eckert, Rolf Fimmers und Harald Schneider: Erläuterungen zu den wissenschaftlichen Grundlagen biostatistischer Wahrscheinlichkeitsberechnungen im Rahmen von DNA-Spurengutachten, Neue Zeitschrift für Strafrecht 12/2013, S.693-697.

9 Ebd.

Grundsätzlich hinterfragt werden müssen die Kriterien, nach denen eine »Population« von einer anderen unterschieden wird, und auch die Hochrechnung von Häufigkeiten auf der Grundlage von Stichproben ist problematisch. Hinzu kommen mögliche Fehler bei der Einzelfall-Begutachtung, etwa die Auswahl einer »falschen« Vergleichsbevölkerung oder auch fehlende Erfahrung oder Sachkenntnis der jeweiligen GutachterIn, und nicht zuletzt fehlende Sorgfalt aus zeitlichen beziehungsweise ökonomischen Gründen.

Relevant werden diese möglichen Fehlerquellen aber nicht so sehr bei der Begutachtung vollständiger Übereinstimmungen zwischen einem Spuren- und einem Personenprofil, sondern vor allem bei den sogenannten Teiltreffern, also Übereinstimmungen in der Häufigkeit der Wiederholungsmuster nur bei einigen der untersuchten STR-Systeme.

Partielle Übereinstimmungen und das Problem der Zufallstreffer

Teiltreffer (auch partielle Treffer oder partielle Übereinstimmungen genannt) kommen umso häufiger vor, je mehr versucht wird, auch minimalste Hautabriebe zu erfassen. Denn oftmals können dann, wie bereits angesprochen, nicht alle STR-Systeme analysiert werden.¹⁰ Je mehr Personenprofile eine Datenbank nun enthält, desto wahrscheinlicher ist es, dass darunter auch Profile sind, die die gleiche Kombination aus wenigen Wiederholungsmustern eines unvollständigen Spurenprofils aufweisen, so dass es beim Abgleich der Personeneinträge mit den Spuren zu Zufallstreffern kommt.

Ein Beispiel: Die DNA-Analyse-Datei des BKA (DAD) umfasst derzeit etwa 800.000 Personenprofile. Ein fragliches DNA-Spurenprofil ist unvollständig und besteht aus sieben typisierten DNA-Orten. Die Kombination aus diesen spezifischen vierzehn (sieben mal zwei) Allel-Wiederholungsmustern kommt in der Vergleichsbevölkerung beispielsweise bei einer Milliarde DNA-Profilen durchschnittlich einmal vor. Um die Wahrscheinlichkeit einer Übereinstimmung des Spurenprofils mit Personenprofilen in der DAD zu berechnen, muss die eine Milliarde durch die Anzahl der vorhandenen Profile dividiert werden. Das ergibt eine Trefferwahrscheinlichkeit von 1 zu 1.250, dass ein Profil in der Datenbank mit

10 Partielle Treffer zwischen einer Tatortspur und einem mit der Datenbank abgeglichenen Personenprofil können darüber hinaus auch darauf hinweisen, dass ein Verwandter dieser Person am Tatort war, denn zumindest bei Verwandten ersten Grades (Eltern, Geschwister) finden sich regelmäßig Übereinstimmungen in STR-Systemen. Vgl. dazu Familial Searching auf S. 42a

dem Spurenprofil zufällig übereinstimmt. Bei einer Identitätswahrscheinlichkeit, dass ein Profil einmal in zehn Millionen vorkommt, und bei einer Datenbank von 800.000 Profilen (wie derzeit die DAD) bedeutet das dann schon, dass es eine Trefferwahrscheinlichkeit von 1 zu 12,5 gibt, dass jemand zufällig in der Datenbank dasselbe Profil hat.

Wegen der höheren Wahrscheinlichkeit eines Zufalls haben solche Treffer einen deutlich geringeren Beweiswert. Welch entscheidende Rolle bei der Würdigung solcher Treffer die Biostatistik mit ihren Wahrscheinlichkeitsberechnungen von Häufigkeiten spielt, zeigt der Fall Amanda Knox: Aufgrund eines partiellen Treffers wurde die US-amerikanische Studentin 2009 in Italien zunächst wegen Mordes verurteilt, dann 2011 von einer anderen Instanz freigesprochen und Anfang 2014 erneut verurteilt.¹¹ Die analysierbaren STR-Systeme der an einem Messergriff gefundenen DNA-Spur stimmten zwar mit ihrem DNA-Profil überein, aber die biostatistische Bewertung dieser Übereinstimmung ist strittig.

Seit in der Bundesrepublik unabhängig von der Schwere des Deliktes das DNA-Profil von Beschuldigten gespeichert werden darf, wenn Wiederholungsgefahr besteht (Gesetz 2005), kommt es deutlich häufiger als zuvor zu partiellen Treffern. Mit dem Prüm-Prozess und der Vernetzung der DNA-Datenbanken in der EU nehmen die Teiltreffer weiter zu, denn damit steigt die Gesamtheit der unvollständigen Spuren – ebenso wie die der mit ihnen abgeglichenen Personenprofile.

So ist die DNA-Profilanalyse nicht nur keine Methode zur sicheren Bestimmung oder gar Überführung von StraftäterInnen, sie verliert auch systematisch an Eindeutigkeit, je größer die DNA-Datenbanken werden.

UTA WAGENMANN

11 Gegen das Urteil von 2014 legte die Verteidigung Berufung ein. Sie machte schwere Fehler bei der Würdigung der am Tatort sichergestellten Beweisstücke geltend.

Verwandtensuche: Expansive Strategien der Datenbankrecherche

Über sogenannte Teiltreffer beim Vergleich einer Spuren-DNA mit gespeicherten Personen-DNA-Profilen ist es möglich, Verwandte der gesuchten Person in den DNA-Datenbanken zu finden. Diese polizeiliche Strategie, international als *familial searching* bekannt, eröffnet neue expansive Möglichkeiten der Rasterfahndung.

Die Bundesregierung hat bereits im Koalitionsvertrag vom Dezember 2013 geplant, die Verwandtensuche bei Massengentests zukünftig zu erlauben. Sollten diese Befugnisse auch auf die Datenbank des BKA ausgeweitet werden, wären damit nicht nur die dort gespeicherten über 800.000 Personen erfasst. Auch deren gesamte Verwandtschaft (zumindest die ersten Grades) käme indirekt gleich mit ins Visier.

Wie funktioniert die Verwandtensuche?

Prinzipiell funktioniert die Verwandtensuche am einfachsten, wenn in der direkten Linie von biologisch/genetischen Eltern auf Kinder oder umgekehrt von Kindern auf Eltern geschlossen werden soll. Denn an jeder Stelle auf der DNA, die für das Profil untersucht wird, jedem *short tandem repeat* oder kurz STR, werden zwei Wiederholungsmuster auf zwei Chromosomen, auf den Allelen, untersucht. Der Wert des einen Allels kommt von der Mutter, der Wert des anderen vom Vater, d.h. dass bei einem solchen direkten Verwandtschaftsverhältnis zwischen Kind und Elternteil mindestens die Hälfte der Werte aller STR übereinstimmen müssen. (Es können allerdings auch mehr sein, denn es ist sehr wahrscheinlich, dass einzelne Werte, die für sich genommen relativ häufig vorkommen, auch zufällig mit Nicht-Verwandten übereinstimmen.)

Zum Beispiel: die Mutter hat auf einem STR-Merkmalssystem die Werte 9 und 13, der Vater 12 und 8. Beim Kind gibt es dann folgende Möglichkeiten der Werte auf dieser Stelle: 9/12, 9/8, 13/12 oder 13/8. Zwischen Geschwistern ist die Übereinstimmung der Profile deswegen schon etwas variabler und zufälliger – hier geht es bereits um Wahrscheinlichkeiten, wie viele der Werte übereinstimmen können. Theoretisch kann es sein, dass zwei Geschwister jeweils das unterschiedliche Allel sowohl der Mutter als auch des Vaters geerbt haben und ihre Profile deswegen überhaupt nicht übereinstimmen – also am Beispiel oben ein Kind (9/8)

und sein Geschwister (13/12) an dieser Stelle hat. Für die einzelne Stelle ist die Wahrscheinlichkeit des Nichtübereinstimmens also 25%, für alle untersuchten STR (in Deutschland derzeit mindestens 13) ist dies aber wiederum sehr unwahrscheinlich, so dass auch bei Geschwistern nach der Wahrscheinlichkeitsrechnung Rückschlüsse über Teilübereinstimmungen der Profile gezogen werden können; dasselbe gilt in noch abgeschwächerter Form auch für entferntere Verwandte.¹

Kurzum: Insbesondere die Verwandten in direkter Linie können über sogenannte Teiltreffer (*partial matches*) via Datenbankrecherche herausgefiltert werden. Abhängig sind diese Strategien davon, dass solche Suchen in den Software-Systemen möglich bzw. als Suchbefehle in den Software-Systemen etabliert sind. In der DNA-Datenbank des BKA ist diese Suche zwar rechtswidrig, aber technisch nicht ausgeschlossen; in den USA sind je nach bundesstaatlicher Datenbank verschiedene Suchstrategien via Teiltreffer etabliert.²

Wie sieht es mit der Genauigkeit solcher Teiltreffer aus? Wenn es die Software hergibt, dass nach jeweils mindestens einer Übereinstimmung auf jedem STR, also jeder Stelle der DNA, gesucht werden kann, ist es immer noch so, dass auch eine von 2.000 Personen diese Übereinstimmung aufzeigt, ohne mit der Person, von der die DNA stammt, verwandt zu sein.³ Diese Rate »falsch-positiver« Übereinstimmungen erscheint möglicherweise wenig, ist aber in Bezug auf die riesigen Datenbanken eine erhebliche Menge. Auf die Selektion solcher möglicher Verwandten folgt deswegen eine polizeiliche Recherche und Überprüfung, bei der somit auch Leute, die nicht mit der »SpurenlegerIn« verwandt sind, ins Visier geraten. Bei Suchstrategien, die auch auf Geschwister oder Verwandte zweiten Grades der SpurenlegerIn abzielen, potenziert sich das Problem dieser zufällig übereinstimmenden Teiltreffer – ganz abgesehen davon, dass auch die Belästigung von direkten Verwandten, die mit einer zu ermittelnden Tat nichts zu tun haben, genügend problematisch ist.

1 Vergleich herangezogen werden, etwa die nur über Väter an Söhne vererbten Marker auf dem Y-Chromosom – dies ist aber nicht relevant für die Nutzung von DNA-Datenbanken für das *familial searching*.

2 Vgl. Sheldon Krimsky/Tania Simoncelli (2011): Genetic Justice. DNA Databanks, Criminal Investigations and Civil Liberties, Kapitel 4, Familial DNA Searches, Columbia University Press, New York.

3 Ebd., S: 69.

familial searching international

Vorreiter für die Strategie des *familial searching* auf internationaler Ebene war einmal mehr Großbritannien, wo die Strategie seit 2003 schon in vielen, insbesondere in alten ungelösten Fällen, angewandt wird.⁴ Auch in den USA werden derzeit die gesetzlichen Schranken in immer mehr Bundesstaaten aufgehoben; so haben Wisconsin, Kalifornien, Colorado, Texas und Virginia die Verwandtensuche in den bundesstaatlichen Datenbanken bereits erlaubt. Insbesondere die spektakuläre Aufklärung einer Mordserie und die Verurteilung des »Grim Sleeper« 2010 via *familial searching* (sein Sohn war in der DNA-Datenbank registriert), dient zur Legitimierung dieser Methode.⁵ Andererseits protestieren Organisationen wie die American Civil Liberties Union (ACLU) gegen diese Ausweitung präventiver überwachungsstaatlicher Befugnisse. Antirassistische Organisationen protestieren auch dagegen, dass sich die ungleich ausgeweitete polizeiliche Erfassung von afroamerikanischen gegenüber weißen US-AmerikanerInnen durch das *familial searching* noch einmal potenziere, da afroamerikanische Familien durchschnittlich größer seien und deswegen indirekt mehr Verwandte erfasst werden könnten.⁶

Koalitionsvertrag: nachträglich abgesegnete Polizeiwillkür

Im Jahr 2010 veranstaltete die Polizei im emsländischen Dörpen auf der Suche nach einem Vergewaltiger einen Massengentest und untersuchte die Speichelproben von 2.406 Männern. Keines der Profile stimmte mit dem Spurenprofil überein. Wohl aber gab es bei zwei Profilen Teilübereinstimmungen. Die Beamten gingen – ohne jede gesetzliche Grundlage – dem Ermittlungsansatz via Verwandtensuche nach; und es stellte sich heraus, dass die beiden Profile zu Vater und Onkel des später geständigen 16-jährigen Täters gehörten. Nach seiner Verurteilung prozessierte dieser gegen die polizeiliche Willkür und bekam im Dezember 2012 vor dem Bundesgerichtshof (BGH) Recht. Der BGH erklärte diese Ermittlungspraxis eindeutig als rechtswidrig, bestätigte allerdings das Urteil gegen den Täter. Obwohl Paragraph 81h der Strafprozessordnung eigentlich klar regelt, wofür ein Massengentest eingesetzt werden darf, erklärte der BGH, die Rechtslage zu Beinahe-Treffern sei »bisher völlig ungeklärt« gewesen.

4 Vgl. www.dnaforensics.com/familialsearches.aspx#uk

5 Vgl. councilforresponsiblegenetics.org (17.6.2010): »Grim Sleeper Case Doesn't Justify Expanding the Reach of DNA Databases.

6 Vgl. Video Familial Searching. What's Real? www.youtube.com/watch?v=DO5-Ah1dr5s

Sicherheitspolitiker wie der damalige niedersächsische Justizminister Bernd Busemann (CDU), die damalige bayrische Justizministerin Beate Merk (CSU) oder der Göttinger Polizeipräsident Robert Kruse nutzten die Gelegenheit und forderten, das Gesetz an die Polizeipraxis anzupassen und die polizeiliche Verwandtensuche bei Massengentests zu erlauben. Der Koalitionsvertrag der Bundesregierung vom Dezember 2013 folgte diesen Begehrlichkeiten der SicherheitspolitikerInnen: Unter dem Stichwort »Prävention« ist hier zu lesen: »Zur Aufklärung von Sexual- und Gewaltverbrechen sollen bei Massen-Gentests auch sogenannte Beinahe-Treffer verwertet werden können, wenn die Teilnehmer vorab über die Verwertbarkeit zulasten von Verwandten belehrt worden sind.«

Welche Informationen birgt das DNA-Profil noch?

Die Analyse eines DNA-Profiles, wie es in DNA-Datenbanken abgespeichert wird, erlaubt nicht nur die biostatistische Wahrscheinlichkeitsberechnung, um eine Person zu identifizieren. Seit 2004 dürfen in Deutschland auch Informationen über das chromosomale Geschlecht erhoben und gespeichert werden. Damit geht einher, dass chromosomale Besonderheiten als »Zufallsbefunde« automatisch mit erhoben werden (auch wenn die erfassten Personen selbst gar nichts darüber wissen, wie es etwa sehr häufig der Fall beim sogenannten Klinefelter-Syndrom ist). Welche Aussagen über körperliche Eigenschaften die STR – die Stellen auf der DNA, die für das Profil analysiert werden – zukünftig möglicherweise noch erlauben, ist unklar. Dass die STR aber eindeutig »nichtkodierend« sind, davon ist die Humangenetik längst abgekommen.

Die derzeit brisanteste Art, wie die gespeicherten DNA-Profile jenseits von Identifizierung und Geschlechtsanalyse genutzt werden können, ist das sogenannte *familial searching* (Verwandtensuche). Hier artikulieren sich zurzeit die politischen Begehrlichkeiten zur Erweiterung überwachungsstaatlicher und polizeilicher Befugnisse.

Weitere Aussagen über eine Person sind möglich, wenn nicht nur das DNA-Profil, sondern andere Marker auf dem Genom untersucht werden – jedoch meist auf der Grundlage ungenauer Wahrscheinlichkeitsberechnungen. Zum einen gibt es

Untersuchungen von sogenannten Herkunftsmarkern, die bestimmte Marker auf der DNA einer bestimmten Herkunftsregion zuordnen.⁷ Zum anderen gibt es Versuche, Aussagen über das Aussehen der Person aus bestimmten Markern abzuleiten – so etwa die Augen- oder Haarfarbe.⁸ Neuere Studien der forensischen Genetik beschäftigen sich zudem mit Aussagen über Gesichtsform und (via epigenetischer Marker) über das Alter der Person.⁹

SUSANNE SCHULTZ

-
- 7 Vgl. Osagie Obasogie (2009): Abstammung und typologisches Denken in: GID 197, S. 11-15; www.gen-ethisches-netzwerk.de/gid/197/
 - 8 Vgl. Gen-ethischer Informationsdienst 204 (2011), S. 11.
 - 9 Vgl. Forschungsbericht der Gruppe von Manfred Kayser, Rotterdam: 13.9.2012 auf www.plosgenetics.org und FAZ 9.7.2014; GID 207 (2011), www.gen-ethisches-netzwerk.de/gid/207/kurz-notiert-mensch-und-medizin

*Individuell und gemeinsam: Kampagnen,
Protest, Widerstand hierzulande*

Willi Watte und die Kampagne des GeN: DNA-Sammelwut stoppen!

Um polizeilicher Sammelwut und staatenübergreifendem Überwachungswahn etwas entgegen zu setzen, koordinierten wir vom Gen-ethischen Netzwerk von Mai 2011 bis Mai 2012 die Kampagne *DNA-Sammelwut stoppen!* Immer mit dabei: Das überdimensionierte Wattestäbchen Willi Watte.

Der Offene Brief

Anlass für die Kampagne war zum einen die rasante Expansion der DNA-Datenbank beim Bundeskriminalamt (BKA) seit der Gesetzesreform von 2005 (vgl. Schultz/Bliwier, S. 20). Zum anderen galt es, auf die zunehmende internationale Vernetzung von DNA-Datenbanken aufmerksam zu machen – trotz völlig unterschiedlicher Datenschutzbedingungen. Angesichts dieser neuen Dimensionen biologischer Vorratsdatenspeicherung war es dringlich geworden, die verbreitete Idee zu entkräften, die DNA-Datenspeicherung diene allein der Bekämpfung schwerer Verbrechen wie Vergewaltigung und Mord.

Wir wählten den Zeitpunkt für unsere Kampagne auch, weil im August 2011 der Aufbau des europaweiten automatisierten Datenabgleichs, des sogenannten Prüm-Prozesses, abgeschlossen werden sollte (vgl. Töpfer, S. 79). Strategisch günstig erschien uns zudem, dass die damals amtierende Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP) sich in der Vergangenheit mehrfach gegen die »präventive Ausweitung der DNA-Erfassung« ausgesprochen hatte. Sie hatte davor gewarnt, mit der DNA-Datenspeicherung werde der »Zugriff des Staates auf den Einzelnen sehr weit nach vorne« verlagert.

Auf diese Äußerungen nahmen wir in einem Offenen Brief an die Ministerin Bezug, mit dem wir die Kampagne eröffneten. Mitunterzeichnet vom *Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung*, vom *Chaos Computer Club*, vom *Komitee für Grundrechte und Demokratie*, von *CILIP/Bürgerrechte & Polizei*, von *BioSkop* und anderen Gruppen und Organisationen forderten wir darin unter anderem: eine Revision des Gesetzes von 2005, die regelmäßige und unabhängige Kontrolle der DNA-Speichungspraxis, verbindliche Vorschriften zur Löschung von DNA-Datensätzen, den Stopp von

Projekten des internationalen DNA-Datenaustausches und langfristig die Auflösung polizeilicher DNA-Datenbanken. Wir argumentierten, dass die präventive Logik »im Namen einer zweifelhaften ›Sicherheit‹ stetig und nachhaltig Grundrechte untergräbt« und »gesellschaftliche und soziale Bedingungen von Straftaten verschleiert«.

Straßen-Aktivitäten

Wo wir im Rahmen unserer Kampagne mit Willi Watte auftraten, riefen wir – auch online – zur Unterzeichnung des Offenen Briefes auf. Noch wichtiger waren uns aber zahlreiche Veranstaltungen, Aktionen und Happenings, mit denen wir verschiedenste Aspekte polizeilicher DNA-Sammelwut beleuchteten. So verteilten wir auf Märkten, Straßen und Plätzen Informationsmaterialien und diskutierten mit Passant_innen. Wir informierten über die nationale und internationale Praxis der DNA-Analyse und Speicherung, über rechtliche Möglichkeiten der Gegenwehr und über Zukunftsszenarien. Und wir stellten auf unserer Kampagnenseite im Netz zahlreiche aktuelle Informationen und Hintergrundmaterialien zur Verfügung. Beim Besuch des Berliner Landesdatenschutzbeauftragten überzeugten wir ihn davon, unsere Forderungen auf die Tagesordnung der Konferenz der Landesdatenschutzbeauftragten zu setzen. Und wir veröffentlichten einzelne Fälle, die von der ungebrochenen DNA-Sammelwut der Polizei und von Übertretungen rechtlicher Grenzen durch die Sicherheitsbehörden zeugten. Im August 2011 demonstrierten wir vor der Berliner Vertretung der Europäischen Kommission, weil an diesem Tag die Vernetzung aller polizeilichen DNA-Datenbanken der EU-Staaten technisch abgeschlossen sein sollte. Die zahllosen PassantInnen an dem Ort in unmittelbarer Nähe von Brandenburger Tor und Reichstag waren aufgefordert, symbolisch auf die Überwachungstendenzen in der EU zu spucken: Dafür stand ein mit einer suspekten Flüssigkeit gefüllter Bottich zur Verfügung, in den im Verlauf der Aktion immer mehr elektronische Bauteile versenkt wurden.

Willi Watte und FreundInnen

Das war aber nicht die einzige symbolische Aktion. Eine zentrale Rolle spielten Wattestäbchen bei unseren Happenings, so etwa bei der Übergabe des Offenen Briefes vor dem Bundesjustizministerium. Dort formten wir aus 14.000 Wattestäbchen vor dem Eingang des Bundesjustizministeriums den Slogan *DNA-Sammelwut stoppen!* Sie demonstrierten damit, so unsere Pressemitteilung, »dass sie zu sehr viel Schönerem und

Sinnvollerem in der Lage sind als ihre Kolleg_innen, die im Dienst forensischer Labore stehen und für die Polizei Speichel von Menschen sammeln«. Auch bei der symbolischen Umzingelung der Berliner Außenstelle des BKA kamen Wattestäbchen zum Einsatz. Immer dabei auch das politisch aktivste Wattestäbchen der Bundesrepublik, Willi Watte, das aus dem Polizeidienst ausgestiegen war, weil es sich nicht weiter an DNA-Sammelwut und Überwachung beteiligen wollte. Dieses Maskottchen zog als überdimensioniertes Wattestäbchen immer wieder Aufmerksamkeit auf sich, beispielsweise mit einem Redebeitrag auf der Anti-Überwachungsdemonstration »Freiheit statt Angst« in Berlin.

Auch wenn wir auf vielen Ebenen aktiv waren und unsere Aktionen gut ankamen, haben wir auf den ersten Blick wenig erreicht: Das Bundesjustizministerium beantwortete unseren Offenen Brief lapidar: Die Speicherung von DNA-Profilen sei »keine Vorratsdatenspeicherung«; wichtig sei zwar die regelmäßige und unabhängige Kontrolle der Datenspeicherung, für die sei aber das Innenministerium zuständig. Auch die Landesdatenschutzbeauftragten hakten den Tagesordnungspunkt schnell ab und werden nach wie vor nur ganz vereinzelt aktiv, wenn es um DNA-Profile geht. Auf den zweiten Blick aber hat die Kampagne ein Ziel erreicht: Dass polizeiliche DNA-Datenbanken ein Problem darstellen, ist bei vielen politisch Aktiven angekommen.

UTA WAGENMANN

Alles dokumentiert auch mit Fotos und Filmen auf der Kampagnenwebsite:
www.fingerwegvonmeinerDNA.de

Erfurt: DNA-Analyse wegen Spardosendiebstahl?

Auch ein Einbruch in ein Büro der Stadtverwaltung Erfurt zeigt, dass der »freiwillige DNA-Test« immer mehr zum Routineinstrument polizeilicher Ermittlungen aller Art wird – aber auch, dass man sich gemeinsam widersetzen kann. Die Polizei nahm ein zerschlagenes Fenster, die Verwüstung von Schränken und den Diebstahl einer Spardose mit etwa fünfzehn Euro zum Anlass, sämtliche MitarbeiterInnen zur Abgabe einer Speichelprobe aufzufordern – im Modus der Selbstverständlichkeit und ohne richterlichen Beschluss. Ein Bericht:

Erster Tag nach dem Einbruch: Der Tatort wird von der Kriminalpolizei Erfurt untersucht. Spuren werden gesichert und den dort arbeitenden KollegInnen Speichelproben auf »freiwilliger« Basis entnommen. Begründung: Man wolle herausfinden, welche DNA-Spur vom Täter stammt. Dazu muss gesagt werden, dass in dem Gebäude der Stadtverwaltung viele Menschen ein- und ausgehen, da es sich um eine ausgelagerte Abteilung des Jugendamtes handelt, in dem nicht nur sechs Streetworker häufig anwesend sind, sondern diverse SozialarbeiterInnen, Verwaltungssangestellte, Reinigungspersonal, Jugendliche ... Es gab also sehr viele Spuren zu finden!

Einige KollegInnen sind zwiegespalten. Fragen wie »Darf ich das verweigern?«, »Warum muss ich meinen Namen angeben, wenn es doch nur um einen Ausschluss geht und die Daten nicht für eine langfristige Speicherung vorgesehen sind?«, kommen auf.

Eine Woche nach dem Einbruch: Ein Anruf von der Kripo erreicht alle Streetworker, die in diesem Büro ein- und ausgehen, also auch mich: »Frau Lange, wann kommen Sie denn mal wegen einer Speichelprobe vorbei?« »Gerade schlecht«, schneide ich das Gespräch vorerst ab.

Wenige Tage später: Einladungen zu freiwilligen Speichelprobeabgaben werden verschickt. Ich bin nicht einverstanden mit dieser polizeilichen Sammelwut, erst recht nicht im Angesicht eines Bagatelldelikt, also rufe ich zurück: »Ich wollte Ihnen nur mitteilen, dass ich nicht zu dem Termin erscheinen werde, da ich mich aus verschiedenen Gründen dagegen entschieden habe.« Der Beamte am anderen Ende: »Aber Frau Lange, wir wollen Ihnen doch nichts Böses. Es ist doch so, wenn Sie jetzt nicht Ihre DNA zum Abgleich zur Verfügung stellen, dann werden die der Kripo unbekanntes DNA-Spuren auf *jeden* Fall gespeichert.«

Und – in Ergänzung des pragmatisch wirkenden Argumentes – wird eine stille Drohung platziert: »Außerdem kann es sein, dass der Staatsanwalt sich über die unbekannte Frauen-DNA am Tatort wundert und eine richterliche Verfügung erwirkt.«

Auch mit dieser für den Beamten schlüssigen Argumentation leuchtet mir die freiwillige Abgabe einer Speichelprobe nicht ein. Ich beginne, mit KollegInnen darüber zu sprechen, es kommt immer wieder zu Diskussionen, Argumente dafür und dagegen werden ausgetauscht. Am Ende haben sich meine nächsten KollegInnen alle einer Speichelprobe verweigert. Es lohnt sich eben, gemeinsam über solche scheinbaren Selbstverständlichkeiten nachzudenken!

KATRIN LANGE

Göttingen: Proteste gegen DNA-Probe und Racial Profiling

In Göttingen schlug die Anordnung einer DNA-Probe bei einem jungen Antifa-Aktivisten und dessen entschlossener Widerstand hohe Wellen der Solidarität. Die Unterstützung für den 20-jährigen Martin R. reichte von der linksradikalen Szene bis zum Stadtverband der SPD.

Hintergrund: Allein ein auf einer Demo Anfang 2010 gezündeter Silvesterknaller reichte dem Göttinger Landgericht aus, vom »Verdacht einer Straftat von erheblicher Bedeutung« zu sprechen und die Zwangsentnahme von Körperzellen anzuordnen. Das Gericht folgte damit dem Polizeikommissariat 4, zuständig für politisch motivierte Straftaten, das das Böllerwerfen als »gefährliche Körperverletzung« einstufte. Es attestierte Martin R. aufgrund einer versammlungsrechtlichen Vorstrafe im Alter von 15 Jahren zudem ein »besonderes Gefahrenpotenzial« und die Möglichkeit von »Wiederholungstaten«. Martin R. legte daraufhin Verfassungsbeschwerde ein und tauchte zwei Wochen unter, um die Entscheidung abzuwarten und der inzwischen ausgerufenen Fahndung zu entgehen. Das Verfassungsgericht jedoch wies die Beschwerde des Betroffenen Anfang 2011 kommentarlos zurück – eine »Katastrophe für das Recht auf informationelle Selbstbestimmung«, so der Anwalt des Aktivisten, Sven Adam. Die Gründe blieben unklar: Rechtsanwältin Sönke Hilbrans vom Republikanischen Anwältinnen- und Anwälteverein (RAV) führte die Entscheidung des Verfassungsgerichts eher auf dessen Überlastung zurück – schließlich sind solche Beschwerden in der Vergangenheit durchaus immer wieder erfolgreich verlaufen. Wie auch immer: Der Aktivist wurde letztendlich dazu gezwungen, eine Speichelprobe abzugeben.

Eindeutig aber war, dass es ermittlungstaktische Hintergründe gab, die Polizei und Staatsanwalt dazu veranlassten, dermaßen massiv gegen Martin R. vorzugehen. Der junge Mann war schon vorher ins Visier der Ermittlungsbehörden geraten, dies jedoch einzig und allein wegen seiner dunklen Hautfarbe. Denn die Polizei fahndete seit Anfang 2010 wegen eines Brandes in der Göttinger Ausländerbehörde nach einem Mann mit »dunklem Teint«, den eine Zeugin damals im Gebäude der Ausländerbehörde, dem Landkreisamt, gesehen haben wollte. »Linke ›mit dunklem Teint‹ kennt das Fachkommissariat 4 genau«, kritisierte ein Offener Protestbrief das weitere Vorgehen der Polizei: »Zügig suchen sich die Beamten also eine Person aus und besorgen sich vom Einwohnermeldeamt Bilder

für eine Lichtbildvorlage.« Die Zeugin allerdings erkannte die Person auf dem in solch zweifelhafter Weise konfiszierten Foto nicht. Auch mit dem Antrag, Martin R. observieren zu lassen, war die Polizei nicht erfolgreich. Das Gericht konnte keinen »hinreichenden Anfangsverdacht« erkennen.

Auf der fraglichen Demonstration im Januar 2010 – ausgerechnet gegen die Kriminalisierung der Göttinger Szene – bot sich für die Polizei mit dem Vorwand des Böllerwurfs nun die Gelegenheit, an die DNA des via Racial Profiling verdächtigten Mannes zu kommen. Schließlich gab es in den Akten zum Brandanschlag bereits den Hinweis, dass über andere Ermittlungsverfahren versucht werden solle, an die DNA von Martin R. zu gelangen, so der Anwalt Sven Adam.

Der Interpretation, dass es sich unter Vorspiegelung falscher Tatsachen an eine DNA-Probe zu kommen, um eine rechtlich äußerst fragwürdige Polizeistrategie handelt, folgte auch Helge Limburg, rechtspolitischer Sprecher der niedersächsischen Landtagsfraktion der Grünen: »Es könnte der Eindruck entstehen, dass auf Verdacht und Vorrat DNA-Profile aus der linken Szene Göttingens angelegt werden sollen.« (Zitat aus Jungle World, 27.1.2011).

In einem offenen Brief sprachen sich eine Vielzahl von Göttinger Organisationen gegen die DNA-Entnahme aus: von Hochschulgruppen, über Antifa- und Anti-Atom-Gruppen bis zur ver.di-Jugend und Attac Göttingen. Und auf einer Demonstration erklärten sich im Januar 2011 650 Leute solidarisch mit Martin R. und protestierten gegen die polizeiliche DNA-Sammelwut unter dem Motto »Betroffen ist einer, gemeint sind wir alle.«

Nachspiel

Im Juli 2011 – das DNA-Profil des Aktivisten Martin R. war längst als nicht übereinstimmend mit der Spur aus der Ausländerbehörde analysiert – fand der Prozess wegen des Böllerwurfs vor dem Amtsgericht in Göttingen statt. Die Staatsanwaltschaft hatte aber unterdessen den Vorwurf von »vorsätzlicher schweren Körperverletzung« verworfen und sprach nur noch von »fahrlässiger Körperverletzung«. Martin R. habe den Böller auch nicht auf einen Polizisten geworfen, sondern ihn lediglich fallengelassen.

Das Gericht entschied schließlich auf Freispruch, weil es aufgrund »so vieler Unwahrscheinlichkeiten und Unklarheiten« Martin R. »nicht guten Gewissens verurteilen« konnte.¹ Eine zuerst angekündigte Berufung zog die Staatsanwaltschaft Anfang 2012 zurück. »Es bleibt zu vermuten, dass Göttingens Staatsanwaltschaft eine erneute Blamage vermeiden wollte«, so ein Kommentar auf einer Szene-Website.² Und vor allem: Der Zweck der Übung war wohl auch längst erfüllt.

SUSANNE SCHULTZ

Offener Brief vom 20.12.10:
www.inventati.org/ali/pdf%20datein/DNA_Offener_Brief.pdf

Weitere Berichte unter: www.monstersofgoe.de

1 Vgl. Bericht auf monstersofgoe.de/2011/07/04/freispruch-fuer-martin-r/
2 Ebd.

Gütersloh: Vom Testverweigerer zum Schwerverbrecher

Nach dem Gesetz ist es eindeutig: Die Polizei darf bei einem Massengentest oder, wie es juristisch korrekt heißt, bei einer DNA-Reihenuntersuchung, nur dazu aufrufen, mitzumachen. Denn die Teilnahme ist freiwillig. Und allein aus der Tatsache, dass jemand sein Recht auf informationelle Selbstbestimmung ernst nimmt und sich nicht beteiligt, darf kein Tatverdacht konstruiert werden. Soweit die Rechtslage. Die nordrhein-westfälischen Ermittlungsbehörden hielten sich 2010 im Landkreis Gütersloh allerdings nicht an das rechtsstaatliche Prinzip der Unschuldsvermutung. Sie suchten nach dem Mörder einer Frau, die dort 2009 tot in einem Kornfeld aufgefunden worden war (zu den fragwürdigen Ermittlungshypothesen in vgl. auch S.28). Und sie wandten direkten körperlichen Zwang an, um auch noch der letzten Speichelprobe, auf die sie es abgesehen hatten, habhaft zu werden.

»Kein Mann«, so zitierte das Westfalenblatt den Leiter der Mordkommission »Korn«, Ralf Gelhot, »durfte dem Gentestraster entgehen.« Tatsächlich erreichte die polizeiliche Ermittlungsmaschinerie bis April 2010 ein Sammelergebnis von 11.487 abgegebenen Speichelproben. Damit waren 99,8 Prozent der männlichen Bevölkerung in zwei Stadtteilen Güterslohs erfasst worden. Dennoch blieb der Test erfolglos: Der Vergleich der Speichelproben mit der »Täter-DNA« in den Laboren des LKA in Düsseldorf sowie des rechtsmedizinischen Instituts in Münster ergab keine Übereinstimmung. Ein Grund für die hohe Teilnahmequote waren vermutlich die Beteuerungen von Staatsanwalt und Polizei, die gewonnenen Daten über DNA-Profile würden gelöscht, würden sie nicht der Spuren-DNA entsprechen. 0,2 Prozent der zu erfassenden Männer, genau 27 Personen, misstrauten diesen Aussagen und verweigerten die Abgabe ihrer Speichelprobe. Ihr Misstrauen war durchaus berechtigt: Schließlich dürfen nach Paragraph 81h der Strafprozessordnung die bei Massengentests gesammelten Daten so lange gespeichert werden, bis die Tat verjährt oder zweifelsfrei aufgeklärt ist, bei Mordverdacht also auf völlig unbestimmte Zeit.

In den Augen der Behörden machten sich die 27 Unwilligen verdächtig und gerieten von da an in den Fokus der Ermittlungen. Zunächst schrieb ihnen die Staatsanwaltschaft eine Zeugenrolle zu und lud sie zur Vernehmung. In der Kreispolizeibehörde angekommen, mutierten sie zu

»Tatverdächtigen«: Sie wurden aufgefordert, für die Tatzeit ein Alibi vorzulegen. Schließlich stellte der Staatsanwalt gleichzeitig zehn von ihnen unter Verdacht des Totschlags oder Mordes und beantragte eine gerichtliche Anordnung zur Speichelprobe. Die Ermittlungsrichterin spielte mit und ordnete zehn Mal den »körperlichen Eingriff zur Gewinnung von Körperzellen beim Tatverdächtigen« an.

Geradezu ein polizeistaatliches Vollstreckungs-Exempel vollzogen die Ermittler an dem Verweigerer S. Er hatte seinen Standpunkt offensiv gegenüber der Staatsanwaltschaft und der Polizei vertreten. Ohne ihn vorher über die richterliche Anordnung sowie darüber hinaus einen Hausdurchsuchungsbeschluss zu informieren, überfielen ihn vier Beamte zuhause, legten ihn mit Pfefferspray lahm, nahmen ihn unter massiver Gewaltanwendung in Handschellen gefesselt zur Kreispolizeibehörde mit und zwangen ihn zur Speichelprobe.

S. wehrte sich. Sein Anwalt reichte sofort Beschwerde gegen die Zwangsmaßnahmen beim Landgericht Bielefeld ein und hatte Erfolg. Das Landgericht attestierte »einen tiefgreifenden Eingriff in die Grundrechte des Beschwerdeführers«. Die Nicht-Teilnahme an der polizeilichen DNA-Untersuchung begründe »keinen Anfangsverdacht«, weil die »erforderlichen anderen verdachtsbegründenden Kriterien in seiner Person« fehlten. Niemand sei gezwungen, den Nachweis seiner Unschuld selbst zu führen. Somit habe eine untragbare Beweislastumkehr stattgefunden; die geltende Unschuldsvermutung sei auf den Kopf gestellt oder gar suspendiert worden.

Verweigerer S. gab sich nicht damit zufrieden, dass das Landgericht die Rechtswidrigkeit der Zwangs-DNA-Probe anerkannte. Sein Anwalt stellte im März 2012 Strafanzeige wegen Körperverletzung, Freiheitsberaubung und Nötigung gegen die polizeilichen Ermittler, wegen der Verfolgung Unschuldiger gegen den Staatsanwalt und wegen Rechtsbeugung gegen die Amtsrichterin. Damit hatte er jedoch keinen Erfolg: Die Staatsanwaltschaft Münster und die Generalstaatsanwaltschaft Hamm lehnten Strafermittlungen gegen das Polizei- und Justizpersonal ab. Ebenso wurde der umfassende Klageerzwingungsantrag des Verweigerers vom Oberlandesgericht Hamm mit einer knappen inhaltsleeren »Begründung« abgewiesen.

Gefechtsübungszentrum Altmark: Antimilitarist verweigert DNA-Probe

Am 19. August 2012 fand die Polizei auf dem Gelände des Gefechtsübungszentrums (GÜZ) der Bundeswehr in der Altmark bei Magdeburg mit Farbe gefüllte Feuerlöscher. Einige Personen entkamen unerkant. Daraufhin wurde gegen den Nutzer eines Fahrzeuges, das in der Umgebung geparkt war, ein Ermittlungsverfahren wegen versuchter »Sabotage an Wehrmitteln« (§109e StGB) eingeleitet.

Am 14. September 2012 zog ein Mobiles Einsatz-Kommando des LKA Sachsen-Anhalt während des antimilitaristischen »War starts here«-Camps gegen das GÜZ in Magdeburg fünf Menschen mit vorgehaltenen Waffen aus einem Fahrzeug und nahm sie in Gewahrsam. In diesem Fall ist der Vorwurf eine Sachbeschädigung mit einem bezifferten Sachschaden von 1.000 Euro: Die Fassade des Bauplanungsbüros der Firma *ICL* soll rosa eingefärbt worden sein.

Die Firma *ICL* leitet die Bauplanung für die Aufstandsbekämpfungstadt »Schnöggersburg«, die auf dem GÜZ errichtet wird. Schnöggersburg ist eine Stadt, in der die Bundeswehr und andere Armeen urbane Aufstandsbekämpfung trainieren sollen. Alles Erdenkliche wird dazu auf einer Fläche von 5 Quadratkilometern nachgebaut: Ein Flughafen, U-Bahn-Stationen, Wohnviertel mit modernen Hochhäusern, ein Sportstadion, ein Elendsviertel und eine Innenstadt mit Einkaufszentren. Die Bauarbeiten für diese umstrittene 100-Millionen-Euro-Geisterstadt haben im Herbst 2012 begonnen und sollen 2020 abgeschlossen sein – ab 2017 sollen die ersten Soldat_innen dort üben können.

Derweil gestaltete sich der zivil-militärische Polizeieinsatz gegen das antimilitaristische Camp 2012 in der Altmark selbst wie eine große Aufstandsbekämpfungsübung. Dennoch konnte der mehrere hunderttausend Euro teure Einsatz von 1.000 Polizist_innen, 500 Feldjäger_innen, 26 Reiter_innen, Hundestaffel, sieben Hubschraubern, zwei Wasserwerfern und eine 400 km² große Demoverbotszone das massenhafte Eindringen von Aktivist_innen auf den Truppenübungsplatz nicht verhindern.

Da in die beiden oben genannten Farb-Aktionen vermeintlich ein Auto des selben Nutzers involviert war, wurden alle sechs Leute in beiden Verfahren sowohl der Sachbeschädigung als auch der versuchten »Sabotage an Wehrmitteln« verdächtigt und/oder beschuldigt. Zur Aufklärung der Straftaten verlangte das LKA DNA-Proben von allen sechs Personen.

Fünf von ihnen hatten mit einer Beschwerde gegen die staatsanwaltliche Anordnung vor dem Amtsgericht Stendal Erfolg; die DNA-Entnahme wurde als ungerechtfertigt zurückgewiesen.

Der Fahrzeugnutzer jedoch wurde im Januar und erneut im Juni 2014 zu einer Abgabe einer DNA Probe vorgeladen, kam aber dieser Aufforderung nicht nach.

Stattdessen gab es in Salzwedel und München Solidaritätsdemonstrationen gegen den »DNA-Sammelwahn«. In Hamburg und Hannover wurden Transparente aufgehängt sowie ein Riesen-Graffiti gesprayt, und in Berlin wurde das in Magdeburg, Chemnitz, Leipzig, Dresden, Stuttgart, Berlin und Hamburg ansässige Bauplanungs-Unternehmen ICL in Pink und mit dem Spruch »War starts here« markiert.

Die Unterstützer_innen der Beschuldigten rufen weiterhin zu Solidaritätsaktionen gegen die schleichende Standardisierung von DNA-Zwangsabgaben auf:

»Solidarität mit denen, die nicht mit den polizeilichen Schnüffler_innen kooperieren!

Solidarität mit denen, die kein brauchbarer Datensatz für die BKA-Datenbank sein wollen!

Solidarität mit denen, die eine immer weiter reichende Beschneidung unserer Selbstbestimmung nicht widerstandslos hinnehmen!

Solidarität mit denen, die sich verweigern!

Solidarität mit denen, die Widerstand gegen diese Verhältnisse leisten!«

BESCHULDIGTE UND IHRE UNTERSTÜTZER_INNEN

Freiburg: Schikanen gegen Wagenburg

Mit der Räumung des besetzten Wagenplatzes Kommando Rhino im August 2011 begann eine Welle der Repression gegen die Freiburger Wagenszene, die bis heute anhält: WagenbewohnerInnen werden immer wieder von Standplätzen vertrieben, die Zwangsabmeldung angedroht, ihre Wagen durchsucht und beschlagnahmt – oder deren Beschlagnahme angedroht – und nicht zuletzt gehörten DNA-Entnahmen zum Gängelungs-Repertoire der Polizei.

Dabei geht es offensichtlich vor allem darum, die widerständige Wagenszene einzuschüchtern: Viele WagenburglerInnen hatten unmittelbar nach der Räumung mit einer ganzen Reihe phantasievoller Aktionen gegen ihre Vertreibung protestiert. So besuchten sie im August 2011 das Freiburger Amt für Öffentliche Ordnung, um einen Lobgesang auf dessen Leiter anzustimmen. Dieser hatte nicht nur die Räumung zu verantworten, sondern kurz zuvor auch eigenhändig die Beschlagnahme weiterer Wagen angeordnet. Der Leiter reagierte auf die Satire mehr als humorlos, verwies die friedlich Protestierenden des Amtes und rief trotz ihres freiwilligen Abzugs die Polizei, die acht Personen vorläufig festnahm und etliche Gegenstände wie Flugblätter, Aufkleber, Handys und Schmierzettel beschlagnahmte.

Die Schikanen fanden wenige Wochen später ihre Fortsetzung bei der Wagengruppe Sand im Getriebe (S.I.G.). Nachdem in einem Supermarkt kurz vor dessen Neueröffnung eine Scheibe zu Bruch gegangen war, konzentrierte die Polizei ihre Ermittlungen sofort auf die S.I.G.: Sie durchsuchte drei Wagen, die Leuten aus der Gruppe gehörten, beschlagnahmte dabei persönliche Gegenstände als »Beweismittel« und leitete gegen die EigentümerInnen Ermittlungsverfahren wegen Sachbeschädigung ein. Einziger Anhaltspunkt für die Verdächtigung: Die Gruppe stand mit ihren Wägen in einer Straße unweit des Supermarktes.

Etwa ein halbes Jahr später, im Sommer 2012, erhielten alle drei von der Polizei Verdächtigten Post vom Gericht, und zwar eine Beschlussvorlage für die Anordnung einer DNA-Entnahme – nicht also den dafür notwendigen richterlichen Beschluss. Dennoch erschienen kurz darauf mehrere Streifenwagen bei den Wagen, um den Beschuldigten Speichelproben zu entnehmen, konnten aber nur bei einem von ihnen einen Wangenabstrich machen, da die anderen beiden verdächtigten BewohnerInnen nicht da waren. Daraufhin erschien die Polizei wenige Tage später erneut, diesmal in Kampfanzügen. Nachdem sie die beiden Beschuldigten erneut nicht

antraf, unterzog sie sämtliche anwesenden WagenbewohnerInnen einer »Personenkontrolle« und forderte sie dazu auf, die Wagen der Gesuchten zu öffnen. Auf die Weigerung der Anwesenden reagierte die Polizei mit weiteren Schikanen, etwa der Kontrolle der Fahrräder. Auch filmte sie die gesamte Zeit über.

Letztlich verschaffte sich die Polizei durch indirekte Gewaltanwendung Zugang zu den DNA-Proben der Beschuldigten: Zivilbeamte passten einen der Betroffenen auf offener Straße ab und entnahmen auf der Stelle eine Speichelprobe; die andere Person erhielt auf ihrer Arbeitsstelle einen Anruf der Polizei, mit der Aufforderung, sich umgehend zur Abgabe einer Speichelprobe auf dem Revier einzufinden. Andernfalls, so die Drohung des Polizeibeamten, werde man ihn direkt auf seiner Arbeit aufsuchen, um die Probe zu beschaffen.

Die Betroffenen legten zwar Widerspruch gegen die Entnahme ein, erhielten aber keine Antwort. Außerdem versuchten sie, ihr gesetzlich verbrieftes Recht durchzusetzen, als Beschuldigte Akteneinsicht zu erhalten. Das Gericht schickte die drei zur Staatsanwaltschaft, diese verwies sie wiederum an die Polizei. Indem sowohl Polizei wie Staatsanwaltschaft sich abwechselnd für nicht zuständig erklärten oder die Akteneinsicht mit der Begründung verweigerten, die Betroffenen seien Privatpersonen, machten die Behörden noch einmal deutlich, dass es ihnen vor allem darum ging, die Freiburger WagenburglerInnen zu schikanieren.

UTA WAGENMANN

Quellen:

Berichte auf Inymedia vom 17.8.2011 und 8.10.2012

Beitrag Radio Dreyeckland vom 7.10.2012, online: <https://rdl.de/beitrag/repression-gegen-wagengruppe-sig-dna-abgabe-anzeigen-angedrohte-wohnungsbeschlagnahme-und>

Gen-ethischer Informationsdienst 215, S.38, online: www.gen-ethisches-netzwerk.de/gid/215/kurz-notiert-politik-und-wirtschaft

Berlin-Stuttgart: Verdeckte DNA-Proben und Widerstand im RAZ-Verfahren

Seit dem 22. Mai 2013, als die Polizei in einer großen Razzia-Aktion Wohnungen, Arbeitsstellen und Infoläden in Berlin, Magdeburg und Stuttgart durchsuchte, sehen wir uns mit einem neuen Ermittlungsverfahren nach §129 StGB konfrontiert. Konkret sind es 9 GenossInnen, denen Bildung einer und/oder Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung vorgeworfen wird. Verfolgt werden die »Revolutionäre Linke« (RL), die »Revolutionären Aktionszellen« (RAZ) sowie die linke illegalisierte Zeitschrift radikal. Die Behörden handeln diese Gruppen als Nachfolgeorganisationen der »militanten gruppe« (mg).

Der auch als Gesinnungsparagraf bezeichnete §129 StGB dient dem Staat vor allem dazu, ganze Personenzusammenhänge und Strukturen auszuforschen und zu überwachen. Der Erkenntnisgewinn während den Ermittlungen hat oft mehr Gewicht als die Aussicht auf eine spätere Verurteilung der davon betroffenen Personen. Ein Merkmal bei der Anwendung ist die grenzenlose Möglichkeit, »liberale Bürgerrechte« außer Kraft zu setzen und auf das Arsenal staatlicher Überwachung zurückgreifen zu können: dies reicht von einfacher Internetüberwachung über stille SMS, um den Standort eines Handys zu orten, Durchleuchten von Post, Kameraüberwachung an Hauseingängen, Abfotografieren, Observationen bis hin zum Einsatz von Spürhunden, die die Bewegung einer Person nachvollziehen helfen (Mantrailing-Hunde).

Neben den genannten Methoden spielt auch die Erfassung von DNA-Profilen eine Rolle, auf die wir im Folgenden näher eingehen möchten.

Im Juni 2013 wurden von der Generalbundesanwaltschaft (GBA) beim Bundesgerichtshof (BGH) Anträge gestellt, bei einigen der Beschuldigten DNA entnehmen zu lassen. Hintergrund: Im April 2011 wurde ein Beschuldigter anlässlich einer Aktion der RAZ, die kurz zuvor stattgefunden hatte, observiert. Er sei dabei beobachtet worden, wie er an einem Bahnhof Papiere in einen Mülleimer warf. Diese Papiere wurden dann von Beamten aus dem Müll geholt und auf Spuren untersucht. Ergebnis der Analyse ist eine DNA-Spur, die von einer männlichen Person stammen soll. Der BGH gab dem Antrag statt und ordnete richterlich eine DNA-Entnahme bei allen männlichen Beschuldigten an, die ihre DNA nicht schon im Zusammenhang mit früheren Ermittlungen zwangsweise hatten abgeben müssen – so der Fall bei zwei der Beschuldigten.

Die erste polizeiliche Vorladung erfolgte Anfang September 2013 in Stuttgart. Im November folgten weitere Vorladungen in Berlin.

Weil der Stuttgarter Genosse sich weigerte, freiwillig zum Polizeirevier zu gehen, um dort eine Speichelprobe abzugeben, kamen zwei Wochen später Polizeibeamte zu seiner Arbeitsstelle und nahmen ihn vor Ort fest. Von dort wurde er in Handschellen und unter Zwang zur Blutentnahme in ein Krankenhaus gebracht.

Zwei weitere Blutentnahmen fanden im Januar 2014 in Berlin statt. Am Abend des 15. Januar wurde ein Genosse, der ebenfalls nicht zur Vorladung gegangen war, auf offener Straße von Beamten des Landeskriminalamts festgenommen. Sie brachten ihn daraufhin in das Gebäude des LKA in Tempelhof und sperrten ihn in eine Zelle. Nach einiger Wartezeit wurde er zu einem Arzt gebracht, wo dann die Blutentnahme unter Zwang stattfand.

Am Morgen darauf wiederholte sich diese repressive Maßnahme. Ein weiterer Genosse wurde um 7.00 Uhr morgens in seiner Wohnung von der Polizei geweckt und nach Tempelhof gebracht. Er war zu dem Termin einer »freiwilligen« Abgabe am 26.11.2013 nicht erschienen.

Interessanterweise waren das nicht die einzigen Maßnahmen zur Sammlung von DNA-Proben in diesem Verfahren. Nach der Durchsicht uns zugänglicher Ermittlungsakten erfuhren wir, dass schon im Oktober 2010 verdeckt Proben gesammelt worden waren. So wurde im Rahmen einer Observation ein Zigarettenstummel aufgesammelt, der einem Beschuldigten zugeordnet wurde. Eine Woche später wurde bei einer zweiten Person bei einer Fahrzeugkontrolle ein Drogentest verlangt und eine Blutprobe entnommen, die nachträglich verwertet werden sollte.

Als wir von den Anträgen der Bundesanwaltschaft erfuhren, haben wir uns als Soligruppe, d.h. UnterstützerInnen und nicht inhaftierte Beschuldigte, zusammengesetzt und gemeinsam diskutiert, wie wir damit umgehen wollen. Wir sehen uns in diesem Verfahren in direkter Konfrontation mit der Klassenjustiz und ohne Aussicht, auf rechtllichem Wege voranzukommen oder in irgendeiner Form unser Recht einzufordern. Dies bestätigte sich, als ein eingelegter Widerspruch – wie erwartet – abgelehnt wurde. Nachdem die Beschlüsse des BGH kamen, war uns klar, dass es juristisch absolut keine Handlungsmöglichkeit für uns gibt.

So entschieden wir uns, offensiv mit der Situation umzugehen und uns politisch klar und eindeutig gegen diese repressiven Maßnahmen zu äußern und jedwede Kooperation abzulehnen. Dazu war es wichtig, das Verhalten der Genossen öffentlich zu machen und Solidarität für sie zu organisieren. Wir betrachten die DNA-Entnahme und DNA-Speicherung als eines von vielen Mitteln des Staates, um uns anzugreifen und um Leute

aufgrund des wachsenden Drucks und der steigenden Überwachung in eine Art Bewegungsstarre zu versetzen. Durch kollektives Handeln und offenkundige Solidarität müssen wir versuchen, dem etwas entgegenzusetzen und den Betroffenen den Rücken zu stärken.

Nach den Zwangsabnahmen fanden in verschiedenen Städten Solidaritätstreffen, Kundgebungen und Demonstrationen statt.

Linke Politik verteidigen – Fünf Finger sind ne Faust!

SOLIGRUPPE

Weitere Infos und der Hintergrund zu den Soli-Aktivitäten unter: soligruppe.blogspot.eu sowie unter: political-prisoners.net

Infos zu einem der Gefangenen aus dem mg-Verfahren, Olli, der auch in diesem Verfahren Beschuldigter ist: <http://solikom-olli.site36.net>

»Gemeinsame Erklärung verschiedener Frauenverbände zur Errichtungsanordnung zur Einrichtung einer DNA-Analyse-Datei« (1999)

In den zurückliegenden Monaten hat der Deutsche Bundestag im Zusammenhang mit einigen uns alle bedrückenden Sexualdelikten an Kindern verschiedene Änderungen des Straf- und Strafprozessrechtes beschlossen. Dabei ist in der Öffentlichkeit der Eindruck erweckt worden, damit seien wirksame Maßnahmen zum Schutz von Kindern vor sexueller Gewalt ergriffen worden und dem Opferschutz sei so auf absehbare Zeit genüge getan. Dem möchten wir gemeinsam entgegenreten:

- Die verabschiedeten Regelungen betreffen nur einen verschwindend geringen Teil der Sexualdelikte und der potentiellen Täter. Die Position der weitaus größeren Zahl von Verletzten im Strafverfahren ist dagegen nicht entscheidend verbessert worden.
- Dem geringen Nutzen steht der ›Schaden‹ gegenüber: Fokus der Maßnahmen ist – wieder einmal – der fremde (bzw. unbekannte) Wiederholungstäter. Nur er ist das Ziel des rechtspolitischen Aktionismus der letzten Monate, aber auch von Angst und Abscheu der Bevölkerung. Wer diesen Tätertyp zum eigentlichen rechtspolitischen Problem stilisiert, lässt auch weiterhin die unzähligen Frauen und Kinder im Stich, die Opfer gewaltsamer Übergriffe aus ihrem täglichen Umfeld werden. Und das ist unbestreitbar die Mehrzahl.
- Während der Nutzen für die Opfer sexueller Gewalt gering ist, ist der Nutzen für eine effiziente Strafrechtspflege groß: Verwahrung erspart Therapie, Video-Live-Übertragungen machen teure Reisen unnötig usw. Opfer werden so für Justizinteressen instrumentalisiert; Sexualdelikte sind das ›trojanische Pferd‹, mit dem erwünschte prozessuale Änderungen befördert werden.

Die Errichtungsanordnung zur Einrichtung einer DNA-Analyse-Datei

In der DNA-Analyse-Datei sollen solche genetischen Merkmale einer Person gespeichert werden, die deren Identifizierung erlauben. Die Hoffnung besteht: unbekannte Täter zu identifizieren, aber auch zu Unrecht Verdächtige zu entlasten.

Auch diese Maßnahme ist in der Öffentlichkeit als Maßnahme gegen Sexualtäter diskutiert worden: Tatsächlich greift sie bei allen »Straftaten mit erheblicher Bedeutung«. Sexualdelikte sind deshalb auch hier das »trotz der organischen Pfunde«, mit dem die Kriminaltechnik ihre Wünsche befördert.

Die Bedeutung der DNA-Analyse ist aus Sicht der Verletzten zumindest zwiespältig: »Genetische Fingerabdrücke« werden häufig aus Tatortspuren gewonnen. Sie können in einen – nahezu – unverwechselbaren genetischen »Strichcode« umgesetzt werden. Anhand eines solchen genetischen Fingerabdrucks können danach neuere Tatortspuren mit vorhandenen Abdrücken früherer Beschuldigter verglichen und Taten mit unbekanntem Täter so leichter aufgeklärt werden. Aber genetische Fingerabdrücke sind nur Identitätsnachweise, keine Täterschaftsnachweise und erst recht keine Tatnachweise: was geschehen ist, muss auch dann noch bewiesen werden, wenn feststeht, wer am Tatort anwesend war.

Problematischer als die Aufbewahrung eines fertigen Strichcodes in einer DNA-Analyse-Datei ist allerdings die Aufbewahrung der Tatortspuren. Für ihre Aufbewahrung bzw. Vernichtung bestehen derzeit keine bundeseinheitlichen gesetzlichen Regelungen. Tatortspuren sind in der Regel Datenträger genetischer Informationen über bekannte Opfer und unbekannte Täter. Während sie also beim Täter keine konkret personenbezogenen Daten liefern, tun sie das beim Opfer sehr wohl. Durch die Aufbewahrung von Tatortspuren werden, anders gesagt, die Persönlichkeitsrechte der Opfer stärker tangiert als die der Täter – ohne dass dies in der derzeitigen Situation irgendwie thematisiert würde.

Schließlich möchten wir noch einen letzten Punkt problematisieren: Der genetische Fingerabdruck ist – das zeigen die Reihenuntersuchungen ganzer Landkreise – kein Schuld-, sondern ein Unschuldsbeweis. Ironisch könnten wir anmerken, dass die Frauenbewegung doch Recht hatte: jeder Mann ein potentieller Vergewaltiger – auch für seine nächste Umgebung. Anders können solche hysterischen Verdachtssituationen in der Bevölkerung kaum erklärt werden. Dem möchten wir nochmal einen rationalen Umgang mit Sexualdelikten entgegensetzen: Es gibt gesellschaftliche und individuelle Gründe für sexuelle Gewaltdelikte. Sie sind weder

persönliches noch gesellschaftliches Schicksal. Sie sind Entscheidung!¹ Sie sind nicht zuletzt Folge der Entscheidung einer Gesellschaft, die Frauen keinen gleichberechtigten Platz zuweist, sondern sie gesellschaftlich und persönlich in eine Position der Schwäche bringt.

Wir fordern deshalb einen rationalen und differenzierten Umgang mit Sexualdelikten. Nur das Wissen über sexuelle Gewalt kann Frauen schützen: Prävention, Therapie und Repression (im Sinne von Kontrolle und Strafe) setzen differenziertes Wissen und ein differenziertes Reaktionsrepertoire voraus.

Und wir fordern, auch die Strafverfolgung endlich vom Verletzten her zudenken: Wenn Strafverfahren Verletzteninteressen »schützen« sollen, dann müssen sie zuallererst Verletzteninteressen auch wahrnehmen: Es darf nicht sein, dass – wie bei der Aufbewahrung von Tatortspuren – unbemerkt und unbedacht in Opferrechte eingegriffen wird.

Unterzeichnerinnen:

Deutscher Juristinnenbund e.V.

Bundesarbeitsgemeinschaft Feministischer Projekte gegen sexuelle Gewalt an Mädchen und Frauen

Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros

Bundesnotruftreffen 1998

24. Feministischer Juristinnentag

Journalistinnenbund e.V.

Koordinierungsbüro der Beratungsstellen für ausländische Frauen (c/o agisra e.V.)

Lobby für Menschenrechte e.V.

TERRE DES FEMMES e.V.

Zentrale Informationsstelle der autonomen Frauenhäuser

In: Deutscher Juristinnenbund, 33. Kongress in Magdeburg vom 16. bis 18. September 1999 ; Dokumentation, S. 88-93, online: www.djb.de/static/common/download.php/save/10/magdeburg.pdf

1 Vgl. auch Brockhaus/ Kolshorn: Sexuelle Gewalt gegen Jungen und Mädchen, 1993.

*Europa – USA – Global:
DNA-Datennetze und Protestkampagnen*

Eine Reise nach London: DNA-Probe wegen falschem Fahrschein

Meine Geschichte beginnt vor mehr als 20 Jahren. Für eine Tageszeitung habe ich noch als Praktikant eine Recherche in Schottland gemacht und mir von der staatlichen Eisenbahngesellschaft BritRail einen 3-Tagespass schenken lassen. Die Reise verlief sehr gut. Ich fuhr von London gen Norden und wieder zurück, stieg zwischendurch ein und aus, sammelte Stoff für meine Story und fuhr recht begeistert über die britische Gastfreundschaft wieder nach Deutschland.

Ein Feld in meinem BritRail-Pass blieb frei und so nahm ich ihn viele Jahre später auf meiner Reise nach England wieder mit. Geschenkt ist geschenkt, dachte ich. Vorab schaute ich nach, ob ein Verfallsdatum eingetragen war, doch weder auf dem Ticket noch in den Geschäftsbedingungen war davon etwas zu lesen. Um ganz sicher zu sein, zeigte ich am Bahnsteig meine Fahrkarte dem Station-Manager. Er nickte zustimmend und bat mich, in den Stansted Express einzusteigen.

Um wieder mal etwas Neues zu entdecken, stieg ich vor dem endgültigen Halt am Londoner Bahnhof Liverpool Street aus und fiel unversehens direkt in die Arme der British Transport Police (BTP), die eine Massenkontrolle am Bahnsteig begleitete. Ich zeigte meine vermeintlich gültige Fahrkarte, erntete höhnisches Gelächter, erklärte die oben beschriebene Situation, wurde aufgefordert, zehn Pfund Strafe zu zahlen, weigerte mich und wurde verhaftet. »You are arrested«, verkündete mir verärgert ein übergewichtiger Constable, dessen Wampe aus der Schutzweste quoll. »Okay«, sagte ich, zuversichtlich alles richtig gemacht und vor allem Haltung bewahrt zu haben.

Auf dem Vorplatz des Lokalbahnhofs von Tottenham Hale stand ein neuer Gefangenentransporter in schickem Weiß, die Vollzugsbeamten waren höflich und zuvorkommend, boten Platz und Plätzchen an, setzten ein Protokoll auf, benachrichtigten formal korrekt die Konsularabteilung der Deutschen Botschaft am Belgrave Square und forderten gesetzeskonform einen Pflichtverteidiger ein. Auf die Frage, wo ich die Tage in London verbringen werde, verweigerte ich die Auskunft, um meine Gastgeber nicht unverschuldet in polizeiliche Ermittlungen hereinzuziehen. Und das nahm man mir übel. Mein Gepäck wurde plötzlich durchsucht, ich wurde in die schmale Zelle eingesperrt, die für Kleinkriminelle und Dealer vorgesehen war, das versprochene und verpflichtend zu stellende Essen wurde verweigert.

Nach Stunden ohne Kontakt, als ich nach dem Pflichtverteidiger fragte, fragte man wiederum mich ganz und gar lapidar, ob ich bereit sei, nunmehr jetzt die Anschrift meiner Gastgeber in London zu nennen. Als ich abermals verneinte, wurde ich mit der nächsten Runde legalisierter Schikanenfolter beglückt: ich durfte meine Fingerabdrücke und meine DNA abgeben.

Das ging mir dann trotz meiner allgemein großen gesellschaftlichen Experimentierfreude in fremden Ländern doch etwas zu weit. Ich fragte, ob das denn wirklich notwendig, zielführend und verhältnismäßig sei. Alle meine Einwände wurden zu meiner Überraschung mit kalter, nur Briten eigener Gelassenheit und Verachtung verneint. Selbstverständlich kenne man die Unangemessenheit folgender Aktionen. Doch ich sei nun einmal verhaftet und der Rechtsrahmen schließt die Sicherstellung persönlicher Biodaten mit ein. Auf meine Frage, wie lange das Material gespeichert werden würde, gab es ein breitgrinsendes »Forever, Sir!«.

Ich überlegte, ob es eventuell Sinn hätte, die avisierte Prozedur zu verweigern und sich im Zweifelsfall auch mit Gewalt zu wehren. Doch vorausahnend machte man mir deutlich, dass ich gefesselt werden würde, um die Proben zu bekommen. Ich forderte die Beamten auf, im Protokoll zu vermerken, dass ich das Martyrium nur unter Protest über mich ergehen lasse und verweigerte die zustimmende Unterschrift.

Im Grunde genommen ist an der Sicherung der Biodaten nicht sehr viel dran. Man guckt auf das Kärtchen mit den Rillen eigener Fingerkuppen wie auf ein persönlich gestaltetes Landschaftsgemälde. Und auch das Wattestäbchen in der Mundhöhle fühlt sich nicht wirklich an wie der Untergang des christlichen Abendlandes. Entscheidend ist, dass all dies gegen den Willen des Betroffenen geschieht. Und dass das entnommene Material über das Lebensende hinaus im Besitz staatlicher Organe verbleibt, die es glaubwürdig für alle möglichen Taten als Beweismittel heranziehen können. Widerstand ist nur bedingt möglich, kostspielig, aufreibend und oftmals von vornherein sinnlos.

Hier könnte die Geschichte ruhig ihren Abschluss finden. Doch es wäre zu einfach, sich im gerechten Zorn zu sonnen und das Verhalten niederer Chargen anzuklagen.

Am Nachmittag des ereignisreichen Tages wurde ich in das zentrale Untersuchungsgefängnis überstellt. Auf dem Weg dorthin beklagte sich ein mit Dope erwischter Jamaikaner über sein Schicksal. Der uns begleitende BTP-Anwärter tröstete ihn – so schlimm wird es schon nicht werden. Ein paar Wochen Arrest oder eine gemeinnützige Ersatzstrafe. Seine Biodaten musste der Mann nicht abgeben. Vermutlich hat es ihn später getroffen.

Als sich die hohen Eisentore im Zentrum von London hinter uns schlossen, kam endlich Bewegung in die seit nunmehr vielen Stunden andauernde und sinnfreie Quälerei. Der präzise arbeitende Vollzugsbeamte prüfte die Papiere nach Schema F, nahm mir Schuhe und Gürtel ab, händigte ein Paar Slipper Marke Bruce Lee aus, bestellte noch einmal die längst überfällige Pflichtverteidigerin ein und reichte mir ungeduldig ein Konvolut an Visitenkarten von Dolmetschern, als ich zum zweiten Mal nach dem weiteren Vorgehen fragte. Glücklicherweise kam eine halbe Stunde später die Pflichtverteidigerin und erklärte mir, das alles sei nur eine Lappalie und wenn ich alles richtig machen werde, sei ich in Kürze wieder frei. Es lag ihr nicht daran, die Biodatenproben zu vernichten. Nein, das sei nicht mehr möglich. Dass es hätte verhindert werden können, wenn sie rechtzeitig gekommen wäre, sei zwar richtig, aber nunmehr irrelevant. Take it easy, but take it. Nach einem doch etwas zu langen Tag musste ich zugeben, schuldig zu sein und versprechen, nie wieder eine Straftat zu begehen. Bevor ich gehen durfte, musste ich die Adresse meiner Gastgeber nennen. Ich schrieb eine andere Hausnummer auf und verwechselte im Stress die richtige Schreibweise ihres Namens. Wie ich hörte, wurden sie niemals belästigt.

Auch ich wurde nicht nach den korrekten Angaben ihrer Anschrift wieder befragt. Auch nicht, als ich mich nach einem Kontakt mit *GeneWatch*, der britischen NGO, die sich um die Entschärfung der »Retention Guidelines for Nominal Records on the Police National Computer« (Richtlinien zur Speicherung personenbezogener Daten in der nationalen Polizeidatenbank) von 2006 bemüht, an die BTP wandte und um die Löschung meiner Biodaten bat. Die lapidare Antwort aus der Information Standards Unit, 25 Camden Road, London, kam mit nüchterner Präzision: »I therefore regret to inform you that I cannot meet your request to have the caution and other profile information deleted from the Police National Computer.«

I therefore would like to repeat: Meine Bio(metrischen)-Daten gehören mir!

Großbritannien als Vorreiter der DNA-Sammelwut in Europa

Die weltweit erste forensische Datenbank mit DNA-Profilen und -Proben wurde 1995 von der britischen Polizei errichtet und erfreute sich zunächst einer weitverbreiteten Akzeptanz. Die damals wenige Jahre alte Methode der Identitätsfeststellung via DNA erschien als unfehlbares Instrument der Verbrechensbekämpfung. Vorschläge, die DNA-Profile der gesamten Bevölkerung automatisch zu speichern, wurden ernsthaft diskutiert.¹

Mit massiven Ausweitungen der Datenspeicherung wenige Jahre später änderte sich jedoch die Stimmung in der Öffentlichkeit. Heftig umstritten waren vor allem die zu Beginn der 2000er Jahre vom damaligen Premierminister Tony Blair eingeführten Verschärfungen: Mit der Regelung von 2001 durften DNA-Profile Verdächtiger auch nach deren Freispruch in der Datenbank verbleiben, und zwei Jahre später ermöglichte eine weitere Gesetzesänderung die DNA-Entnahme schon zum Zeitpunkt der Verhaftung und nicht – wie bis dahin – bei Anklageerhebung.² Die Neuregelungen erlaubten es, in der National DNA Database (NDNAD) die DNA von mehr als einer Million Unschuldigen zu speichern und die Datenbank damit massiv auszuweiten; angelegt worden war die Datenbank ursprünglich ausschließlich für StraftäterInnen.

Fortan durfte die britische Polizei DNA-Profile, Fingerabdrücke und Verhaftungsprotokolle bis zum Alter von 100 Jahren speichern, unabhängig davon, ob eine Person verurteilt wurde oder nicht. Viele der gespeicherten DNA-Profile waren von Kindern, denen zum Beispiel zur Last gelegt wurde, Bäume oder Zäune beschädigt zu haben.³ Manche DNA-Profile gingen auf Personen zurück, die sich eingemischt hatten, die

-
- 1 Um den Missbrauch des Sozialstaats und das Verbrechen in Großbritannien zu bekämpfen, schlug 1996 beispielsweise der Labour-Abgeordnete Frank Field vor, von jedem Kind bei der Geburt eine DNA-Probe zu nehmen. Vgl. GenEthics News, Issue 13, July/Aug 96, S.5. 1998 wiederholte der Präsident der Police Superintendent Association, Peter Gammon, diese Idee mit der Begründung, dass es Serientäter gäbe – es würden Leben gerettet, wenn solche Straftäter schon beim ersten Mal gefasst würden. Der britische Innenminister Jack Straw bekundete daraufhin seine Bereitschaft, über den Vorschlag zu diskutieren. Vgl. GenEthics News, Issue 23, April/May 98, S.10.
 - 2 Diese Änderung trat im April 2004 in England und Wales in Kraft. Vgl. R. Williams, P. Johnson und P. Martin: Genetic information and crime investigation, The Wellcome Trust, August 2004, online: www.dur.ac.uk.
 - 3 In England und Wales dürfen Kinder ab zehn Jahren inhaftiert werden.

zum Beispiel bei einer Schlägerei dazwischen gegangen und dann von den Angreifern beschuldigt worden waren. In einem Fall wurde einer älteren Dame DNA abgenommen. Sie war wegen Diebstahls inhaftiert worden, hatte es tatsächlich aber nur versäumt, einen Fußball zurückzugeben, der von Kindern in ihren Garten gekickt worden war.⁴

Aber nicht nur sämtliche jemals von der britischen Polizei Verdächtigten, sondern auch Verbrechenopfer und andere Beteiligte in Ermittlungsverfahren wie zum Beispiel Zeugen, die ihre DNA-Probe freiwillig abgegeben hatten, mussten feststellen, dass sie ihre Datensätze nicht wieder aus der Datenbank heraus bekamen. Auch die während der Haft entnommenen biologischen Speichelproben selbst – zwei pro Individuum – wurden für unbegrenzte Zeit aufbewahrt, häufig von privaten Laboren. Mindestens eines dieser Unternehmen führte die Behauptung von Polizei und Justiz ad absurdum, der Zugang zur NDNAD werde streng kontrolliert: Das private Labor bewahrte zusammen mit den DNA-Proben auch die erstellten DNA-Profile sowie eine Kopie der Akte mit Details zur Person auf.

Nicht zuletzt wurden sowohl Daten als auch Proben ohne Wissen oder gar Einwilligung der Personen, von denen sie stammten, für Forschungsprojekte verwendet. Dazu gehörten zum Beispiel Studien mit dem Ziel, Verfahren zu entwickeln, mit denen aus der DNA die ethnische Herkunft einer Person bestimmt werden kann.

Menschenrechtsurteil und Gesetzes-Reform

Erst ein Urteil des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs (EMGR) gebot der nahezu ungebremsten DNA-Sammelwut der britischen Polizei Einhalt: Im Dezember 2008 befand die Große Kammer des EMGR in einem als »Fall Marper« bekannt gewordenen Verfahren einstimmig, dass die unbegrenzte Speicherung von DNA-Profilen, Fingerabdrücken und Proben das in Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantierte Recht auf Privatheit verletze. »Die strittige Speicherung«, hieß es in der Urteilsbegründung, stelle einen »unverhältnismäßigen Eingriff« in dieses Recht dar und könne »in einer demokratischen Gesellschaft nicht als notwendig betrachtet werden«.⁵

In Erwiderung auf das Urteil und die damit einhergehende, umfassende

4 Grandmother arrested for stealing football ›for revenge‹, Daily Mail, 5.10.2006, online: www.dailymail.co.uk.

5 Grand Chamber of the European Court of Human Rights: Urteil im Fall S. und Marper gegen das Vereinigte Königreich, Strasbourg, 4.12.2008, online: <http://hudoc.echr.coe.int/sites/>.

öffentliche Debatte verabschiedete das Parlament 2012 den *Protection of Freedoms Act* (etwa: Gesetz zum Schutz von Freiheiten), der 2013 in England und Wales in Kraft trat.⁶ Im Ergebnis sind – laut Jahresbericht des britischen Innenministeriums – mehr als 1,7 Millionen DNA-Profile von Kindern und von Unschuldigen aus der NDNAD entfernt und mehr als 7,75 Millionen Proben vernichtet worden.⁷ Außerdem schreibt das Gesetz vor, dass DNA-Profile und Fingerabdrücke Unschuldiger, die wegen Bagatelldelikten verhaftet wurden, bei Freispruch oder Verfahrenseinstellung automatisch gelöscht werden. Bei schwereren Delikten dürfen die DNA-Profile Unschuldiger zwar nach wie vor in der Datenbank bleiben, die Dauer der Speicherung ist aber auf maximal drei Jahre begrenzt. Und biologische Proben von Personen müssen grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach der Entnahme vernichtet werden. Aufbewahrt bleiben darf lediglich DNA aus an Tatorten gefundenen Spuren. Nicht zuletzt führte das Gesetz eine Ethikkommission sowie den *Forensic Regulator* ein, eine Behörde, die Standards entwickeln und Fehler und Irrtümer untersuchen soll.

Ende März 2014 enthielt die NDNAD noch etwa 450.000 DNA-Profile aus Tatortspuren und Profile von geschätzt 4,9 Millionen Menschen. Das entspricht etwa 7,74 Prozent der Einwohner_innen Großbritanniens.⁸ Obwohl das nach wie vor ein weitaus höherer Bevölkerungsanteil ist als in den meisten anderen Ländern, ist er gegenüber der Zeit vor 2013 schon deutlich reduziert: Damals waren DNA-Profile, Proben und Fingerabdrücke von knapp zehn Prozent der Gesamtbevölkerung gespeichert.

Aufklärungsrate nicht verbessert

DNA kann als Beweismaterial unzweifelhaft eine wichtige Rolle bei der Aufklärung von Straftaten spielen. Die britische Erfahrung zeigt allerdings, dass die »Ausweitung des Netzes«, insbesondere der Einschluss einer großen Zahl Unschuldiger in polizeiliche DNA-Datenbanken, keinesfalls dazu führt, dass mehr Straftaten aufgeklärt werden. Das lässt sich an einer Statistik sehr klar zeigen: Während viele Staaten lediglich die Zahl der »Treffer«, also der Übereinstimmungen zwischen DNA-Profilen aus Tatortspuren und Profilen von Individuen zählen, werden in Großbritannien auch DNA-Nachweise statistisch erfasst. Damit sind

6 Mit dem Gesetz wurde die Rechtslage an Nordirland und Schottland angeglichen, wo die DNA Unschuldiger ohnehin nicht unbefristet gespeichert werden konnte.

7 National DNA Database Annual Report 2012/13. The Home Office, London, online: www.gov.uk/government, S. 23.

8 National DNA Database statistics 2013 - 2014, online: www.gov.uk/government.

diejenigen Übereinstimmungen eines DNA-Profiles mit einer Tatortspur gemeint, die zu einer Anklage geführt haben. Diese Registrierung ist insofern wichtig, als Spuren häufig auch mit dem DNA-Profil des Opfers, dem einer ZeugIn oder dem einer PassantIn übereinstimmen, mithin der »Treffer« keine Relevanz für ein Gerichtsverfahren und erst recht nicht für die Aufklärung einer Straftat hat.

Die statistische Erfassung der DNA-Nachweise zeigt nun, dass der Anteil der Anklagen, bei denen sie eine Rolle spielen, seit April 2003 gleich geblieben ist, also seit der Gesetzesänderung, die eine DNA-Profilanalyse schon bei Verhaftung und nicht erst bei Anklageerhebung erlaubte: Der Anteil liegt konstant bei äußerst geringen, etwa 0,36 Prozent. Gleich geblieben ist auch, dass etwa die Hälfte dieser Verfahren mit einer Verurteilung endet. Aus der Statistik geht also eindeutig hervor, dass der starke Anstieg der Datensätze in der NDNAD seit 2003, der im Wesentlichen auf die von Unschuldigen gespeicherten DNA-Profile zurückgeht, keinesfalls dazu geführt hat, mehr Straftaten aufzuklären.

Abgesehen davon bleiben viele der derzeitigen Praktiken der britischen Polizei kritikwürdig, etwa die Sammlung von DNA-Proben bei Verhaftung von Minderjährigen, die Aufbewahrung polizeilicher Verhaftungsprotokolle oder die – auf maximal drei Jahre begrenzte – Speicherung von DNA-Profilen Unschuldiger bei schwereren Delikten. Höchst problematisch ist auch die unbefristete Speicherung bei Verurteilungen für ein Bagatelldelikt. Und weiterhin bleiben nicht nur Daten von rechtskräftig verurteilten, sondern auch von denjenigen Personen auf unbestimmte Zeit gespeichert, die lediglich eine polizeiliche Verwarnung bekommen haben, deren »Gesetzesverstoß« also nie vor einem Gericht verhandelt worden ist.

GeneWatch: Die Erfolge einer Kampagne

Schon die erste Ausweitung der britischen nationalen DNA-Datenbank NDNAD von 2001 war umstritten und wurde von einigen Gruppen juristisch angefochten. Am bekanntesten wurde der Fall zweier Unschuldiger (»S. und Marper«), die sich gegen die Speicherung ihrer DNA-Profile juristisch zur Wehr setzten. Aber im politischen Mainstream war die Ausweitung der NDNAD beschlossene Sache. So wurden die hartnäckigen Anwält_innen der Anklagen im Verfahren »S. und Marper« von Richter_innen englischer Gerichte immer wieder mit der Einschätzung konfrontiert, der Fall habe keine Bedeutung. Und einige Politiker_innen, die

sich im »Kampf gegen das Verbrechen« beliebt machen wollten, machten gegen Kritik an der Ausweitung der NDNAD regelrecht mobil.

Unterstützt von verschiedenen Gruppen, darunter *Action on Rights for Children*, *Black Mental Health UK*, *Liberty*, *NO2ID*, die *Open Rights Group* und *Privacy International* nahm die Kampagne gegen die Speicherung von DNA-Daten Unschuldiger Fahrt auf, als das Gesetz zur erneuten Ausweitung der Speicherbefugnisse zwei Jahre später verabschiedet wurde. Auch wir von GeneWatch UK mischten uns aktiv ein, indem wir parlamentarische Ausschüsse oder den Europäischen Gerichtshof über einzelne Fälle in Kenntnis setzten, Berichte veröffentlichten und Medien informierten.

In der Öffentlichkeit nahm die Kritik zu, je mehr Menschen ihr eigenes DNA-Profil oder das ihrer Kinder in der Datenbank wiederfanden. GeneWatch bekam bei individuellen Beratungen immer wieder zu hören, dass diese Leute sich zu Unrecht wie Straftäter behandelt fühlten. Sie fürchteten, fälschlicherweise wegen einer Straftat angeklagt zu werden und hatten Angst vor möglichen Folgen der lebenslangen »Straftäterakte«, die mit der Speicherung in der NDNAD verbunden ist – etwa auf dem Arbeitsmarkt, bei Visaanträgen oder für die Behandlung durch die Polizei. Regelmäßig wurde die Befürchtung geäußert, dass die gespeicherten Daten durch die Regierung oder auch durch korrupte Polizisten, Unternehmen oder Spione missbraucht werden könnten und ein Überwachungsstaat entstehe, der Individuen oder Gruppen und ihre Familien verfolgt. Besonders stark betroffen von den Speichungen waren nicht-weiße Brit_innen.

Weil sich die Öffentlichkeitsarbeit der Kampagne nicht nur auf juristische und politische Kritik, sondern auch auf viele solcher Einzelfälle stützen konnte, gelang es, die Medien für das Thema zu interessieren. Dafür war auch die Entscheidung des schottischen Parlaments im Jahr 2006 wichtig, DNA-Profile und Fingerabdrücke Unschuldiger nicht zu speichern: Die schottische Regelung führte dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), bei dem der Fall »S. und Marper« mittlerweile gelandet war, einen alternativen Umgang mit DNA-Profilen vor und trug so zu dessen Urteil bei, das wiederum die Kampagne stützte.

Weiteren Auftrieb erhielt die Kampagne durch die Statistiken der Regierung, die die Behauptung einzelner Minister widerlegten, durch die Ausweitung der NDNAD habe eine große Zahl

von Vergewaltigungen und Morden aufgeklärt werden können. Und nicht zuletzt verstärkten die vielen Einzelnen den Druck auf die Politik, die ihre Abgeordneten darüber in Kenntnis setzten, dass ihre DNA-Daten oder die ihrer Kinder in der NDNAD gespeichert worden waren. So konnte die Forderung nach Löschung der Daten Unschuldiger aus der NDNAD nicht mehr ignoriert werden, erfuhr zunehmend Unterstützung durch Politiker_innen und ging nach den Wahlen 2009 in den Koalitionsvertrag zwischen Konservativen und Liberalen ein.

Mit der Verabschiedung des *Protection of Freedoms Act* geschah zwölf Jahre, nachdem die Speicherung der DNA-Daten Unschuldiger 2001 erstmals vor englischen Gerichten juristisch angefochten worden war, endlich, was die Kampagne immer gefordert hatte: Die DNA-Profile Unschuldiger wurden aus der NDNAD gelöscht.

HELEN WALLACE

ÜBERSETZUNG: UTA WAGENMANN

Prüm und das europäische DNA-Datennetz

Eine halbe Milliarde Euro hat die Entwicklung der zweiten Generation des Schengener Informationssystems (SIS II) verschlungen. Die Kosten waren am Ende achtmal so hoch wie ursprünglich geplant – und das Projekt verzögerte sich um sechs Jahre. Doch inzwischen läuft die europaweite Polizeidatenbank, in der mehr als eine Millionen Menschen – zum Teil biometrisch – erfasst sind, und auf die auch manche Geheimdienste und diverse andere Behörden Zugriff haben. Und aller Ärger scheint vergessen. Das Beispiel zeigt: Die großtechnischen europäischen Überwachungsprojekte sind voller Hürden, aber der politische und sicherheitsbürokratische Wille, sie um jeden Preis umzusetzen, ist ungebrochen. Dies gilt auch für die Vernetzung der nationalen polizeilichen DNA-Datenbanken, mit der 2005 mit dem Vertrag von Prüm begonnen wurde. Was als »Kopfgeburt« des deutschen Innenministers Otto Schily (SPD) begann, wird langfristig ein multilaterales Netz von Datenbanken, in denen EU-weit schon jetzt die DNA-Profile von knapp 10 Millionen Menschen gespeichert sind.

Vom Prümer Vertrag der Sieben ...

Die Verhandlungen für den Prüm-Vertrag begannen 2003 – sechs Jahre nachdem der EU-Ministerrat erstmals über die »Schaffung eines Netzes kompatibler DNA-Datenbanken« nachgedacht hatte. Im Mai 2005 schließlich unterschrieben die sieben Innenminister Deutschlands, Österreichs, der Benelux-Staaten, Frankreichs und Spaniens den »Vertrag über die Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus, der grenzüberschreitenden Kriminalität und der illegalen Migration«. Namensgebend war der Ort der Zusammenkunft, der Luftkurort Prüm in der Eifel. Neben dem Austausch von DNA-Profilen regelt der Vertrag vieles mehr: die Vernetzung von Fingerabdruck-Datenbanken und Fahrzeugregistern, den Informationsaustausch über mutmaßliche »Terroristen«, die gegenseitige Ausbildung von »Sky Marshalls«,¹ ein Netzwerk von »Dokumentenberatern«, um in Drittstaaten die visumpflichtigen Passagiere noch vor dem Abflug nach Europa zu überprüfen, die gegenseitige Hilfe bei

1 Bewaffnete Zivilpolizisten, die als »Flugsicherheitsbegleiter« auf ausgewählten Flügen mitfliegen.

Großveranstaltungen oder Katastrophenfällen und gemeinsame binationale Streifen in Grenzgebieten. In Kraft trat der Vertrag in Deutschland im November 2006, nachdem die Gesetze zur Ratifizierung und Umsetzung in kaum drei Monaten durch Bundesrat und Bundestag gepeitscht worden waren. Für eine öffentliche Aussprache nahm der Bundestag sich trotz der Reichweite der Entscheidung gerade einmal 30 Minuten Zeit. Dann stimmte die Große Koalition gegen die Stimmen der Linkspartei und bei Enthaltung von Bündnis 90/Die Grünen und FDP zu.

... bis zu den Beschlüssen der EU

Noch bevor alle ursprünglichen Signaturstaaten den Vertrag ratifiziert hatten, warb Schilys Nachfolger, Bundesinnenminister Wolfgang Schäuble, bereits weitere, insbesondere osteuropäische EU-Mitgliedstaaten für den Beitritt. Schäubles Vorgehen war ein offener Affront gegen die EU-Kommission, die ab 2004 (entsprechend der Vorgaben des Europäischen Rates, bis 2008 polizeirelevante Informationen grenzüberschreitend verfügbar zu machen) ebenfalls Ideen zum gegenseitigen Online-Zugriff auf die nationalen DNA-Polizeidatenbanken entwickelte. Im Ausgleich dazu sah die Kommission aber parallel auch einen Rahmenbeschluss zum Datenschutz in der Polizei- und Justizkooperation vor. Schäuble befürchtete langwierige Verhandlungen zur Harmonisierung des Datenschutzes und wollte Datenschutz und Polizeikooperation voneinander entkoppeln. Mit zehn willigen Beitrittskandidaten im Rücken nutzte er 2007 die deutsche Präsidentschaft im EU-Rat, um die Europäisierung des Prüm-Modells zu forcieren. Und er erreichte 2008 dann tatsächlich, dass mit den EU-Ratsbeschlüssen 2008/615/JI und 2008/616/JI fast alle Bestimmungen des Prüm-Vertrages inhaltsgleich übernommen und somit unmittelbar geltendes Recht der EU wurden.²

Der Vertrag von Prüm entwickelte sich insofern nach dem Vorbild des Schengener Abkommens: Auch hier hatte eine kleine Gruppe von Staaten unter Führung Deutschlands die EU-Institutionen quasi übertölpelt und Standards für die Vertiefung der grenzüberschreitenden Polizeizusammenarbeit in nahezu der gesamten EU durchsetzen können. Und ganz wie bei Schengen werden mittlerweile auch mit Norwegen und Island Beitrittsverhandlungen geführt, und die Schweiz wird umworben.

2 Ausnahmen sind die Artikel zu den bereits in der Ersten Säule der EU legalisierten Maßnahmen zur Migrationsabwehr sowie zu den grenzüberschreitenden Polizeieinsätzen bei gegenwärtiger Gefahr.

Unzureichende Datenschutzstandards

Bei der Überführung des Vertrages in EU-Recht wurde das Europaparlament zwar angehört; mitentscheiden durfte es in der Zeit vor Inkrafttreten des Lissabon-Vertrages in Fragen der Polizeikooperation aber noch nicht. So blieben die Kritiker angesichts der Übermacht der Exekutiven marginalisiert und datenschutzrechtliche Bedenken waren leicht zu ignorieren. Weder fand die Forderung Gehör, den gegenseitigen Zugriff auf die DNA-Datenbanken auf Fälle schwerer Kriminalität zu begrenzen, noch wurden die Rechte von Betroffenen einheitlich definiert. Zwar enthalten Prüm-Vertrag und EU-Ratsbeschluss jeweils ein eigenes Kapitel zu Datenschutzbestimmungen. An vielen Stellen wird aber auf innerstaatliches Recht verwiesen, das sich lediglich an den Mindeststandards der mehr als 30 Jahre alten Datenschutzkonvention des Europarates von 1981 und einer ergänzenden unverbindlichen Empfehlung von 1987 zum Datenschutz bei der Polizei zu orientieren hat. Zudem obliegt die Bewertung darüber, ob die Bestimmungen der Datenschutzkapitel umgesetzt sind, einem Ministerkomitee der Vertragsstaaten bzw. dem Rat der EU, sprich den Exekutiven. Die Hoffnungen, dass ein europäisches Datenschutzrecht für den Polizeibereich Abhilfe schaffen könnte, erwiesen sich bislang als Illusion: Ein diesbezüglicher Rahmenbeschluss von 2008 reguliert nur den grenzüberschreitenden Transfer der Daten, lässt aber die nationale Datenerhebung und -verarbeitung unberührt; zudem werden alle bis dato verabschiedeten Rechtsakte – also auch die Prüm-Beschlüsse – ausgespart. Einen »Alptraum« nannte der damalige Europäische Datenschutzbeauftragte Peter Hustinx daher den EU-weiten Datenaustausch.³

DNA-Abgleich im industriellen Maßstab

Anders als der Austausch von Fingerabdruck- und Fahrzeugregister-Daten, der auch präventiv-polizeilichen Zwecken und gar der Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten dient, zielt der Austausch von DNA-Profilen unter dem Prüm-Regime ausschließlich auf Strafverfolgung. Ein weiterer Unterschied allerdings: Während erstere Daten nur im Einzelfall abgerufen werden, geht es bei den DNA-Profilen auch um den automatisierten Abgleich des gesamten Datenbankbestandes.⁴ Der

3 Zit. nach: Stefan Krempel: EU-Datenschützer tadelt Schäubles Polizei-Superdatenbank. In: heise online news, 15.5.2008.

4 Zudem verpflichten sich die Staaten – im Rahmen des jeweils geltenden nationalen Rechts – zur Rechtshilfe bei der zwangsweisen Erhebung und Übermittlung von DNA-Profilen, wenn sich Personen, gegen die in einem Staat Ermittlungsverfahren laufen, in einem anderen Vertragsstaat aufhalten.

Zugriff findet im sogenannten *Hit/No-Hit*-Verfahren statt, d.h. es wird nur auf eine Indexdatenbank zugegriffen, die keine Daten enthält, durch die die Betroffenen unmittelbar identifiziert werden können. Kommt es zu einer Übereinstimmung von DNA-Profilen, wird der anonymisierte Fundstellendatensatz an das anfragende Land geschickt. Vermittelt wird der automatisierte Austausch der DNA-Profile durch zentrale »nationale Kontaktstellen« wie das deutsche Bundeskriminalamt (BKA) oder das niederländische Kriminaltechnische Institut. Weitere Informationen zu der Person, von der ein DNA-Profil stammt, können dann auf dem Wege der klassischen Rechtshilfe angefragt werden. In der Vergangenheit konnte die Antwort auf ein solches Rechtshilfeersuchen mitunter Monate dauern. Deswegen gab die EU 2006 in einem Rahmenbeschluss Fristen von acht Stunden für »dringende Ersuchen« und von 14 Tagen für weniger eilige Angelegenheiten vor. Inzwischen dürften diese Vorgaben von den meisten Mitgliedstaaten umgesetzt sein; in Deutschland trat das entsprechende Gesetz 2012 in Kraft.

Prüm revolutioniert den internationalen Austausch von DNA-Profilen und bringt ihn auf einen industriellen Maßstab. Interpol hat zwar schon 2002 mit »DNA Gateway« eine Plattform für die internationale Abfrage von DNA-Profilen eingerichtet, in der Ende 2013 immerhin 140.000 Datensätze aus 69 Ländern erfasst waren. Die nationalen Polizeien geben aber hier nur äußerst selektiv, meist via Fax und Email, Daten weiter, wenn ein internationaler Bezug vermutet wird. Unter dem Prüm-Regime sind alle teilnehmenden Staaten verpflichtet, nationale polizeiliche DNA-Datenbanken zu unterhalten und diese Datenbanken weitestgehend für den automatisierten Online-Zugriff zu öffnen. Nicht wenige EU-Länder begannen erst aufgrund von Prüm mit dem Aufbau zentraler DNA-Datenbanken, so z.B. Italien, Griechenland, Irland oder Malta.

Beginn mit Stolpersteinen

Zum Auftakt von Prüm glichen Deutschland und Österreich ihre DNA-Datenbanken ab, nachdem beide Staaten 2006 das Prüm-Durchführungsübereinkommen unterzeichnet hatten. Danach gestaltete sich der Prozess allerdings langatmig: Zum vorgegebenen Stichtag im August 2011 hatten gerade einmal zwölf von 27 EU-Mitgliedstaaten überhaupt DNA-Profile mit anderen Mitgliedstaaten abgeglichen.

Die Gründe sind vielfältig: In manchen Ländern mussten zentrale DNA-Datenbanken überhaupt erst eingerichtet werden; überall galt es, nationales Recht anzupassen und »Kontaktstellen« zu benennen. Mancherorts war es schwierig, politische Mehrheiten für die Umsetzung von

Prüm zu mobilisieren, es gab Kompetenzstreitigkeiten zwischen Behörden oder personelle und finanzielle Engpässe. Die größte Herausforderung waren wohl technische Probleme: Hardware oder Softwarekomponenten erwiesen sich als inkompatibel oder der Anschluss ans gesicherte europäische S-TESTA-Netzwerk gelang nicht reibungslos; mitunter mussten existierende Systeme komplett abgelöst werden. Durchschnittlich soll der Beitritt zum Prüm-DNA-Verbund knapp zwei Millionen Euro gekostet haben; in Ländern, die vor 2008 keine nationale DNA-Datenbank betrieben, dürften die Kosten deutlich höher gewesen sein. Abhilfe sollen finanzielle Hilfen, ein »Helpdesk« bei Europol sowie eine Expertengruppe des BKA schaffen, die als »Mobiles Kompetenzteam« helfend durch Europa eilt. Die Bemühungen waren zumindest teilweise erfolgreich: Im Mai 2014 sind 21 von inzwischen 28 EU-Mitgliedstaaten am Prüm-Verbund beteiligt. Es fehlen nur noch Belgien, Dänemark, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien und das EU-Neu-Mitglied Kroatien. Allerdings hat damit längst noch nicht jedes Mitgliedsland Zugriff auf die DNA-Datenbanken aller anderen Partner. Die Spinnen im Netz sind gegenwärtig Österreich und die Niederlande, die beide zu 18 anderen Ländern Verbindungen haben. Deutschland tauscht mit zwölf anderen Ländern DNA-Profile aus und Schweden nur mit den Niederlanden.

Wofür der Aufwand?

Statistiken der EU-Kommission zum DNA-Datenaustausch sind lückenhaft und teilweise auch inkonsistent. Die bislang vollständigste Zahlensammlung liegt für 2011 vor: Zwischen den zwölf damals teilnehmenden Ländern sollen rund 710.000 DNA-Profile abgeglichen worden sein, u.a. im ersten »Initial-Massenabgleich« zwischen Deutschland und Frankreich. Im Ergebnis wurden 20.719 »Treffer« gezählt, d.h. unter 34 abgeglichenen Profilen fand sich ein »Treffer«. Dabei handelte es sich keineswegs immer um die Übereinstimmung einer offenen Spur mit dem DNA-Profil einer bekannten Person. Anders als es der Prüm-Beschluss im Wortlaut vorsieht, gleichen die Kontaktstellen sowohl ihre Spuren als auch ihre Personen-DNA-Datensätze miteinander ab, eine Praxis, die der Bundesdatenschutzbeauftragte bereits 2008 monierte. Von den etwa 9.000 Prüm-»Treffern«, die für die DNA-Datenbank des BKA berichtet wurden, waren mehr als 3.000 auf Übereinstimmungen zwischen Personen-DNA-Datensätzen in den Datenbanken verschiedener Länder zurückzuführen; weitere 1.500 waren »Spur-Spur-Treffer«, die Indiz für verschiedene Taten von einer gleichen unbekanntenen Person sind. Nur die Hälfte der »Treffer« bezog sich auf offene Spuren, die mit dem Profil einer

gespeicherten Person übereinstimmten. Ob diese Treffer relevant für Ermittlungsverfahren waren und um welche Deliktarten es sich handelte, bleibt unklar. Aus den Anfangstagen des Datenaustausches ist bekannt, dass das Gros der Ermittlungserfolge im Bereich der Eigentumskriminalität liegt: Nach einer ersten Bilanz des deutschen Datenabgleichs mit Österreich, Spanien und Luxemburg Ende 2007 entfielen von damals 2.330 »Treffern« mehr als 86 Prozent auf Eigentumsdelikte wie Diebstahl oder Betrug, knapp zehn Prozent standen im Zusammenhang mit Gewaltdelikten oder gemeingefährlichen Straftaten und unter zwei Prozent entfielen auf Straftaten gegen das Leben oder die sexuelle Selbstbestimmung.

Sechs Loci, ein Treffer?

Problematisch ist der Begriff »Treffer« noch in einer anderen Hinsicht. Der Anhang des Prüm- Durchführungsbeschlusses fordert, dass übermittelte DNA-Profile mindestens sechs der sieben Loci des »European Standard Set of Loci« (ESS) angeben. Mit Loci sind die im DNA-Profil analysierten Stellen auf der DNA gemeint. Empfohlen ist, dass die ausgetauschten Profile weitere Loci – erlaubt sind insgesamt 24 – oder Leerfelder enthalten, um die Treffergenauigkeit zu erhöhen. Aber: bereits die Übereinstimmung von nur sechs Loci gilt als »Treffer«. Damit wächst angesichts der Zunahme der ausgetauschten Daten im wachsenden Prüm-Netzwerk das Risiko von »Zufallstreffern«, bei denen eine Übereinstimmung von DNA-Profilen festgestellt wird, obwohl diese von unterschiedlichen Personen stammen. Vor dem Auftakt des deutsch-niederländischen Massenabgleichs von DNA-Profilen im Sommer 2008 rechneten Experten aufgrund statistischer Erwägungen mit 190 solcher falscher Treffer. Zahlen zur tatsächlichen Bilanz wurden jedoch nie veröffentlicht, angeblich gibt es hierzu keine Statistiken. Die »Arbeitsgruppe Informationsaustausch« des EU-Rates empfahl den nationalen DNA-Experten daher, »Treffer« zusätzlich zu prüfen, bevor sie das Ergebnis an andere Polizei- oder Justizbehörden übermitteln. Schließlich gelte es, »unnötigen Aufwand bei der Nachverfolgung falscher Treffer« zu vermeiden.⁵

Bekannt ist das Problem schon lange. Forensiker der DNA-Arbeitsgruppe des *European Network of Forensic Science Institutes (ENFSI)* schlugen deswegen vor, den europäischen Standard ESS um fünf Loci auf 12 Loci zu erweitern. Und der Rat der EU-Innen- und Justizminister empfahl dann auch 2009, dies binnen 24 Monaten umzusetzen. Die Empfehlung ist jedoch unverbindlich. Eine Änderung der Prüm-Beschlüsse schien nach

5 EU-Ratsdokument 8505/09 v. 15.4.2009.

Inkrafttreten des Lissabon-Vertrages und der neuen Mitspracherechte des Europaparlamentes im Bereich der Polizeikooperation politisch kaum durchsetzbar. Die Zahl der Loci für den automatisierten Vergleich zu erhöhen, bedeutet wiederum technischen Aufwand und eine Anpassung der nationalen Infrastrukturen und gilt dann sowieso nur für die neu erfassten DNA-Profile. Das Problem der falschen Treffer bleibt so für Prüm gravierend. Insbesondere Großbritannien, in dessen DNA-Datenbanken auch nach den jüngeren Bereinigungen immer noch die DNA-Profile von 4,7 Millionen Personen gespeichert sind, scheut sich daher, dem Prüm-Verband beizutreten. Mit Blick darauf berichtete der EU-Rat 2010: »Ein Mitgliedstaat zögert, all seine Profile für den Datenaustausch zugänglich zu machen, da dies dazu führen könnte, dass eine exzessiv hohe Zahl von Profilen aufgrund falscher Treffer ins Ausland übermittelt wird, was datenschutzrechtliche Probleme aufwirft.«⁶

Doch unbeirrt von all diesen Problemen – Verzögerungen, enormen Kosten und inhärenten Grenzen der DNA-Analyse – ist mit Prüm eine weitere gigantische europäische Überwachungsinfrastruktur im Entstehen – und dies trotz mangelhaftem Datenschutz weitgehend ohne demokratische Diskussion, getrieben von Sicherheitsbürokraten und gesteuert von forensischen Experten.

Zum Weiterlesen:

McCartney, Carole I.; Wilson, Tim J.; Williams, Robin (2011): Transnational exchange of forensic DNA. Viability, legitimacy, and acceptability. In: *European Journal on Criminal Policy and Research* 17 (4), S. 305-322.

Prainsack, Barbara; Toom, Victor (2013): Performing the Union. The Prüm Decision and the European dream. In: *Studies in History and Philosophy of Science Part C: Studies in History and Philosophy of Biological and Biomedical Sciences* 44 (1), S. 71-79.

Töpfer, Eric (2008): Europäischer DNA-Binnenmarkt. In: *GID. Gen-ethischer Informationsdienst*; Nr. 191 (Dezember 2008), S. 14-19.

6 EU-Ratsdokument 14918/10 v. 19.10.2010.

Töpfer, Eric (2010): Netz mit Webfehlern. Europas DNA-Datenbankverbund. In: Bürgerrechte & Polizei/CILIP (97 (3/2010), S. 80-85.

Bellanova, Rocco (2010): The case of the 2008 German-US agreement on data exchange. An opportunity to reshape power relations? In: Serge Gutwirth, Yves Poullet und Paul De Hert (Hg.): Data protection in a profiled world. Dordrecht: Springer Science+Business Media B.V, S. 211-226.

Länder	Bevölkerungsgröße	gespeicherte DNA-Personen profile
Belgien	10.400.000	27.702
Dänemark	5.500.000	96.918
Deutschland	80.200.000	805.856
Estland	1.286.479	42.544
Finnland	5.402.145	142.380
Frankreich	64.300.000	2.448.165
Kroatien	4.300.000	31.199
Lettland	2.400.000	56.696
Litauen	2.960.000	71.585
Luxemburg	540000	1.862
Mazedonien	2.000.000	8.912
Niederlande	16.100.000	181.216
Norwegen	5.000.000	46.281
Österreich	8.100.000	178.365
Polen	38.200.000	33.891
Portugal	10.300.000	1.557
Rumänien	22.000.000	19.540
Schottland	5.500.000	311.107
Slowakei	5.500.000	41.068
Slowenien	2.000.000	27.534
Schweden	9.000.000	132.148
Schweiz	7.779.000	159.575
Spanien	46.700.000	262.681
Tschechien	10.515.000	121.721
Ungarn	9.982.000	108.325
Vereinigtes Königreich	53.700.000	4.470.005
Zypern	772000	335

Tabelle: Personenprofile in europäischen DNA-Datenbanken,
Quelle: ENFSI (European Network of Forensic Science Institutes),
Dezember 2013

Transatlantischer DNA-Freihandel?

Der Prüm-Vertrag war nicht nur Wegbereiter für den EU-weiten DNA-Datenaustausch, sondern auch Vorbild für die *Preventing and Combating Serious Crime Agreements*. Dies sind bilaterale Abkommen der USA mit derzeit 34 Ländern zum Austausch von biometrischen und anderen Informationen. Über kurz oder lang wird damit auch die nationale DNA-Datenbank der US-Bundespolizei FBI transkontinental vernetzt. Hintergrund sind die Empfehlungen der 9/11-Kommission des US-Kongresses u.a. zu stärkeren Grenzkontrolle, die 2007 in den 9/11 Act gegossen wurden. Seitdem ist vorgeschrieben, dass jedes Land, das weiterhin am Visa Waiver-Programm zur visafreien Einreise seiner Bürger in die USA teilnehmen will, »Partner im Krieg gegen den Terrorismus« werden und sich zum Informationsaustausch für Terrorismusbekämpfung und Strafverfolgung verpflichten muss.

Noch bevor der 9/11 Act verabschiedet war, begann 2006 die US-Regierung Geheimverhandlungen mit dem deutschen Innenministerium, um zentrale Elemente des Prümer Vertrages zum Austausch biometrischer Daten in ein bilaterales Abkommen zu übernehmen. Dabei war schnell klar, dass die USA weder rechtlich vorbereitet noch politisch gewillt waren, das Datenschutzniveau des Europarates zu garantieren. Schon im März 2008 unterschrieben beide Parteien das transatlantische »Abkommen über die Vertiefung der Zusammenarbeit bei der Verhinderung und Bekämpfung schwerwiegender Kriminalität«, das 2011 in Kraft trat. Für den Austausch von DNA-Profilen ist anders als im Prümer Modell nur ein automatisierter Abruf, kein Massenabgleich aller Daten, vorgesehen. Wie bei Prüm soll der Zugriff über »nationale Kontaktstellen« nach dem Hit/no-Hit Verfahren – also als Zugriff auf pseudonymisierte Daten einer Index-Datei – stattfinden. Weitere personenbezogene Daten müssen dann auf dem üblichen Rechtshilfeweg bezogen werden. Allerdings sollen DNA-Profile erst nach Abschluss einer Vereinbarung zur technischen und organisatorischen Durchführung ausgetauscht werden – und diese existiert auch sechs Jahre nach Unterzeichnung des Abkommens noch nicht.⁷

ERIC TÖPFER

7 Vgl. Antwort der Bundesregierung auf Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke, 12.6.2014, BT-Drs. 18/1739.

Wikileaks: Diplomatische DNA-Spionage

Wie durch Wikileaks bekannt wurde, sind US-amerikanische Diplomaten dazu angehalten, biologische und biometrische Daten kontaktierter Personen in der ganzen Welt zu sammeln. Die unter Außenministerin Hillary Clinton herausgegebene »National Human Intelligence Collection Directive« von 2009 verlangt etwa von US-amerikanischen Diplomaten, umfangreiche Daten von führenden UN-VertreterInnen, wichtigen politischen BeraterInnen, spezialisierten UN-Agenturen und Militärs im Rahmen von UN-Einsätzen einzuholen. Gesammelt werden sollen neben politischen und religiösen Einstellungen auch »biographische und biometrische inklusive Gesundheitsdaten« sowie »Fingerabdrücke, Porträtfotos, DNA und Iris-Scans«.

Eine weitere Richtlinie an US-Diplomaten aus dem Kongo, Uganda, Ruanda und Burundi verlangte ebenso, von »Schlüsselpersonen aus dem zivilen und militärischen Leben, Anführern und Repräsentanten« biometrische Daten inklusive DNA, Fingerabdrücken und Iris-Scans zu besorgen. Ähnliche Anweisungen gab es auch für Diplomaten des Mittleren Ostens; hier ging es um Daten von führenden palästinensischen VertreterInnen, insbesondere von Hamas. Und in einer anderen Instruktion ging es um Bio-Daten von UN-Repräsentanten aus »China, Kuba, Ägypten, Indien, Indonesien, Malaysia, Pakistan, Südafrika, Sudan, Uganda, Senegal und Syrien« sowie von »hochrangigen nordkoreanischen Diplomaten«.

Aus den Dokumenten wurde weder klar, für welche Zwecke die DNA-Proben gesammelt werden, noch wie sie eingeholt, analysiert und welche Daten wo wie lange gespeichert werden. Auch nach Bekanntwerden der Richtlinie äußerte sich im US-Außenministerium dazu niemand.

Dass das US-Militär im Irak und in Afghanistan tragbare Iris-Scan- und Fingerabdruck-Geräte benutzte, um Datenbanken mit biometrischen Daten von Aufständischen anzulegen, war bereits bekannt geworden. Wie aber sieht es mit dem Einsammeln von DNA-Proben aus? Sollen die Botschaftsleute Gläser und angefasstes Papier einsammeln? Einen Hinweis geben weitere

»cables«, die über Wikileaks bekannt wurden. Demnach sollten US-DiplomatInnen nicht nur selbst biometrische Daten sammeln, sondern auch genauere Informationen über bereits existierende Datensammlungen der jeweiligen nationalen Polizeien und Geheimdienste einholen, so etwa im März 2008 in Paraguay: Damals wollte sich die US-Regierung über die »Antiterror-Antworten« der Regierung informieren – kurz vor der Wahl des linksliberalen Fernando Lugo zum Präsidenten.

SUSANNE SCHULTZ

Quellen:

U.S. Chases Foreign Leaders' DNA, WikiLeaks Shows, 29.11.2010, www.wired.com

US diplomats spied on UN leadership, The Guardian, 28.11.2010, www.theguardian.com/

Interview: »Ihre neue Waffe«

Gegengutachten vor Gericht in Griechenland

Die Biolog/in XXY hat in den letzten Jahren regelmäßig Gutachten für Strafverfahren erstellt, um angeklagte AnarchistInnen zu verteidigen. In mehreren Fällen erreichte sie es, dass Richter die manchmal als einzigen Beweis vorgelegten DNA-Analysen hinterfragten und für unzureichend erklärten.

Seit wann benutzt die griechische Polizei die DNA-Analyse?

Selbstverständlich gibt es auch in Griechenland seit vielen Jahren DNA-Analysen in Strafverfahren. Neu ist aber, dass DNA seit 2010 gezielt als zentrales Beweismittel zur Kriminalisierung anarchistischer Bewegungen eingesetzt wird. Die DNA-Analyse ist schließlich für die Polizei eine sehr angenehme, weil einerseits intransparente und andererseits höchst wissenschaftlich erscheinende Methode. Sie bietet sich als neue Waffe geradezu an. Viele Anklagen wurden einzig und allein auf DNA-Analysen aufgebaut – manchmal noch in Kombination mit der Observation freundschaftlicher oder familiärer Netzwerke: A wohnt im gleichen Haus wie eine bekannte Anarchistin oder B hat mit einem bekannten Anarchisten einen Kaffee getrunken. Die Polizei antwortete mit diesen Verfahren auf eine Zunahme vielfältiger direkter Aktionen sozialer Protestbewegungen – mit einem Höhepunkt im Jahr 2008. Damals hatte sich der Geist der Revolte unglaublich schnell verbreitet, täglich kamen neue Kleingruppen hinzu und weiteten die Kämpfe aus.

Wie wurden in den Prozessen gegen AnarchistInnen DNA-Beweise konstruiert?

Ein Beispiel ist der Prozess gegen den bekannten Anarchisten Simos Seisidis. Nach ihm wurde gefahndet und als er am 3. Mai 2010 durch Zufall in Athen in eine Polizeistreife geriet, versuchte er zu fliehen. Der Polizist Panagiotis Bokos, der ihn verfolgte, schoss von hinten auf ihn und Seisidis wurde schwerverletzt verhaftet. Die Polizei nutzte diese Gelegenheit, um im Krankenhaus eine Blutprobe zu konfiszieren und sein DNA-Profil daraus zu ermitteln. Dann verknüpften sie sein DNA-Profil mit einer Aktion aus dem Jahr 2008: Ein Polizist der berüchtigten Special Guards war überfallen worden, um ihm Waffen und ein Schutzschild zu entwenden.¹

1 Special Guards heißen die im Schnellverfahren in wenigen Monaten ausgebildeten

Weit entfernt vom Tatort hatten sie damals ein Motorrad entdeckt, das angeblich bei der Aktion eingesetzt worden war. Beim Motorrad fanden sie auch eine Sturmhaube, von der sie DNA entnahmen. Sie präsentierten ein Teilprofil, das mit dem DNA-Profil aus dem Blut übereinstimmte und erklärten, dies sei der Beweis, dass Seisidis den Überfall gemacht habe. Seisidis selbst ging es nach der Verhaftung sehr schlecht. Sein rechtes Bein musste infolge der Verletzung amputiert werden. Mit meinem Gutachten gegen den DNA-»Beweis« waren wir aber erfolgreich: Wir erreichten, dass der Richter genau hinhörte und entschied, dass die vorgebrachten Beweise nicht ausreichten, Seisidis zu verurteilen. Freispruch gab es übrigens auch für weitere Aktionen, die sie ihm anhängen wollten. Sie gingen sogar so weit, ihn in einer beispiellosen Rechtsverdrehung wegen Mordversuch an dem Polizisten Bokos zu verklagen. Der Waffenklausur war aber die einzige Aktion, die sie ausschließlich durch einen DNA-»Nachweis« belegen wollten. Dieses Urteil gilt nun als Präzedenzfall, auf den sich andere Verteidigungen berufen können. Denn erstmals hat in Griechenland ein Richter klar und deutlich gesagt: Wir können solchen Ergebnissen einer DNA-Analyse nicht vertrauen.

Inwiefern war die Analyse unzulässig? Wie haben Sie vor Gericht argumentiert?
Bei der Analyse der Sturmhaube hatten sie eine sogenannte »low copy number«-Analyse eingesetzt, da anscheinend nur sehr wenig DNA gewonnen worden war. Sie konnten nur ein partielles Profil erstellen, also nicht alle 16 in Griechenland für die DNA-Analyse standardisierten Loci (Stellen auf der DNA) überprüfen. Wir protestierten dagegen, dass die polizeilichen Forensiker damit gegen die eigenen Richtlinien verstießen, die keine Analyse von Teilprofilen vorsehen. Und wir kritisierten, dass das Polizeilabor weder angab, von welchen Körpermaterialien die DNA stammte, noch, wie viel Zellmaterial sie gefunden hatten – ob sie also überhaupt eine Mindestgrenze von 200 Pikogramm erreicht hatten, damit die Analyse zulässig war. Schließlich können an einem Kleidungsstück, das tagelang draußen herumlag, geringste DNA-Spuren von sehr vielen Menschen haften. Zudem wiesen wir auf die Möglichkeit hin, dass es auch in den Polizeilaboren, wo innerhalb weniger Tage tausende von Proben analysiert werden, zu Verunreinigungen kommen kann – sowohl durch LaborantInnen als auch zwischen verschiedenen Proben. Weiterhin ist in den griechischen Verfahren bisher völlig unklar, wie sich die sogenannte Referenzbevölkerung zusammensetzt, also die Bevölkerung,

Polizisten, die gegen die Protestbewegungen 2008 massiv zum Einsatz kamen. Es war auch ein Special Guard, der 2008 Alexis Grigoropoulos tötete – den 15jährigen Schüler, dessen Tod eine Welle der Revolte auslöste.

die die Grundlage für die statistische Berechnung der Häufigkeit von bestimmten Allelen bildet. Ein weiterer Kritikpunkt war, dass die Polizei kein unabhängiges Labor beauftragt hatte – und dass sie die DNA nicht »blind«, sondern unter Kenntnis des Falles analysiert hatten. Schließlich protestierten wir gegen die Illegalität des Beweismittels, also dass die Blutprobe von Seisidis ohne dessen Zustimmung entnommen worden war.

Glichen die weiteren von Ihnen begutachteten Fälle, dem von Simos Seisidis?

Der wohl am meisten beachtete Fall, bei dem die gesamte Anklage ausschließlich auf einem DNA-Beweis aufgebaut wurde, ist der von Aris Seirinidis. Seirinidis ist ein sehr bekannter anarchistischer Aktivist aus Athen, der wohl durch einen politischen Prozess mundtot gemacht werden sollte. Auch er wurde im Mai 2010 verhaftet. Ihm wurde ein Schuss auf einen Bus der Spezialpolizei MAT (und damit gleich 17-facher Mordversuch!) unterstellt: Es gab nur zwei Beweise: Zum einen einen Zeugen, der gesehen haben wollte, dass der Täter nach der Tat eine Atemschutzmaske weggeworfen hat. Der Zeuge stellte sich im Strafverfahren später als unauffindbar heraus und als seine Adresse wurde ein Haus angegeben, das nachweisbar seit 1988 unbewohnt ist. Zum anderen eine Atemschutzmaske, die sie einen Tag später in der Nähe des Tatorts aufgesammelt hatten – wobei anzumerken ist, dass in eben diesem alternativen Viertel Exarchia solche Masken nach Demonstrationen zu Hunderten herumliegen, weil sie eingesetzt werden, um sich vor Tränengas zu schützen. Die DNA von diesem Mundschutz wurde dann mit der DNA verglichen, die sie bei Seirinidis' Verhaftung von seinem Geldbeutel nahmen. Darüber hinaus fanden sie bei diesen DNA-Analysen ebenfalls nur Teilprofile – und auf dem Portemonnaie lediglich Mischspuren. Die Art, wie sie diese analysierten, verletzte ebenso wie im Fall von Seisidis eklatant die Standards der DNA-Analyse. Auch dieses Verfahren endete 2011 mit einem Freispruch.

Warum dieser Umstand mit dem Portemonnaie? Warum nahmen sie keine Speichelprobe direkt von ihm?

Bis vor kurzem war es in Griechenland noch nicht legal, gegen den Willen des Betroffenen eine Zwangsprobe durchzuführen. Und die Bewegungen sind gut organisiert: niemand gibt freiwillig eine Probe ab. 2010 gab es zwar eine Gesetzesreform. Seitdem ist es erlaubt, DNA auch per Zwang zu entnehmen, schon bei Straftaten, die mit drei Monaten Haft verurteilt werden, also bei Kleinkriminalität. Und auch eine zentrale polizeiliche DNA-Datenbank ist in Planung; bisher gibt es allenfalls eine willkürliche Sammlung von Personenprofilen aus freiwillig abgegebenen Proben.

Trotz dieser Reformen habe ich jedoch bis heute noch von niemandem aus den anarchistischen Bewegungen von einer erzwungenen DNA-Probe gehört. Anscheinend hat sich bisher kein Staatsanwalt getraut, dies zu beantragen oder kein Richter, dies anzuordnen. Möglicherweise haben sie Angst davor, dass ihr Name mit einer solchen Zwangsmaßnahme in Verbindung gebracht wird. Sie wissen, dass diese Beschuldigten in große Netzwerke eingebunden sind und viel Unterstützung bekommen. Und sie überlegen sich gut, wie sie diese Leute behandeln. Denn in den Bewegungen werden die Gefangenen nicht vergessen. So gab es etwa für Simos Seisidis ein riesiges Solidaritätskonzert, und für seine Beinprothese kamen schnell 40.000 Euro zusammen.

Das hindert die griechische Polizei aber nicht – wie du gezeigt hast – an umfangreichen Ermittlungen...

Nein, sicherlich nicht. Besonders emsig waren die Ermittlungsbehörden im Fall der Gruppe Revolutionärer Kampf. Da ging es im Unterschied zu den bisher genannten Fällen um ein Antiterror-Verfahren gegen eine bewaffnete Organisation. Acht Leute wurden 2010 in Untersuchungshaft genommen. Einige von ihnen bekannten sich zu der Organisation, andere aber protestierten, sie würden nur kriminalisiert, weil sie AnarchistInnen seien. Einer von ihnen war Cristoforos Kortesis. Für das Verfahren gegen ihn bauten sie eine ganze DNA-Datenbank auf; die Polizei durchsuchte Häuser und Wohnungen von Verwandten und Bekannten und analysierte 500 Samples – sei es von seinem Motorrad, sei es aus seinem Badezimmer oder aus dem Haus seiner Familie. Sie gingen dabei völlig unprofessionell vor: Der Vater von Cristoforos beobachtete, dass die Kriminaltechniker noch nicht einmal die Handschuhe wechselten, nachdem sie ein Objekt angefasst hatten. Die Handschuhe müssen voller verschiedenster Spuren gewesen sein, die sie hin- und hergetragen haben. Interessantes Ergebnis dieser Großaktion: Insgesamt erhielten sie daraus gerade einmal sieben vollständige DNA-Profile, d.h. Profile, bei denen sie alle 16 Loci

identifizieren konnten. Von diesen sieben Profilen wiederum stellten sich einige als Profile von Kriminalbeamten heraus – und nur ein einziges Profil aus einer Spur ordneten sie letztendlich Kortesis zu. Das war geradezu lächerlich. Sie verglichen dieses Profil nun mit einem Spurenprofil, das sie in einem Waffenversteck an einer Werkzeugkiste gefunden hatten – und erklärten, dies sei seine DNA. Auch in diesem Verfahren konnten wir in vielen Punkten die DNA als »Beweis« entkräften.

Insgesamt war eure Verteidigungsstrategie also sehr erfolgreich. Wie wird in den Bewegungen über DNA diskutiert?

Allgemein bekannt wurde das Thema durch den Fall von Aris Seirinidis. Denn hier war ja DNA der einzige »Beweis«. Inzwischen wissen die Bewegungen viel über diese Ermittlungsmethode und lassen sich nicht mehr so einfach einschüchtern. Aber es ist auch unterschiedlich, wie Beschuldigte auf diese DNA-Analysen reagieren. Derzeit gibt es ein Verfahren gegen eine Gruppe, die auch auf der Grundlage von DNA und zudem aufgrund einiger persönlicher Kontakte beschuldigt wird, Teil der Gruppe Verschwörung der Feuerzellen zu sein. Diejenigen, die sich zu der Gruppe bekennen, stellen die Legitimität des Gerichts grundsätzlich infrage und sind prinzipiell dagegen, sich mit rechtstaatlichen Mitteln zu verteidigen. Andererseits gibt es auch Leute, die ihre Mitgliedschaft bestreiten und die Unterstützung von uns unabhängigen kritischen DNA-GutachterInnen in Anspruch nehmen.

DAS INTERVIEW FÜHRTE SUSANNE SCHULTZ

Refus ADN! Proteste gegen DNA-Tests in Frankreich

In den letzten Jahren kam es in Frankreich immer wieder zu öffentlichen Auseinandersetzungen um den Einsatz von DNA-Tests für strafrechtliche Zwecke. Insbesondere GegnerInnen von gentechnisch veränderten Pflanzen organisierten sich von 2008 bis 2011 in der Kampagne »*Refus ADN!*«, um sich gegen polizeiliche DNA-Proben zur Wehr zu setzen. Und Ende November 2013 fand in ganz Frankreich eine Aktionswoche gegen die Erfassung der DNA (*Campagne nationale contre le fichage ADN*) statt. Anlass war der Beginn von zwei Berufungsprozessen gegen AktivistInnen sozialer Bewegungen, die eine DNA-Probe verweigert hatten – zum einen in Caen gegen eine Atomkraftgegnerin, der eine Aktion in Valognes unweit der Atomfüllfabrik von La Hague vorgeworfen wird, zum anderen in Rennes gegen einen aktiven Widersacher des Flughafenbaus in Notre-Dames-les-Landes bei Nantes.

Ausweitung der DNA-Gesetzgebung

Seit 1998 gibt es in Frankreich eine nationale polizeiliche DNA-Datei, kurz FNEAG, was für *le Fichier national automatisé des empreintes génétiques* (automatisierte nationale Datei für genetische Fingerabdrücke) steht. Wer darin gespeichert wird, bleibt für vierzig Jahre registriert. Im Augenblick kommen pro Monat rund 30.000 Personenprofile neu hinzu.

Vorläufer dafür, den staatlichen Zugriff auf genetische Daten gesetzlich zu ermöglichen, war bereits das Bioethik-Gesetz von 1994. Der unmittelbare Anlass, die FNEAG zu etablieren, war die Affäre um den »Mörder des Pariser Ostens«, Guy Georges, einen psychisch gestörten Serienmörder und -vergewaltiger vier Jahre später, der schließlich gefasst (und 2001 zu lebenslanger Haft verurteilt) wurde.

Ursprünglich umfasste die gesetzliche Genehmigung zur DNA-Datenspeicherung nur mutmaßliche oder verurteilte Sexualstraftäter. Doch wie so oft, dehnte der Gesetzgeber diese staatliche Vollmacht auf andere Bereiche aus. Inzwischen umfasst die Liste rund 200 sehr unterschiedliche Straftaten und Vergehen. Grundlage dafür ist das »Gesetz zur täglichen Sicherheit« vom November 2001, das von der sozialdemokratischen Regierung unter Premierminister Lionel Jospin nach den Anschlägen vom 11. September im Eilverfahren verabschiedet wurde. Hinzu kamen 2003

noch das »Gesetz zur Inneren Sicherheit« des rechten Innenministers Nicolas Sarkozy sowie für einzelne Tatbestände weitere Gesetzesreformen mit Strafrechtsverschärfungen. Insgesamt wurden bis heute etwa zwei Millionen Menschen einem Speicheltest zur DNA-Analyse unterzogen.

KritikerInnen sehen in der DNA-Datenbank vor allem eine überwachungsstaatliche Maßnahme. Im Aufruf zur Aktionswoche Ende 2013 heißt es, die DNA-Sammelwut diene dazu, auf repressive Weise die bestehende Ordnung aufrechtzuerhalten. Die DNA-Datenspeicherung beeinträchtige »unsere Fähigkeit, uns für Gesellschaftsveränderung zu organisieren«. Die jahrzehntelange Datenspeicherung basiere auf einer Logik der Kontrolle und sei »Keimzelle einer totalitären Gesellschaft«. Deswegen müssten alle Angeklagten freigesprochen, die DNA-Probenabgabe verweigert und die nationale Datei abgeschafft werden.

DNA-Proben von Gentechnik-KritikerInnen – Kampagne erreicht Entkriminalisierung

Seit März 2003 dürfen auch DNA-Profile von Graffiti-SprüherInnen gespeichert werden – und auch von AktivistInnen gegen genveränderte Organismen. Eine beliebte Aktionsform ist hier vor allem das »Mais-Ausrufen«, wie sie insbesondere durch den früheren Sprecher der linken BäuerInnen-Gewerkschaft Confédération paysanne, José Bové (heute Grüner Europaparlamentarier), national und international bekannt geworden ist.

Anders als in Deutschland droht bei Verweigerung einer Speichelprobe in Frankreich nicht die Zwangsentnahme der DNA, sondern bis zu ein Jahr Haft. Denn eine Zwangsentnahme würde als Körperverletzung durch den Staat gewertet. Allerdings kommt es oft vor, dass in Polizeigewahrsam oder in der Untersuchungshaft Menschen in Unwissen über ihre rechtlichen Möglichkeiten und die Konsequenzen einer solchen DNA-Speicherung ihre Probe »ohne Zwang« abliefern. Wenn sich jemand weigert, erlaubt das Gesetz dem Staat im Prinzip, jede neue Weigerung als neue Rechtswidrigkeit darzustellen und wegen jeder Proben-Verweigerung ein weiteres Strafverfahren zu eröffnen; theoretisch könnte also eine endlose Serie von Verurteilungen auf eine Kette von Weigerungen folgen. In der Praxis spielen die Gerichte allerdings zumeist nicht mit, wenn die DNA-Probe mit demselben Verdachtsmoment (etwa die Teilnahme an ein und derselben politischen Aktion) begründet wird.

Negative Ausnahmen sind jedoch zu verzeichnen: Am 14. Januar 2014 musste in Mont-de-Marsan in Südwestfrankreich, der pazifistische Briefträger Jean-Charles Darrieux zum dritten Mal wegen der Verweigerung

einer DNA-Probe im Zusammenhang mit demselben Ausgangsdelikt (einer antimilitaristischen Aktion) vor Gericht erscheinen. Was häufiger vorkommt, sind mehrere aufeinanderfolgende Strafverfahren gegen ein und dieselbe Person wegen der Verweigerung einer Speichelprobe, aber vor dem Hintergrund unterschiedlicher »Tatvorwürfe«, respektive Aktionen.

Weil die »Genpflanzen-Ausreißer« (*fauchers volontaires* genannt, wörtlich freiwillige Schnitter) sich regelmäßig weigerten, eine DNA-Probe abzugeben, gab es in den Jahren 2008 bis 2011 eine regelrechte Kampagne unter dem Titel »*Refus ADN*« (DNA-Verweigerung, siehe Webseite refusadn.free.fr).

Mitunter sprachen die Gerichte die angeklagten Gentechnik-GegnerInnen mit der Begründung frei, sie handelten aus legitimen Beweggründen. Dies war Anfang 2009 in den Verfahren gegen die Grüne Mandatsträgerin Annette Rimbart und Jean-Emile Sanchez, den regionalen Sprecher der *Confédération paysanne*, der Fall. In drei weiteren Fällen wurde den »AusrupferInnen« das Recht auf Verweigerung der DNA-Probe jedoch nicht zuerkannt. Nachdem der innerstaatliche Rechtsweg ausgeschöpft war, wandten sie sich an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg. Dieser wies die Klagen jedoch mit der Begründung ab, Verhandlungen zwischen den *faucheurs volontaires* und dem französischen Staat seien öffentlich gemacht worden, was der Gerichtshof als Bruch mit einer Verfahrensregelung wertete, die die Vertraulichkeit solcher Verhandlungen vorschreibt.

Unterdessen war jedoch das Maisausrupfen via Gesetz vom Juni 2008 wieder aus der Liste der Straftaten gestrichen worden, aufgrund derer eine Speicherung in der DNA-Datei erfolgen durfte. Das Ausrupfen wurde einfach zu einem neuen, eigenständigen Tatbestand erklärt und damit von dem Tatbestand der Sachbeschädigung unterschieden. Der Oberste Gerichtshof in Frankreich sprach im Juni 2010 auf dieser Grundlage auch einen Maisausrupfer frei, der vor dieser Gesetzesänderung eine DNA-Probe verweigert hatte.

Aktuelle Proteste gegen DNA-Proben in anderen Milieus

Im Jahr 2013 gab es mehrere Anlässe, warum sich auch ganz andere politische Milieus erstmals mit der Frage der DNA-Datenspeicherung beschäftigten. Im Mai/Juni 2013 musste der 23jährige Nicolas Bernard-Busse für mehrere Wochen in Haft, um eine zweimonatige Strafe ohne Bewährung zu verbüßen. Er war wiederholt bei verbotenen Demonstrationen festgenommen worden, hatte falsche Angaben zu seinen Personalien gemacht und eine DNA-Probe verweigert. Bernard-Busse zählt zu den

aktiven GegnerInnen der Homosexuellenehe in Frankreich, ein Bündnis, das konservative, reaktionäre, religiöse und militant faschistische Kräfte umfasst. Daraufhin wurde er in Teilen der politischen Rechten zum Märtyrer und »Opfer einer Unrechtsjustiz« aufgebaut. Auch konservative Parlamentarier wie der Rechtsaußenparlamentarier Hervé Mariton besuchten ihn in Haft.

Und am 5. November 2013 fand im zentralfranzösischen Roanne ein Prozess gegen fünf Mitglieder der CGT, des stärksten Gewerkschaftsbunds in Frankreich, statt. Ihnen war vorgeworfen worden, am Rande einer Demo im Herbst 2010 gegen die Rentenreform Parolen gesprüht zu haben. Einen Speicheltest hatten sie verweigert. Im Falle einer Verurteilung drohte ihnen der Verlust ihrer Arbeitsplätze im öffentlichen Dienst. In seinem Urteil vom 17. Dezember 2013 sprach das Gericht zwar eine »Verurteilung aus Prinzip« aus, sah jedoch vom Verhängen einer Strafe gänzlich ab. Da keine Strafe wegen der Sprühereien gegen sie verhängt worden sei, gebe es auch kein »Ausgangsdelikt«, in dessen Folge die DNA-Probe hätte angeordnet werden dürfen. Eine gewissermaßen salomonische Lösung. Die CGT hatte mit zahlreichen Bussen zu dem Prozess mobilisiert.

Breite Skepsis gegen DNA-Tests

In Frankreich sind staatlich verordnete DNA-Tests also sehr unterschiedlichen politischen Szenen ein Dorn im Auge. Deutlich wurde dies auch jenseits der strafrechtlichen Anwendung und Speicherung von DNA-Daten bei einer Kampagne gegen DNA-Tests für Visa zur Familienzusammenführung. Hier erreichte eine breite Protestfront aus Menschenrechts-, Solidaritäts- und antirassistischen Vereinigungen 2007, dass der damalige Präsident Sarkozy ein Gesetzesvorhaben zurücknehmen musste, mit dem regelmäßig via DNA-Test überprüft werden sollte, ob AusländerInnen, die Ihre Kinder nach Frankreich nachholen wollen, auch wirklich deren biologische Eltern sind. Mehr als 200.000 Unterschriften wurden gesammelt und die Kampagne »*Ne touche pas mon ADN!*« verhinderte diese Verschärfung der Migrationskontrolle.

Die Lobbypolitik der Biotech-Branche am Beispiel GTH-GA

Polizeiliche DNA-Datenbanken sind ein wachsender Markt. Jedes Land, das zum Beispiel schon bei der Festnahme von Verdächtigen DNA-Proben sammelt und eine DNA-Datenbank mit den daraus gewonnenen Daten »füttert«, steigert die Nachfrage nach Probenentnahme-Kits, DNA-Analysen durch spezialisierte Labore, DNA-Analyse-Software und so weiter. Ein Lobbyunternehmen wie die in Washington ansässige Firma »Gordon Thomas Honeywell »Governmental Affairs«« (GTH-GA) ist laut eigener Aussage auf globaler Ebene dabei behilflich. GTH-GA »unterstützt« Entscheidungsträger, wie etwa Politiker, Justizbeamte oder leitende Polizei-Forensiker dabei, die institutionelle Verankerung von nationalen polizeilichen DNA-Datenbanken voranzutreiben. Und das Unternehmen entwickelt Strategien für politische und gesellschaftliche Kampagnen, bietet Argumentationshilfen und sorgt für internationale Vernetzung und Kontakte zur DNA-Industrie. GTH-GA wird unter anderem von Life Technologies gesponsert, einem führenden Anbieter auf dem Gebiet der DNA-Datenbanken mit einem umfassenden Angebot aller notwendigen Dienstleistungen und Waren. Life Technologies verdient sehr gut, wenn bevölkerungsreiche Länder wie Brasilien oder Süd-Afrika DNA-Proben von verurteilten StraftäterInnen nehmen und die Informationen in DNA-Datenbanken sammeln.

Globale Präsenz

Wie GTH-GA Lobbyarbeit betreibt, wird etwa in einem Strategiepapier von Africa Biosystems Limited, einem Unternehmen von Life Technologies, deutlich, das diese Firma für die Polizei von Uganda geschrieben hat.¹ Darin finden sich Handlungsanweisungen und Empfehlungen, die darauf abzielen, eine möglichst umfangreiche DNA-Datenbank in Uganda aufzubauen. Dafür ist auch eine entsprechende Gesetzgebung notwendig. Das Strategiepapier nennt GTH-GA als einen Partner, der »die richtige Gesetzgebung auf den Weg bringen kann« und schon in

1 Africa Biosystems Limited (März 2013): Regional Forensic Referral Center, Uganda Police Brief , Concept Paper , online: www.africabiosystems.com/wp/wp-content/uploads/2014/05/Concept-Paper-Forensic-Lab-for-Uganda-Police-20130911-v1-PUBLIC.pdf

Ländern wie Südafrika, Kenia, Libyen, China, Türkei, Niederlande, Indien, Italien und den Philippinen aktiv in der Lobbyarbeit gewesen ist. Auf der Website von GTH-GA zu polizeilichen DNA-Datenbanken (www.DNAResource.com) wirbt die Lobbyorganisation damit, dass sie »in den letzten elf Jahren 50 Regierungen und Staaten bei der forensischen DNA-Gesetzgebung und -politik beraten hat«.

Das Versprechen: präventive Sicherheit

Die Strategien und Verfahren bei der rechtlichen Verankerung von DNA-Datenbanken ähneln sich international – wohl auch durch den Einfluss solcher Lobby-Profis wie jenen von GTH-GA: Politiker werben bei Auftritten mit Angehörigen von Opfern »vermeidbarer Verbrechen« für neue Gesetze, um die Bevölkerung zu »schützen«. Oft geht es dabei um Mordopfer oder Opfer von Vergewaltigungen. Tatsächlich aber rührt die überwiegende Mehrzahl der gespeicherten Datensätze in den meisten existierenden DNA-Datenbanken von kleinkriminellen Delikten wie Diebstahl her. Ein weiteres Argumentationsmuster ist es, davon zu fabulieren, dass mit DNA-Speicherung Schwerverbrecher »früh« in ihrer Laufbahn erwischt werden können (Minority Report lässt grüßen).

USA: neue Gesetze für 26 Staaten

In den USA findet die Auseinandersetzung um die rechtliche Verankerung von DNA-Datenbanken auf der Ebene der zuständigen Bundesstaaten statt. Immer wieder werden neue Gesetzentwürfe eingebracht, um die Probenentnahme und die Speicherung von DNA-Profilen auf der Ebene eines Bundesstaates zu reformieren und auszuweiten – und ab und zu kommt einer durch. Dann war die Arbeit der Lobbyisten von Erfolg gekrönt: Ein weiterer Bundesstaat kommt auf die Liste. Die Hälfte des Weges scheint schon zurückgelegt: »26 States have passed the law«, heißt es auf der Website von GTH-GA. Vor allem gilt als erfolgreich, wenn DNA nicht nur von Verurteilten, sondern bereits schon von Verhafteten genommen werden darf, und dies möglichst gleichgültig, ob es um Kleinkriminalität oder um schwere Verbrechen geht. Mehr »hilft« eben mehr ... auch finanziell.

Die Software gibt's umsonst

Das FBI hat mit CODIS eine Software entwickelt, die inzwischen für die Speicherung und Datensuche von DNA-Profilen auch außerhalb der USA weitverbreitet ist. Kommerzielle Interessen an einem globalen Markt verbinden sich hier mit den »internationalen« Sicherheitsinteressen der USA: Staaten, die neue DNA-Datenbanken aufbauen, werden kostenlos mit dieser Software versorgt. Auch wenn die CODIS-basierten Datenbanken sogenannte stand-alone-Versionen sind (also nicht automatisch mit der US-amerikanischen Datenbank vernetzt sind) – theoretisch sind diese neuen DNA-Datenbanken kompatibel mit den DNA-Datenbanken der US-amerikanischen Bundesstaaten, die über CODIS vernetzt sind: ein schneller Austausch von Daten winkt. Aber auch der kommerzielle Aspekt kommt nicht zu kurz: Es sind natürlich die weltweit führenden Firmen wie Promega und Applied Biosystems (eine Tochterfirma von Life Technologies), die die Analyse-Kits für die spezifischen STR-Loci (Stellen auf der DNA) anbieten, die im CODIS-System analysiert werden – also wieder eine Markterweiterung für deren Produkte. Auch das in Deutschland von der Polizei verwendete System weist immerhin sieben (von dreizehn) zum CODIS-System identische Loci auf.

Fazit

Wie wird die Geschichte weitergehen? Die Lobby-Arbeit von Firmen wie GTH-GA trägt mit dazu bei, dass ein Land nach dem anderen mehr oder weniger umfangreiche DNA-Datenbanken anlegen wird. DNA-»Beweise« werden wohl als »harte Fakten« (ungeachtet der Risiken und Fallstricke) von Ermittlungsbehörden und Gerichten noch stärker als bisher nachgefragt werden; die DNA-Analyse-Industrie liefert die Mittel und kassiert. Über allem steht die Phantasie von der »sicheren« Gesellschaft und einer präventiven Kriminalitätsbekämpfung (»to catch offenders early in their criminal career« ...). GTH-GA und andere Lobbyisten können hier ungehindert agieren, solange es einer kritischen Öffentlichkeit in den betroffenen Ländern nicht gelingt, die Gefahren von Überwachung und Manipulation ins gesellschaftliche Bewusstsein zu heben.

Internationale Recherche: Die *Forensic Genetics Policy Initiative*

Weil immer mehr Staaten auf der Welt DNA-Datenbanken betreiben, aufbauen oder planen, starteten drei Nichtregierungsorganisationen 2010 die *Forensic Genetics Policy Initiative* (FGPI): Die britische Organisation *GeneWatch UK*, *Council for Responsible Genetics* aus den USA und die international aktive Datenschutzinitiative *Privacy International*. Sie wollen mit ihrer Kampagne durchsetzen, dass beim globalen Aufbau und Betrieb von polizeilichen DNA-Datenbanken der Datenschutz zumindest ansatzweise gewährleistet wird und fundamentale Menschenrechte gewahrt bleiben.

Die FGPI-InitiatorInnen weisen darauf hin, dass 2014 bereits 60 Staaten eine DNA-Datenbank betreiben und 34 weitere deren Aufbau planen. Dennoch gibt es in vielen Ländern keine nennenswerte öffentliche Debatte über Mindeststandards. Fragen wie die, wer Zugang zu den DNA-Profilen hat, wann sie wieder gelöscht und ob die zugrundeliegenden Blut- oder Speichelproben überhaupt vernichtet werden, unterliegen der Willkür der jeweiligen Regierungen. So wird in einigen Ländern von Inhaftierten routinemäßig ein DNA-Profil erstellt, auch wenn dies keinerlei Bedeutung für die aufzuklärende Straftat hat, in anderen Staaten fehlen grundlegende Voraussetzungen, um die Aussagefähigkeit der DNA-Profilanalyse sicherzustellen: Nicht nur fehlt eine umfassende und regelmäßige Kontrolle von Laboren; es gibt oft auch kein zuverlässiges System, mit dem der möglichen Kontamination von Spuren Rechnung getragen und irrtümlichen Verurteilungen auf der Basis von DNA-Nachweisen entgegengearbeitet wird. Und einige Staaten, darunter die Arabischen Emirate, Usbekistan und Pakistan, planen gar, DNA-Datenbanken ihrer gesamten Bevölkerung anzulegen.

Trotz dieser Umstände werden insbesondere US-amerikanische Institutionen und Unternehmen nicht müde, DNA-Datenbanken als technische Lösung gegen Kriminalität und Unsicherheit zu präsentieren. Denn die weltweit expandierende Sammlung und Analyse von DNA, so FGPI, ist äußerst profitabel. Den Fokus ihrer Kritik richten die FGPI-AktivistInnen daher zum einen auf die forensische »Industrie«, die mit Regierungen direkte Verträge

über die Installierung und den Betrieb von DNA-Datenbanken abschließt (vgl. dazu ausführlicher Wendling, S. 99). Zum anderen geht es FGPI um staatliche Institutionen, die die globale Ausbreitung von DNA-Datenbanken vorantreiben. Die Initiative verweist insbesondere auf das forensische Labor des FBI, das in 29 Staaten bei Planung und Aufbau einer – mit dem vom FBI entwickelten CODIS-System betriebenen – DNA-Datenbank mitgearbeitet hat. Dabei erstellte das FBI auch gesetzliche Regelungen für den Betrieb der Datenbanken und internationale Verträge über deren grenzüberschreitende Nutzung.

Dieser von der Öffentlichkeit weitgehend unbemerkte grenzüberschreitende Austausch von DNA-Daten ohne klare Regelungen ist ein weiterer Punkt, an dem die FGPI-Kritik ansetzt: So ordnet Interpol über die Datenbank »DNA Gateway« den DNA-Profilen aus seinen 184 Mitgliedsstaaten Spuren zu und stellt die Treffer ErmittlerInnen in dem globalen Polizeinetzwerk zur Verfügung. Obwohl *DNA Gateway* schon seit über zehn Jahren läuft, ist bis heute – unter anderem – nicht klar, wann DNA-Profile gelöscht werden müssen.

FGPI versucht, angesichts der intransparenten, globalen Expansion von DNA-Datenbanken Gegenöffentlichkeit zu schaffen, Informationen zu verbreiten und Gegenbewegungen zu unterstützen, hauptsächlich über das Internet. So bietet die FGPI-Website nicht nur Infos zu allen Staaten mit DNA-Datenbanken (in Betrieb oder in Planung), sondern auch einen Blog, in dem sich jede Menge widerständige Leute aus verschiedenen Ländern tummeln. Es lohnt sich, mit ihnen in Kontakt zu treten (<http://dnapolicyinitiative.org>).

Beratungsteil: Der polizeiliche Zugriff auf DNA-Daten – Strategien der Gegenwehr

Den folgende Beratungsteil findet Ihr auch als PDF – regelmäßig aktualisiert – auf den Seiten:

www.gen-ethisches-netzwerk.de/2845 und <http://datenschmutz.de/dna.pdf>.

Manches kennt Ihr schon aus Artikeln des Buches – hier ist es noch einmal zusammengefasst, damit Ihr diesen Teil auch unabhängig vom Buch versteht.

Was tun, wenn die Polizei eine Speichelprobe verlangt, um Deine DNA zu analysieren? Was, wenn Dein DNA-Profil schon in der DNA-Datenbank des BKA gespeichert ist? Und was, wenn die Ermittlungsbehörden Dich wegen eines Massengentests, einer sogenannten DNA-Reihenuntersuchung, anschreiben?

Seit einer Strafrechtsreform von 2005 wurde der polizeiliche Zugriff auf die DNA-Daten enorm ausgeweitet – und der Rechtsschutz empfindlich ausgehöhlt. Gleichzeitig gilt: Je diffuser die Rechtslage, desto mehr Spielräume gibt es, sich – auch mit rechtlichen Mitteln – zur Wehr zu setzen. Und je mehr die biologische Vorratsdatenspeicherung zunimmt, desto mehr ist Widerstand angesagt.

Überblick:

1. Einführung: Komplexe Rechtslage, komplexe Technologie
2. DNA – wo, wie, was: Die Technics
3. Der Zugriff auf die Körperzellen: DNA-Proben
4. Die DNA-Analyse und die DNA-Profil-Speicherung
5. DNA-Proben für Reihenuntersuchungen («Massengentests«)
6. Internationale Vernetzung der polizeilichen DNA-Datenbanken
7. DNA vor Gericht – Eine Wahrscheinlichkeitsaussage, kein Beweis!
8. OpSec zur informationellen Selbstbestimmung
9. Wichtige Links und Adressen

1. Einführung: Komplexe Rechtslage, komplexe Technologie

Die polizeiliche DNA-Erfassung ist komplex und es lohnt sich, genauer hinzuschauen, um was es hier rechtlich und technologisch geht.

Es gibt **verschiedene Phasen**, die rechtlich geregelt werden: Die Entnahme von Körperzellen, deren Analyse, in der Regel im Hinblick auf ein »DNA-Profil« (gerne verharmlosend auch »genetischer Fingerabdruck« genannt) sowie die Speicherung des DNA-Profiles in einer Datenbank.

Es gibt **DNA-Personen-Profile** und **DNA-Spuren-Profile**: DNA-Profile aus »Spuren« werden aus Zellmaterial gewonnen, das an Tatorten oder Asservaten gefunden wurde oder auch von »ZeugInnen« genommen wurde (z.B. Hautabschürfungen nach einem Kampf). Personenprofile dienen zum Vergleich mit Spurenprofilen oder auch zum Abgleich mit anderen Personenprofilen bei der Klärung der Abstammung. Spurenprofile dienen dem Abgleich mit Personen-Profilen oder auch mit anderen Spurenprofilen zum Aufstellen von »Spur-Spur-Serien«.

Es gibt verschiedene **Zugriffsmöglichkeiten**, wie die Polizei an Körperzellen für die Analyse persönlicher DNA-Profile kommen kann oder könnte: Durch eine Speichelprobe oder durch eine Blutprobe, durch Materialien aus verdeckter Observation (etwa aufgesammelte Kippen) und deren Analyse, durch das Konfiszieren von Körpermaterialien oder Gewebeanalysen aus Biobanken.

Es gibt verschiedene **Dateien**, in denen die DNA-Profile gespeichert werden können. Die Daten von Massengentests dürfen bspw. nicht in der DNA-Datenbank des Bundeskriminalamts (BKA) landen, sondern in separaten Dateien, die in Verbindung mit einem Ermittlungsverfahren erstellt werden. Und auch nicht alle DNA-Profile, die in einem Verfahren genutzt werden, (von Beschuldigten und ZeugInnen) landen automatisch in der DNA-Datenbank des BKA.

Es gibt verschiedene **Analysezwecke**: Manches, was im laufenden Verfahren erlaubt ist, wie die Untersuchung familiärer »Abstammung«, darf nicht als Information in der BKA-Datenbank gespeichert oder aus den dort gespeicherten DNA-Daten erschlossen werden. Dort dürfen nur die Daten zur Identitätsfeststellung und der Analyse des (chromosomalen) Geschlechts verwendet werden.

Es gibt verschiedene *gesetzliche Regelungen* für all diese Fragen. Zentral sind die Paragraphen §81a-h der Strafprozessordnung (kurz StPO): §81a regelt die körperliche Untersuchung und Probenentnahme bei Beschuldigten in laufenden Ermittlungs- und Strafverfahren, §81c die Untersuchung und Probenentnahme bei Nicht-Beschuldigten; § 81e und § 81f regeln die molekulargenetische Untersuchung solcher Proben sowie von Spuren, die im Rahmen laufender Verfahren anfallen. Der 2005 reformierte §81g erlaubt die Speicherung von DNA-Profilen von Personen und Spuren in Datenbanken zur Verwendung in künftigen Strafverfahren, zur »Gefahrenabwehr« oder zur internationalen Rechtshilfe. Schließlich regelt §81h die Massengentests (»DNA-Reihenuntersuchungen«).

Der schwammige Begriff der »**Gefahrenabwehr**« aus §81g ist eigentlich ein Begriff aus der »präventiven« Polizeiarbeit, nicht aus der Strafverfolgung, für die die StPO formal zuständig ist. DNA-Analysen zur »Gefahrenabwehr« werden auch in den Landespolizeigesetzen erlaubt, die – so diffus wie sie formuliert sind – tendenziell eine sehr breit einsetzbare staatliche Befugnis erteilen. So erlaubt das Landespolizeigesetz von Berlin (ASOG) in §21a mit einem Gerichtsbeschluss die Identitätsfeststellung via DNA-Analyse zur »Gefahrenabwehr« bei einer Person, die »sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sich sonst in hilfloser Lage befindet«, und auch die DNA-Analyse von Spuren von Vermissten und Verstorbenen.

Näheres zur Speicherung selbst sowie zur Übermittlung der erhobenen Daten findet sich im BKA-Gesetz sowie in der Errichtungsanordnung der DNA-Analysedatei DAD.

2. DNA – wo, wie, was: Die Technics

Die DNA-Spuren

Die Einführung von DNA-Analyse-Methoden in den 1980er Jahren hat die Polizeiarbeit und sogar das Rechtssystem grundsätzlich verändert. Wichtig dafür sind folgende Besonderheiten: Alle Menschen hinterlassen ständig und überall DNA-Spuren in forensisch nutzbaren Mengen. Die Spuren sind langlebig. Und: Die Spuren enthalten potenziell umfangreiche Informationen über den oder die VerursacherIn.

Alle Körperzellen enthalten DNA (DNA – *desoxyribonucleic acid* – oder auf Deutsch: Desoxyribonukleinsäure, deswegen manchmal auch DNS abgekürzt). Aus Polizeisicht besonders spannend sind Zigarettenkippen, Taschentücher, Gläser, aber auch angefasste Gegenstände oder Papier. Auch im Urin und Stuhl, in Sperma und Vaginalsekret sowie selbstverständlich im Blut findet sich nutzbare DNA. Bei Haaren ist es etwas komplizierter: Einfach so ausgefallene Haare enthalten meist keine Zellkern-DNA. Nur ausgerissene Haare mit Haarwurzel erlauben die normale DNA-Profil-Analyse.¹

De facto führt die DNA-Analyse zu einer Situation der Beweislastumkehr: Es geht hier nicht mehr um den Beweis der Schuld durch die ErmittlerInnen, sondern der Beweis der Unschuld durch »freiwillige« Teilnahme an Tests. Schon jetzt erhebt die Polizei selbst an »Tatorten« wie illegal geklebten Plakaten gelegentlich Material zur DNA-Analyse. Die Personen, deren DNA-Profil mit Spurenprofilen vom Tatort, von Tatwerkzeugen oder auch an Bekennerschreiben und ähnlichem übereinstimmt, sind genötigt, ihre Unschuld zu beweisen. Dieser Effekt wird durch die Langlebigkeit der Spuren noch verstärkt. Was heute eine kleine Übertretung im Sinne zivilen Ungehorsams ist, kann morgen zum Beispiel zum Verbrechen der Unterstützung einer »terroristischen Vereinigung« werden (§129a). Wenn dann Asservate vorhanden sind, kann es noch nach Jahrzehnten zur Verfolgung kommen.

Schließlich kann die Sequenzierung der DNA auch genutzt werden, um Eigenschaften der »SpurenlegerIn« zu bestimmen. Seit 2004 ist die Analyse des chromosomalen Geschlechts erlaubt (also XX, XY ...). Besondere chromosomale Eigenschaften (z.B. Trisomien) werden damit automatisch mit erhoben. Zur Analyse weiterer Eigenschaften (Krankheitsanfälligkeit, Augenfarbe, Hautfarbe) fehlt in Deutschland (noch) die Rechtsgrundlage. Ein Zwischenbereich ist die Analyse

1 Allerdings ist bei Haaren die Analyse der mitochondrialen DNA möglich, die sich nicht im Zellkern befindet. Gerichtlich umstritten ist, ob sie zur Identifizierung herangezogen werden kann (vgl. BGH 1StR ,597/08, Urteil vom 26.5.2009).

von Verwandtschaftsbeziehungen: Noch ist dies nicht im Rahmen von Massengentests und für die DNA-Datenbank des BKA erlaubt, wohl aber im Rahmen von Ermittlungen und Strafverfahren.

Die Analyse des DNA-Profiles

Dass nur winzigste Spuren zur Erstellung von DNA-Profilen reichen, liegt wesentlich an einer Technik mit Namen PCR (Polymerasekettenreaktion), die Anfang der 1980er Jahre erfunden wurde. Die PCR ermöglicht es, mit spezifischen Muster-DNAs (sogenannten Primern) aus dem langen DNA-Doppel-Strang an bestimmten Stellen kleine Teilstücke herauszuschneiden und zu vervielfachen, um sie analysieren zu können.

Das Bundesverfassungsgericht hat 1995² befunden, die Menschenwürde sei bei der Erbgutanalyse nicht gefährdet, solange keine Erbinformationen gewonnen würden. Das klingt zwar paradox; gemeint ist aber, dass es erlaubt ist, sogenannte »nicht-kodierende Abschnitte« der DNA zu analysieren. Dabei handelt es sich um DNA, die zwischen sogenannten »Genen« (die Baupläne für Proteine enthalten) liegt und bisher als nutzlose »Junk«-DNA galt, inzwischen aber auch von der Humangenetik in Bezug auf Steuerinformationen oder auf statistische Zusammenhänge mit Krankheiten oder Eigenschaften untersucht wird. (Deswegen ist in der Humangenetik die Unterscheidung zwischen »kodierend« und »nicht-kodierend« zumindest umstritten.)

Innerhalb dieser als »nicht-kodierend« bezeichneten DNA gibt es Zonen, in denen eine Abfolge von Basenkombinationen einige oder viele Male wiederholt wird – im Jargon heißt dies Short Tandem Repeat oder STR. Im deutschen Rechtsjargon wird ein bestimmtes STR auch »Merkmalsystem« genannt. Einige der STR sind zwischen verschiedenen Menschen ziemlich variabel. Es finden sich also ganz verschiedene Wiederholungszahlen in einer Bevölkerung, was es ermöglicht, Menschen nach diesen STR-Varianten zu unterscheiden.

Wissenschaft und Industrie haben den STR Namen wie FGA, TH01 oder D3S1358 gegeben. Ein DNA-Profil besteht aus zwei Zahlen hinter dem spezifischen STR (also z.B.: FGA: 20, 23; TH01: 6,9), die die Häufigkeit der Wiederholung (auf beiden doppelt vorliegenden Chromosomen) angeben. Das BKA lässt zurzeit mindestens 13 solcher STR bestimmen, meist sind es wegen derzeitiger verfügbarer Testkits sogar 16 (bis vor kurzem waren es noch 8, so dass viele schon gespeicherte DNA-Profile aus weniger Angaben bestehen). Andere Länder – der Quasi-Standard CODIS wird von den USA gesetzt – bevorzugen mehr oder weniger, oder auch andere STR. Das hängt auch davon ab, welche Biotech-Firmen national das Rennen gemacht haben.

2 Beschluss 18. 9. 1995; 2 BvR 103/92.

Anwendungsbereiche der DNA-Profile

Wahrscheinlichkeitsaussagen zur Identitätsfeststellung: Die wichtigste Anwendung der DNA-Profile ist die Identitätsfeststellung: Stimmen die 26 Zahlen (je 2 für 13 STR) überein, handelt es sich bei den verglichenen Profilen höchstwahrscheinlich um DNA derselben Person oder auch ihres eineiigen Zwillings. Oder aber es ist Zufall: Letzteres schließen die Behörden gerne kategorisch aus und erwähnen zum Beweis die Berechnungen der »Biostatistik«. Die Argumentation ist, dass es z.B. bei fünf möglichen gleichhäufig vorkommenden Wiederholungswerten für jeden STR bei 13 analysierten STR über 1.000 Billionen mögliche Kombinationen gibt. In der Realität sind die Verhältnisse aber weitaus komplizierter, weil bestimmte Wiederholungsmuster eines STR und auch bestimmte Kombinationen zwischen verschiedenen STR häufiger vorkommen als andere. Zu hinterfragen sind insbesondere die Vergleichsbevölkerungen, aus denen die Häufigkeiten bestimmter Wiederholungsmuster der STR ermittelt werden und die als Grundlage der biostatistischen Berechnungen gelten. Insofern sind die Wahrscheinlichkeitsberechnungen, die die Behörden behaupten, mit größter Vorsicht zu genießen – und unter Umständen von einem unabhängigen Gutachten zu hinterfragen. Zudem geht es in vielen Verfahren nicht um vollständige DNA-Profile, sondern nur um sogenannte partielle oder Teilprofile, d.h. nicht alle STR konnten aus der Spur ermittelt werden. Dann sind die statistischen Wahrscheinlichkeitsaussagen oftmals wesentlich weniger beeindruckend.

Familiäre Abstammung: Die Übereinstimmung von Wiederholungsmustern der STR können nicht nur zur Identitätsfeststellung, sondern auch zur Klärung der familiären Abstammung verwendet werden. Da jeweils eine der beiden Wiederholungsmuster eines STR vom Vater und eines von der Mutter stammt, kann bei Übereinstimmung jeweils einer Zahl der Zahlenpaare im DNA-Profil auf dieses direkte biologische Verwandtschaftsverhältnis geschlossen werden.

Sonstige molekulargenetische Untersuchungsverfahren

Untersuchung der »biogeographischen« Herkunft: Andere molekulargenetische Analyseverfahren als die Erstellung des beschriebenen DNA-Profiles werden angewandt, wenn Wahrscheinlichkeitsaussagen über die mögliche Herkunft einer »SpurenlegerIn« getroffen werden. Solche Analysen sind nicht für die Speicherung in der DNA-Datenbank des BKA erlaubt, es bleibt aber unklar, ob sie in laufenden Verfahren eingesetzt werden dürfen. Denn §81e erlaubt die molekulargenetische Analyse der »Abstammung«, ohne zwischen familiärer und regionaler Abstammung eindeutig zu unterscheiden.

Sogenannte Herkunfts- oder Abstammungsanalysen sind inzwischen ein internationaler Markt, mit dem via »Ancestry Testing« oftmals sehr ungefähre Wahrscheinlichkeitsaussagen über die »biogeographische« Herkunft verkauft werden. Inzwischen gibt es umfangreiche Datenbanken, die spezifische Häufigkeiten bestimmter DNA-Marker in bestimmten Regionen erfassen.

Meistens werden hier die STR auf dem nur von Vätern an Söhne vererbten Y-Chromosom analysiert – oder aber STR der mitochondrialen DNA (eine DNA, die sich nicht im Zellkern, sondern in anderen Bereichen der Zelle befindet) und die nur von Müttern (über die Eizelle) an ihre Kinder weitervererbt wird. Da sich diese beiden DNA-Merkmale nur über Mutationen verändern, kann anhand bestimmter Mutationsmuster, die in bestimmten Regionen häufiger vorkommen als in anderen, auf eine wahrscheinliche Herkunft geschlossen werden.

Untersuchung individueller Eigenschaften: Der oben zitierte Beschluss des Bundesverfassungsgerichts von 1995 schränkt deutsche Behörden ein, wenn es um die Nutzung »kodierender« Abschnitte der DNA geht, also solcher, deren Funktion für körperliche Eigenschaften wenigstens ansatzweise geklärt ist. Das betrifft insbesondere die Feststellung von »Gendefekten« (z.B. Sichelzellenanämie oder Mukoviszidose), aber auch Versuche, aus DNA-Spuren Merkmale wie Haar- und Augenfarbe oder auch aus sogenannten epigenetischen Markern³ das ungefähre Alter einer Person abzuleiten. In den Niederlanden etwa sind solche Untersuchungen in der Kriminalistik erlaubt – und es wird eifrig daran geforscht. Noch sind viele dieser Forschungen zu Aussehen und Alter aber zu ungenau, um große Begehrlichkeiten der Polizei zu wecken; sollte sich dies ändern, wird sicherlich auch hier der Druck auf Gesetzesreformen zunehmen.

Andere biochemische Analysen am Körpergewebe: Nicht nur die DNA ist im Fokus forensischer BiotechnikerInnen. Bemerkenswert ist etwa die Isotopenanalyse zur Erzeugung von Bewegungsprofilen. Dabei wird in Gewebeproben nachgesehen, in welchen Verhältnissen verschieden schwere Kerne von Allerelementen wie Sauerstoff oder Kalzium vorkommen. Diese reflektieren normalerweise die entsprechenden Verhältnisse im Trinkwasser oder anderen, regional verschiedenen Lebensmitteln. Soweit deren geographische Verteilung bestimmt ist, können die Behörden versuchen, vorherige Wohnorte zu ermitteln, vor allem, wenn sich – wie in Haaren oder Knochen – zeitliche Entwicklungen ablesen lassen.⁴

3 Die DNA ändert sich zwar nicht im Laufe des Lebens, wohl aber bestimmte, so genannte epigenetische Methylierungsmuster, die das Ablesen der DNA steuern. In Rotterdam wurde angeblich jüngst ein Verfahren entwickelt, um aus wenigen Zellen ungefähr +/- 5 Jahre das Alter der betreffenden Person zu schätzen.

4 Beispiel Reihenuntersuchung in Dortmund, Beschluss 28. 2. 2007: 37 Qs 4/07 (Schw), 37 Qs 4/07.

3. Der Zugriff auf die Körperzellen: DNA-Proben

DNA-Probenentnahme von Beschuldigten für laufende Verfahren nach §81a

Die Entnahme von Körpermaterial von Beschuldigten in Ermittlungs- und Strafverfahren ist in §81a der StPO geregelt. Als beschuldigt gilt jemand, wenn ein ausreichender Anfangsverdacht besteht, damit die Polizei ermitteln darf. Es gilt der »Richtervorbehalt«, das heißt, das Gericht muss die Entnahme von Körperzellen (Speichel- oder Blutprobe) zum Zwecke der DNA-Analyse anordnen, wenn jemand nicht freiwillig zustimmt. Diese Zustimmung kann theoretisch für die Probenentnahme (nicht für die DNA-Analyse und DNA-Profilspeicherung!) auch mündlich nach »Belehrung« geschehen. Praxis ist aber die schriftliche Zustimmung, da es ja gleich auch um die DNA-Analyse dieser Proben (nach §81e, f) und meist auch um die Datenbank-Speicherung des gewonnenen DNA-Profiles (nach §81g) geht und das Gesetz für diese beiden Schritte jeweils eine schriftliche Zustimmung verlangt.

Bei »Gefahr im Verzug« reicht zwar zur Körperzellen-Entnahme auch der Wunsch der Staatsanwaltschaft oder dazu befugter PolizistInnen. Da sich die DNA einer Person aber nicht verändert (anders als eine Blutalkoholprobe), müssen sie dafür schon Fluchtgefahr konstruieren – und das ist an strenge Regeln wie die für einen Haftbefehl gebunden.

Probenentnahme für die DNA Datenbank des BKA nach §81g

Üblich ist es inzwischen, dass die Speichelprobe und DNA-Analyse nicht nur für ein laufendes Verfahren angeordnet wird, sondern gegenüber Beschuldigten auch (bzw. gegenüber schon Verurteilten nur) nach §81g für die Identitätsfeststellung in »künftigen Verfahren«, d. h. für die Speicherung in der DNA-Datenbank des BKA.

Der 2005 reformierte §81g der StPO ist das entscheidende Einfallstor für die enorm expandierende DNA-Sammelwut der Polizei: Er erlaubt die zentral abrufbare Speicherung der DNA-Personenprofile und der DNA-Spurenprofile in der BKA-Datenbank. In dieser Verbunddatei, in die sowohl die Landeskriminalämter als auch das BKA Daten einstellt, sind inzwischen (Ende 2016) schon über eine Million Datensätze, davon über 860.000 Personendatensätze und über 300.000

Spurenprofile gespeichert; monatlich kommen rund 10.000 weitere Datensätze hinzu.⁵

Bedingung für die zentrale Speicherung Eurer DNA nach §81g ist, dass es sich bei der Straftat, derer Ihr beschuldigt werdet, um eine »Straftat von erheblicher Bedeutung« handelt. Seit 2005 zählt allerdings eine Straftat auch dann als »erheblich«, wenn eine Wiederholungstat im Bereich der Kleinkriminalität (zum Beispiel Diebstahl) konstruiert wird. Denn, so der neue §81g: »Die wiederholte Begehung sonstiger Straftaten kann im Unrechtsgehalt einer Straftat von erheblicher Bedeutung gleichstehen«. Mit dieser Begründung wurde die Tür für eine sehr weitgehende Erfassung von DNA-Profilen geöffnet.

Grundsätzlich gilt zudem wie bei jeder Datenspeicherung durch die Polizei, dass eine »Negativprognose« ausgesprochen werden muss, das heißt das plausibel gemacht werden muss, warum »Grund zu der Annahme« besteht, dass gegen Euch zukünftig weitere Verfahren wegen solcher Taten geführt werden könnten.

Auch für die Probenentnahme nach §81g zur Speicherung in der Datenbank ist eine richterliche Anordnung nötig. Seit 2005 entfällt diese allerdings, wenn die Polizei eine schriftliche Zustimmung für die Speichelprobe bekommt. Die Polizei spricht dann von »freiwilliger« Abgabe. Die Tatsache, dass nach Angaben von Datenschutzbeauftragten weit über 90 Prozent aller Personenprofile »freiwillig« abgegeben werden, lässt diese Freiwilligkeit allerdings in einem höchst fragwürdigen Licht erscheinen.

Was tun gegen Probenentnahme nach §81a und §81g?

Stimmt niemals einer Probenentnahme freiwillig zu (weder mündlich noch schriftlich) und beharrt auf einer richterlichen Anordnung – auch mit Hilfe einer Anwältin! Unterschreibt nichts, auch wenn die Polizei Euch Freilassung, Vertraulichkeit bspw. gegenüber den Eltern oder sonst irgendetwas verspricht! Die Speichelprobe gehört nicht zur allgemeinen erkennungsdienstlichen (ED-) Behandlung!⁶

5 Das BKA aktualisiert die Zahl jedes Quartal: einsehbar unter www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Ermittlungsunterstuetzung/DNA-Analyse/DNAstatistik/dnaStatistik_mode.html

6 Die erkennungsdienstliche Behandlung nach §81b erlaubt der Polizei, zwangsweise bei einer beschuldigten Person Finger- und Handflächenabdrücke abzunehmen, Fotos zu machen, äußerliche Merkmale zu erfassen (Narben/Tätowierungen) und Körpermessungen zu unternehmen (Größe, Gewicht), nicht aber, eine DNA-Probe ohne richterlichen Beschluss zu entnehmen.

Wenn es doch zur Entnahme von Körperzellen gekommen ist, legt explizit Widerspruch gegen Entnahme und molekulargenetische Untersuchung ein und lasst Euch dies schriftlich dokumentieren. Es schadet nichts, den Widerspruch auch möglichst bald noch einmal gegenüber der Polizeidienststelle, die die Maßnahme durchgeführt hat, zu wiederholen, am besten in Begleitung von FreundInnen.

Gegen einen Gerichtsbeschluss kann Beschwerde eingelegt werden. Auch wenn diese Beschwerde formal keine aufschiebende Wirkung hat, wartet die Polizei die Entscheidung der nächsten Instanz normalerweise ab (bzw. ordnet das Gericht das Abwarten nach §307 StPO an); dazu muss Eure AnwältIn die Polizei über die Beschwerde und den Antrag auf Aussetzung des Beschlusses informieren.

Gerade bei Probenentnahmen auf der Grundlage des §81g hat das Einlegen von Rechtsmitteln oftmals gute Chancen. Denn die (Amts-)Gerichte sind oft sehr vorschnell mit richterlichen Anordnungen – die anordnenden RichterInnen sind in aller Regel sehr eng mit den Staatsanwaltschaften verbunden, und ihre Motivation, genau hinzusehen, ist gering. Die Frage, ob es um eine »Wiederholungstat« geht oder auch, ob eine »Negativprognose« erstellt werden darf, hat in aller Regel keine zwingende Antwort – und in vielen Fällen sind Anordnungen von Gerichten in nächster Instanz wieder aufgehoben worden!

Wenn Ihr aber in dieser nächsten Instanz verloren habt (meistens nicht vorher), kann es nun jederzeit sein, dass die Polizei Euch zu Hause oder auf der Arbeitsstelle abholt und mit Zwangsmaßnahmen die Proben-Entnahme organisiert. Besprecht mit Eurer AnwältIn, ob es Sinn macht, durch weitere Instanzen zu gehen. Auch eine Verfassungsbeschwerde ist möglich, innerhalb einer Frist von einem Monat!

Wenn Ihr Euch körperlich zur Wehr setzt, nehmen sie i.d.R. statt einer Speichelprobe alternativ eine Blutprobe. Wichtig: Nur eine ÄrztIn darf eine Blutprobe durchführen.

Wenn Ihr so weit nicht gehen wollt, gibt es auch die Möglichkeit, Euch zu überlegen, wie Ihr die Bedingungen beeinflusst, also wie die Probenentnahme gestaltet werden soll: Ihr könnt eine ÄrztIn Eures Vertrauens angeben und beantragen, die Speichelprobe dort abzugeben und/oder Euch auf dem Weg zur Speichelprobe von einer Delegation von FreundInnen oder einer Demonstration begleiten lassen, usw.

Was aber tun, wenn Ihr unter Druck auf der Wache, oder weil Ihr einfach uninformiert und überrumpelt wurdet, doch eingewilligt und die Probenentnahme »freiwillig« mitgemacht habt? Ihr könnt auch nach einer »freiwillig« abgegebenen Probe diese Einwilligung nachträglich widerrufen, auch wenn Ihr eine Einwilligung unterschrieben habt. Allerdings: Wenn es um ein laufendes Ermittlungs- bzw. Strafverfahren geht, und die Entnahme nach §81a geschah, dürfen sie die gewonnenen Daten dennoch für das Verfahren nutzen (der Widerruf funktioniert nicht »rückwirkend«). Für die Speicherung Eures Profils in der DNA-Datenbank gilt aber, dass Ihr, wenn Ihr die freiwillige Zustimmung zur Speichelprobe widerruft, die Kriterien nach §81g noch einmal (jederzeit fristlos) gerichtlich überprüfen lassen könnt.⁷

Besondere Situation: DNA-Proben von »ZeuginInnen« nach §81c

Es kann in einem Strafverfahren auch dazu kommen, dass Ihr als Nichtbeschuldigte nach §81c dazu aufgerufen werdet, eine DNA-Probe abzugeben, wenn diese denn der »Wahrheitsfindung« dienen soll, z.B. weil sich an Eurem Körper »eine bestimmte Spur oder Folge einer Straftat befindet«. Eine solche Anordnung kann etwa ergehen, wenn Ihr selbst Opfer einer Gewalttat oder in eine körperliche Auseinandersetzung verwickelt wart (z.B. Hautreste des oder der Beschuldigten unter Euren Fingernägeln).

Nach einem verbreiteten Rechtskommentar sind solche Anordnungen aber auch denkbar, wenn es um die Feststellung geht, »ob die vorgefundenen DNA-Spuren von einer Person, die nicht Beschuldigter ist, stammen könnten oder ob diese als Spurenverursacher auszuschließen ist.«⁸ Dies war vor 2005 die Grundlage, um Massengentests zu veranstalten; inzwischen ist dies aber auf prinzipiell freiwilliger Grundlage durch §81h geregelt (siehe 5.). Andere Kommentare betonen deswegen, dass Bedingung sein müsste, dass der »Zeuge« oder die »Zeugin« Kontakt mit dem Beschuldigten gehabt haben müsste.⁹

7 Übrigens: Nach einem Urteil des Landgerichts Hannover muss die Polizei auch bei einer freiwilligen Abgabe selbst prüfen, ob die Kriterien nach §81g, nämlich »erhebliche Straftat«, bzw. Wiederholungstat plus Negativprognose vorliegen, VG Hannover, Urteil vom 23.9.2013: 10A 2028/11.

8 Vgl. Kommentar Meyer-Goßner StPO, 56. Aufl. 2013, §81e, Rn. 6.

9 Vgl. Karlsruher Kommentar zur StPO, 7. Aufl. 2013, §81e, Rn. 3a.

Auch für die Probenentnahme nach §81c ist eine richterliche Anordnung nötig. Ausnahme auch hier: »Gefahr im Verzug«, was aber bei der sich im Zeithorizont nicht ändernden DNA schwer zu begründen ist. Gegen die richterliche Anordnung könnt ihr Beschwerde einlegen. Wenn dem nicht stattgegeben wird, entsprechen die Möglichkeiten, sich dagegen zu wehren, denen des Zeugnisverweigerungsrechts.¹⁰ Sich auf dieses zu berufen, kann allerdings ein zweischneidiges Schwert sein, denn abgesehen von bestimmten Verwandtschaftsbeziehungen zur beschuldigten Person kommt als rechtlich akzeptierter Grund für die Verweigerung vor allem die Möglichkeit einer Selbstbelastung in Frage.

Wenn Ihr Euch konsequent verweigert, droht – anders als bei der Aussageverweigerung – nicht schlimmstenfalls die Beugehaft, sondern die Zwangsentnahme von Körperzellen. Der damit verbundene Aufwand sowie politische Schaden bei entsprechender öffentlicher Begleitung dürfte die Behörden aber vor allzu beliebigen Aktionen nach §81c abhalten.

Andere Möglichkeiten, an die DNA einer Person zu kommen

Konfiszierte polizeiliche Proben: Eine weitere Möglichkeit der Polizei, an Euer DNA-Profil zu kommen, ist, dass die Polizei schon vorhandene polizeiliche Körperzellen-Proben analysiert.

Bekannt wurde etwa jüngst das Konfiszieren einer Alkoholblutprobe aus einer Verkehrskontrolle und deren molekulargenetische Untersuchung. Das dürfen sie, wenn sie dafür eine richterliche Anordnung nach §81a und §81e/f bekommen haben. Wenn das Profil gespeichert werden soll, muss ein Gerichtsbeschluss nach §81g vorliegen.

Verdeckte Ermittlungen: Auch bei verdeckten Ermittlungen sammelt die Polizei DNA-Proben: In einem Verfahren ist das neulich wieder aktenkundig geworden, und vielfach wurde es schon beobachtet: Die ErmittlerInnen sammeln Kippen, Aufkleber, Gläser oder weggeworfenes Papier ein, um bei verdeckten Observationen DNA-Personenprofile zu erstellen. Ob sie das dürfen, ist rechtlich umstritten: Ein Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs etwa wies 2008 den Antrag der Staatsanwaltschaft auf verdeckte Ermittlungen zur DNA-Gewinnung zurück und argumentierte, der Paragraph §81a erlaube nur die »offene« Entnahme. 2007 entschied der Bundesgerichtshof demgegenüber, dies sei rechtmäßig.¹¹

¹⁰ Vgl. Broschüre der Roten Hilfe: „Bitte sagen Sie jetzt nichts! Aussageverweigerung und Verhörmethoden“, erhältlich bei <http://aussageverweigerung.info>

¹¹ Vgl. BGH (ER) 1 BGs 96/2007 vom 21.3.2007, Kommentar Meyer-Goßner StPO, 56. Aufl. 2013, §81e, Rn. 5

Es ist erfolgversprechend, Rechtsmittel dagegen einzulegen, wenn solche DNA-Profile aus verdeckten Ermittlungen in Ermittlungs- oder Strafverfahren verwendet werden.

Dennoch: In bestimmten Zeiten, Situationen, bei bestimmten Aktivitäten oder bei bestimmten Demonstrationen etc. ist es besser, keine Kippen oder Papier wegzuerwerfen.

Biobanken: Denkbar ist auch, dass die Ermittlungsbehörden biologisches Material oder Untersuchungsergebnisse aus Datenbanken in Krankenhäusern oder Forschungsinstituten, sogenannten Biobanken, konfiszieren, also Blut- oder Gewebeprobe, die Ihr mit freiwilliger Zustimmung einmal, zum Beispiel für die Forschung oder für eine Knochenmarkspende-Datenbank, abgegeben habt – und dieses nach den DNA-Personenprofil-Markern untersuchen. Die aktuelle Rechtsmeinung geht einhellig dahin, dies als unzulässig zu interpretieren.¹² Absolut eindeutig geregelt ist dies aber nicht. So ist etwa in dem 2010 in Kraft getretenen Gendiagnostikgesetz, das u.a. die informationelle Selbstbestimmung bezüglich medizinischer Gentests schützen soll, die Frage der Forschungsdatenbanken ungeregt geblieben.

Biobanken sind allerdings prinzipiell keine Quelle für Vergleichsprofile auf der Suche nach einem von der Polizei vorgelegten DNA-Spurenprofil (mit den üblichen STR-Angaben, siehe 2.), denn sie speichern generell andere Marker. Es wäre aber denkbar, dass die Polizei in besonderen Fällen aus ihren Spurenproben spezifische »nicht-kodierende« andere Marker, die in den Biobanken archiviert sind, extrahiert und damit in den Biobanken sucht.

Keine Panik: Beispiele für den polizeilichen Zugriff auf Biobanken sind in Deutschland bisher nicht bekannt, wohl aber in anderen Ländern.¹³ Wenn dies doch passieren sollte, sind Rechtsmittel dagegen erfolgversprechend. Prinzipiell gilt aber bei Anfragen im Krankenhaus oder im Rahmen von bevölkerungsweiten Studien, ob Ihr Euch an einem Forschungsprojekt beteiligen wollt: Überlegt Euch das auch wegen zukünftiger Verwertungsmöglichkeiten gut!

¹² Vgl. Karlsruher Kommentar zur StPO, 7. Aufl. 2013, §81e, Rn. 8.

¹³ So konfiszierte die schwedische Polizei für eine Mordfahndung 2003 eine Neugeborenenblutprobe aus der Biobank, um daraus ein DNA-Personenprofil zu erstellen – auf ähnlich wackliger Rechtsgrundlage wie in Deutschland, vgl. taz, 21.1.2005.

4. Die DNA-Analyse und DNA-Datenspeicherung

DNA-Analyse für laufende Verfahren nach §81e und §81f

Molekulargenetische Auswertung: Wie wird die Probe nun ausgewertet? Auch hier gibt es gewisse Unterschiede zwischen dem, was für ein laufendes Verfahren erlaubt ist, und was für die Speicherung in der DNA-Datenbank des BKA analysiert, bzw. erfasst werden darf.

Die molekulargenetische Untersuchung für laufende Ermittlungs- und Strafverfahren ist in Paragraph §81e geregelt: Für die Analyse einer Probe von einer bekannten Person braucht es eine richterliche Anordnung, nicht jedoch für die Analyse einer Spurenprobe. Die DNA-Analyse sowohl einer Personenprobe als auch von Spuren darf nur dazu verwendet werden, um die Identität einer Person, das chromosomale Geschlecht und die Abstammung zu ermitteln.

Üblicherweise untersuchen die ErmittlerInnen für die Identitätsfeststellung derzeit 13 bis 16 für die Speicherung standardisierten Stellen auf der DNA und das Geschlecht (siehe 2.). Sie dürfen aber auch andere Stellen (sogenannte Loci) auf der DNA des Zellkerns oder auch der mütterlicherseits vererbten mitochondrialen DNA untersuchen, solange diese als »nicht-kodierend« gelten, also nach derzeitigem humangenetischen Wissen nicht in Verbindung mit bestimmten körperlichen Eigenschaften gebracht werden. Dieses hehre Prinzip bröckelt aber schon seit 2004, als die Bestimmung und Speicherung des chromosomalen Geschlechts erlaubt wurde. Schließlich kann dies ein enormer Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung sein, gerade wenn das soziale und das chromosomale Geschlecht voneinander abweichen oder wenn durch solche Untersuchungen chromosomale Besonderheiten aufgedeckt werden.¹⁴

Was unter »Abstammung« zu verstehen ist, darüber sind sich die Rechtsinterpretationen nicht einig. Üblicherweise ist damit familiäre Abstammung gemeint, also etwa die Untersuchung von Spurenprofilen im Vergleich zu den im Verfahren verwendeten DNA-Personenprofilen (nicht erlaubt ist der Abgleich mit Profilen aus der BKA-Datenbank!) nach direkten Verwandtschaftsverhältnissen.

Die Analyse sogenannter genetischer Herkunfts-Marker, die Wahrscheinlichkeitsberechnungen darüber erlauben, aus welcher Region eine Person oder ihre Vorfahren kommen könnten, gilt nach vorherrschender Rechtsinterpretation als

14 Zur Vielfalt und Unklarheit des „biologischen Geschlechts“, siehe auch GID Spezial: Aus dem Bio-Baukasten – SeXY Gene, 2009, <http://www.gen-ethisches-netzwerk.de/gid/spezial/9>

nicht erlaubt; eindeutig geregelt ist dies aber nicht.¹⁵ Zumindest in einem Fall, der 2005 vor dem Verfassungsgerichtshof Berlin verhandelt wurde,¹⁶ hat das Gericht die Einschätzung akzeptiert, »eine ungewöhnliche Ausprägung des DNA-Musters [deute auf einen] aus dem afrikanischen Raum stammenden Spurenverursacher« hin.¹⁷

In Deutschland eindeutig unzulässig sind Analysen der DNA nach körperlichen Eigenschaften wie der Wahrscheinlichkeit einer bestimmten Haut- oder Augenfarbe oder nach Krankheitsdispositionen sowie erblichen Erkrankungen.

Auch gegen eine unzulässige Analyse Eurer DNA, nicht nur gegen die Probenentnahme (siehe 3.), solltet Ihr Rechtsmittel einlegen, sofern sie Euch bekannt wird. Protestiert gegen alle Verwendungen von DNA-Analysen, wenn die Staatsgewalt mit Eurer DNA etwas anderes macht als Identitätsfeststellung, Bestimmung des chromosomalen Geschlechts (oder Untersuchung der familiären Abstammung im Rahmen eines laufenden Verfahrens), denn dann hat sie laut Bundesverfassungsgericht¹⁸ Eure Menschenwürde verletzt.

Darüber hinaus sind die Landesdatenschutzbeauftragten und der/die Bundesdatenschutzbeauftragte befugt, anlassunabhängige Kontrollen zur Verwendung von DNA-Profilen in Strafverfahren zu unternehmen. Informiert sie über missbräuchliche Verwendung von DNA-Analysen und fordert sie zum Handeln auf (leider ist dies nicht bei allen DatenschützerInnen unbedingt erfolgversprechend).¹⁹

Speicherung von Proben und DNA-Profil: Was geschieht mit den Proben nach der Analyse und mit dem analysierten DNA-Profil? Die aus der DNA-Analyse gewonnenen Informationen dürfen nicht nur in dem Strafverfahren eingesetzt werden, in dem Ihr als Beschuldigte geltet, sondern auch in einem anderen anhängigen Strafverfahren. Das Material kann also gleich mehrfach genutzt werden.

Die Speichel- oder Blutprobe selbst (nicht das gewonnene Profil) müssen nach Ende des oder der Verfahren vernichtet werden, allerdings nicht, wenn eine Verfahrenswiederaufnahme möglich ist. Und: Diese Vernichtung muss nicht aktenkundig gemacht werden, bleibt also im Graubereich der Behördenpraxis.²⁰ Bei unaufgeklärten, nicht verjährten Taten lagert also das biologische Material der Proben ebenso wie das an den Asservaten anhaftende Spurenmaterial auf unbestimmte Zeit in den Archiven der Polizei und kann somit irgendwann einmal

15 Vgl. Kommentar Meyer-Goßner StPO, 56. Aufl. 2013, §81e, Rn. 4.

16 Beschluss vom 13. 12. 2005: 113/05, 113 A/05.

17 Theoretisch lässt sich eine gewisse Wahrscheinlichkeit einer geographischen Herkunft auch aus manchen für das DNA-Profil sowieso analysierten STRs ableiten, in Deutschland gibt es dafür aber nach Angabe eines Forensikers keine ausreichenden Datenbanken.

18 Kammerbeschluss vom 18. September 1995: 2 BvR 103/92.

19 Vgl. Kommentar Meyer-Goßner StPO, 56. Aufl. 2013, §81f, Rn. 7.

20 Vgl. Kommentar Meyer-Goßner StPO, 56. Aufl. 2013, §81e, Rn. 8, und §81a Rn. 36ff.

später auch nach anderen Parametern untersucht werden, wenn dies technisch möglich und rechtlich erlaubt sein sollte.

Theoretisch müssen nicht nur die Proben vernichtet, sondern auch Euer DNA-Profil gelöscht werden, wenn das Verfahren abgeschlossen ist und nicht wieder aufgenommen werden kann. Üblich ist aber, dass nach §81e und f gewonnene DNA-Profile eben nicht nur für die laufenden Verfahren, sondern auch für die »Verhinderung künftiger Straftaten« nach §81g in die zentrale Datenbank des BKA aufgenommen werden.

Für diese Umwidmung braucht es keine richterliche Anordnung – es herrscht polizeiliche Willkür, was die Kriterien für die Speicherung (Wiederholungstat, Negativprognose etc.) anbelangt.

Immerhin müsst Ihr aber über die Speicherung auch bei einer solchen Umwidmung informiert werden und könnt dagegen Rechtsmittel einlegen und die Speicherung nachträglich richterlich überprüfen lassen.

DNA-Analyse und DNA-Profilspeicherung für die BKA-Datenbank nach §81g

In der BKA-DNA-Analysedatei (DAD) dürfen ausschließlich Angaben zur Identitätsfeststellung und zum chromosomalen Geschlecht gespeichert werden, die aus der DNA gewonnen wurden. Derzeit sind dies neben der Geschlechtsangabe mindestens 13, meist 16 mal 2 Zahlen, die Wiederholungsmuster der STR-Merkmalssysteme. Die Anzahl der untersuchten STR kann allerdings per Verordnung künftig geändert werden. Dazu treten Name, Geburtsdatum und Geburtsort der Person oder eine Kennung für Spuren, ein Tatvorwurf sowie eine nähere Bezeichnung des oder der Straftaten, ein Verweis auf die Akte(n) und die sie führende(n) Stelle(n) sowie Erfassungsdatum und ein Datum zur »Aussonderungsprüfung«, also ein Termin, wann geprüft wird, ob gelöscht werden muss.

Anders als bei laufenden Strafverfahren dürfen für die BKA-Datenbank keine Angaben über »Abstammung«, also keine Verwandtschaftsverhältnisse untersucht oder Angaben darüber gespeichert werden. Technische Maßnahmen, dies zu verhindern,²¹ nimmt das BKA aber nicht vor. Wer also direkten Zugang zur Datenbank hat, könnte versuchen, für ein DNA-Spurenprofil über partielle Treffer, also Teilübereinstimmungen des Spurenprofils mit einem Personenprofil in der Datenbank, Rückschlüsse auf Verwandte von SpurenlegerInnen zu finden, auch wenn dies (noch) rechtswidrig ist.

Gespeichert werden können (nach den Kriterien einer »erheblichen Straftat«, bzw. einer »Wiederholungstat« und einer »Negativprognose«) sowohl Profile

21 So könnte jedem Profil ein bestimmter Code (Hashwert) zugeordnet werden, damit nur die völlige Übereinstimmung zweier Profile, nicht aber eine Teilübereinstimmung in der Datenbank abrufbar wäre.

von Beschuldigten als auch von bereits Verurteilten – und sowohl die DNA-Profile von Erwachsenen als auch von Jugendlichen ab 14 Jahre.

Die präventive Speicherung des DNA-Profiles ist auch erlaubt, wenn die DNA in den entsprechenden Ermittlungs- oder Strafverfahren selbst gar keine Rolle spielt oder spielte. Es reicht, dass sie annehmen, dass dies künftig möglich sein könnte. So urteilte das Landgericht Saarbrücken in einem Steuerbetrugsverfahren zugunsten der Speicherung: Es könnte ja zukünftig Hautabrieb auf Scheinrechnungen gefunden werden, auch wenn dies im aktuellen Verfahren nicht der Fall war.²²

Ein Anfechten der Kriterien für eine »Wiederholungstat« und eine »Negativprognose« ist durchaus aussichtsreich. Allerdings ist rechtlich umstritten, ob bei einer Bewährungsstrafe (die ja oftmals gerade auf einer »guten Sozialprognose« basiert), eine Negativprognose ausgesprochen werden darf. In einigen Fällen erreichten Leute auf dem Klageweg (der z.T. bis zu einer Verfassungsbeschwerde reichte), dass ihre DNA-Daten aus der Datenbank gelöscht werden mussten.²³

Speicherfristen und Prüffristen: Für die DNA-Datenbank des BKA gilt laut BKA-Gesetz (§32) eine maximale Aussonderungsprüffrist von zehn Jahren bei Erwachsenen und fünf bei Jugendlichen. Nach dieser Zeit muss die Polizei neu begründen, warum sie das DNA-Profil weiter speichern will, oder muss die Daten löschen.

Diese exorbitant lange Frist bis zu einer Überprüfung lässt sich anfechten, allerdings mit geringen Erfolgsaussichten, wenn es nicht weitere Gründe für die Überprüfung gibt: Sofort gelöscht werden müssen die Daten, wenn Ihr rechtskräftig freigesprochen wurdet, mit der Begründung, dass Ihr die Tat eindeutig nicht begangen habt. In anderen Fällen – etwa, wenn die Staatsanwaltschaft das Verfahren gar nicht erst vor Gericht gibt oder der Freispruch aus Mangel an Beweisen erfolgte –, lässt sich die Polizei viele Argumente einfallen, weshalb die Befunde eben doch für die erwünschte Negativprognose reichen. Häufig sieht es dann für ein Löschersuchen bzw. den Gerichtsweg zur Löschung aber relativ gut aus.

Erfahrungsgemäß werden die Aussonderungsprüfungen sehr schlampig geführt. Verlasst Euch also nicht darauf, dass auch wirklich nach der Frist gelöscht wird.

22 LG Saarbrücken, 8.12.2010, Urteil 2Q 26/10.

23 Vgl. Bundesverfassungsgericht PM Nr. 62/2009 vom 17. 6 2009; Beschluss vom 22. 5. 2009: 2 BvR 287/09; 2 BvR 400/09. Das Landgericht Hamburg urteilte, dass eine Negativprognose zur DNA-Speicherung trotz Bewährungsstrafe Bestand haben kann. (Beschluss 8.1.2008: 619 Qs 68/07)

Dazu kommt, dass Prüffristen in aller Regel bei »Zuspeicherung« neu anlaufen: D.h. der Zeitpunkt der Speicherung des DNA-Profiles wird ab dem Zeitpunkt neu berechnet, an dem unter Umständen wegen einem ganz anderen Tatvorwurf eine Speicherung in einer anderen Datei geschieht. Auch dies ist nach dem Geist der Datenschutzgesetze nur als Ausnahme vorgesehen, kann aber so gehandhabt werden, solange niemand hinschaut.

Auskunftsersuchen zur DNA-Profilspeicherung in der BKA-Datenbank: Es lohnt sich nachzuhaken! Als erstes könnt Ihr ein Auskunftsersuchen abschicken: Es gibt im Netz einige Seiten, die diese schnell und einfach erzeugen (siehe 9. Links und Adressen). Das BKA verlangt derzeit zusätzlich eine bestätigte Ausweiskopie. Zu empfehlen ist aber, das Auskunftsersuchen dennoch zunächst ohne Ausweiskopie einzuschicken. Das BKA fordert dann die Kopie an. Zwei Vorteile hat dieses Vorgehen: Es macht dem BKA erstens mehr Arbeit und motiviert sie vielleicht zukünftig, diese recht willkürliche Behinderung des Auskunftsrechts zu unterlassen. Zweitens könnt Ihr mit dem Antwortschreiben des BKA zur nächsten Polizeidienststelle gehen, um die Bestätigung der Ausweiskopie dort unentgeltlich zu erhalten.

Antrag auf Löschung des DNA-Profiles: Wenn bei der Auskunft herauskommt, dass Daten über Euch gespeichert sind, geht es ans Löschen. Das Löschersuchen ist formlos in Bezug auf den individuellen Fall beim BKA zu stellen. Bei einem so drastischen Eingriff wie der Speicherung eines DNA-Profiles sind die Ansprüche an die Plausibilität der Negativprognose relativ hoch, weshalb im Löschersuchen auch dringend danach gefragt werden sollte. Schon einfache Löschersuchen sind nicht selten erfolgreich. Lehnen LKA oder BKA die Löschung ab, solltet ihr Rat bei einer Rechtshilfeorganisation suchen oder eine AnwältIn einschalten. Auch die Landesbeauftragten oder der Bundesbeauftragte für Datenschutz unterstützen den Löschantrag unter Umständen kostenlos, je nachdem, wer dieses Amt gerade innehat: Fragt Eure Rechtshilfeorganisation dazu.

DNA-Spurenprofile bleiben unbefristet und ohne Prüffristen in der BKA-DNA-Datenbank gespeichert – und müssen auch nicht aus Taten stammen, die den Kriterien einer erheblichen Straftat (oder Wiederholungstat) entsprechen:²⁴ Letztendlich ist es somit trotz alledem völlig unübersichtlich, über welche DNA-Daten die Polizei verfügt. Denn solange die Spurenprofile, die zunehmend massenweise von Tatorten und Asservaten erhoben werden nicht zugeordnet werden und die Verfahren nicht endgültig abgeschlossen wurden, bleiben nicht nur die ermittelten DNA-Profile, sondern auch die biologischen Spurenmaterialien, auf die sie

24 Vgl. Kommentar Meyer-Goßner StPO, 56. Aufl. 2013, §81g, Rn. 12b.

sich beziehen und die in den Asservatenkammern lagern, auf unbestimmte Zeit erhalten.

Gerade diese Tatsache sollte allgemein zu Protesten führen! Schließlich sind davor auch unbescholtene BürgerInnen nicht sicher – denn ihre DNA kann an beliebigen »Tatorten« mit gefunden, analysiert und als Spurenprofil abgespeichert worden sein.

5. DNA-Proben für Reihenuntersuchungen (»Massengentests«)

Eine weitere Möglichkeit, mit DNA-Tests konfrontiert zu werden, sind die sogenannten Massengentests, offiziell als DNA-Reihenuntersuchungen bezeichnet. Der entsprechende Paragraph, der dies seit 2005 regelt, ist der §81h der StPO.

Eine solche DNA-Reihenuntersuchung muss als Ganze vom Gericht angeordnet werden – und es muss konkrete »auf den Täter vermutlich zutreffende Prüfungsmerkmale« geben. Erlaubt sind die Massengentests nur in Fällen von schweren Verbrechen gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung. Die Entnahme von Körperzellen bei den Einzelnen ist hier strikt an die freiwillige schriftliche Einwilligung gekoppelt. Auch wenn die Ermittlungsbehörden und auch das soziale Umfeld insbesondere in ländlichen Regionen unter Umständen ein Klima der Einschüchterung produzieren: Die Teilnahme bleibt freiwillig.

Und: Allein aufgrund der Nichtteilnahme an einem solchen Massengentest dürft Ihr keiner Tat beschuldigt werden. Wenn die Polizei oder Staatsanwaltschaft dies doch tun, gilt auch hier: Im Fall eines Ermittlungsverfahrens und einer Zwangsanordnung gegen Euch auf dieser Grundlage: Rechtsmittel einlegen – sie sind erfolgversprechend!

Die Daten aus einer DNA-Reihenuntersuchung müssen in einer einzelnen Datei gespeichert werden und dürfen nicht in die zentrale BKA-Datenbank eingehen oder mit Daten aus anderen Strafverfahren abgeglichen werden. Die Speicherproben müssen nach der DNA-Analyse vernichtet werden.

Die DNA-Profile können aber gespeichert bleiben, bis sie »zur Aufklärung des Verbrechens nicht mehr erforderlich sind«. Dies kann theoretisch bei einem unaufgeklärten Mordfall also auf unbestimmte Zeit geschehen! Und: zukünftige Gesetzesreformen zum erweiterten Zugriff auf diese Daten sind möglich.

Auch bei einem Massengentest darf molekulargenetisch nur das Identifizierungsmuster (also derzeit 13 bis 16 STR, siehe 2.) untersucht werden – sowie das chromosomale Geschlecht. Offen bleibt allerdings, ob in Zukunft auch die sogenannte »Verwandtensuche« zugelassen wird. Der Bundesgerichtshof hat Ende 2012 klargestellt, dass indirekte Rückschlüsse bei Teiltreffern auf andere Familienangehörige nicht zulässig sind. Im Koalitionsvertrag von 2013 steht nun aber, dass die Regierungskoalition hier eine Gesetzesreform anstrebt, um dies zukünftig zu erlauben.

Von einer – prinzipiell freiwilligen – Teilnahme an einer DNA-Reihenuntersuchung ist im Sinne des Datenschutzes und der informationellen Selbstbestimmung abzuraten! Wenn Ihr zu einer Teilnahme am Massengentest genötigt worden seid oder die unterschriebene schriftliche Einwilligung mangelhaft war, dann könnt Ihr auch Rechtsmittel dagegen einlegen. Auf jeden Fall könnt Ihr Auskunft ersuchen, falls Ihr doch teilgenommen habt; nachträglich eine Löschung zu beantragen, ist möglich, aber nach einer schriftlichen Einverständniserklärung nicht besonders aussichtsreich.

6. Internationale Vernetzung der polizeilichen DNA-Datenbanken

Die DNA-Datenbank des BKA ist im Rahmen des sogenannten Prüm-Prozesses auch für die Polizeien anderer EU-Staaten und zukünftig (sobald dies im Rahmen eines bereits 2011 in Kraft getretenen transatlantischen Datenaustauschabkommens umgesetzt ist) auch für die Polizeibehörden der USA abrufbar. Dies erfolgt nach dem sogenannten »hit-no hit« Verfahren: D.h. die Polizei aus einem Land der Europäischen Union oder den USA stellt die Anfrage, ob ein bestimmtes DNA-Profil, nach dem sie fahnden, in der BKA-Datenbank vorhanden ist. Die Antwort des BKA ist dann ja oder nein.

Im Fall einer Übereinstimmung wird ein Behördenbeauftragter vom BKA benachrichtigt, der sich dann mit der ersuchenden Behörde in Verbindung setzt und auf der Basis von Rechtshilfeabkommen entscheidet, ob zusätzliche Daten (etwa zu Namen, Vorwürfen usw.) übermittelt werden. Analog kann sich das BKA auch der DNA-Datenbanken der anderen EU-Staaten bedienen (wobei diese aber nach schmerzvollen Erfahrungen der ersten Prüm-Jahre inzwischen die Zahl der Anfragen vom BKA begrenzen). Als Größenordnung sei erwähnt, dass es zwischen 2006 und 2009 rund 5.000 DNA-Hits im gesamten Prüm-Raum gab, von denen 4.800 nichts mit der beschworenen Schwerekriminalität zu tun hatten, sondern sich um Diebstahl, Beleidigung oder Migrationsvergehen drehten. Auch Spurenprofile werden miteinander abgeglichen, um Spur-Spur-Serien aufzubauen, und mehrere Vergehen einer unbekannt Person zuzuordnen.

Gegen diesen internationalen Datenaustausch gilt es zu protestieren, wo es geht. Viele rechtliche Spielräume, dagegen auf internationaler Ebene vorzugehen, gibt es aber nicht. (Es gab mal den Versuch, eine Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte einzureichen, der aber leider an Formalien scheiterte.²⁵) Gerade in den USA haben ausländische Einzelpersonen keinerlei Rechte, über die Nutzung ihrer Daten Auskunft zu erhalten; der Weg wird hier zukünftig nur über das BKA gehen, das dann einen Auskunftsantrag an die US-Behörden stellt.

25 http://www.daten-speicherung.de/data/Beschwerdeschrift_D-USA-Abkommen_EGMR_anon.pdf

Ansonsten hängt es von den nationalen Gesetzen des jeweiligen Landes ab, was möglich ist – an Auskunft, an Löschanträgen, an Einlegen von Rechtsmitteln. In Großbritannien beispielsweise richtet Ihr eine solche Anfrage an den zuständigen »Information Commissioner«, dafür könnt Ihr auch den Landesdatenschutzbeauftragten Eures Bundeslandes um Unterstützung bitten.

7. DNA vor Gericht: Eine Wahrscheinlichkeitsaussage, kein Beweis!

Was eine DNA-Analyse vor Gericht bedeutet, und wie sie durch die Verteidigung kritisch bewertet und in Frage gestellt werden kann, dazu können wir hier nur generell etwas sagen.

Wichtig ist: Lasst Euch nicht durch einen »Treffer« einschüchtern! Es gibt viele Gründe, warum ein »Beweis« via DNA-Analyse infrage gestellt werden kann!

Prinzipiell gilt: Eine Übereinstimmung zwischen einem Spuren-DNA-Profil und einem persönlichen DNA-Profil erlaubt nur statistische Aussagen darüber, wie wahrscheinlich es ist, dass diese DNA-Profile von derselben Person stammen. Die biostatistischen Bewertungen über die Häufigkeit eines Profils in einer Bevölkerung sind selbst teilweise umstritten, und hängen von der diesen Berechnungen zugrunde liegenden Referenzbevölkerung ab. Auf jeden Fall: Es ist umstritten, ob auch eine sehr hohe Wahrscheinlichkeitsaussage als alleiniger »Beweis« in einem Strafverfahren und damit als ausreichend für eine Verurteilung gelten kann.²⁶

Zudem gibt es eine Reihe möglicher Fehlerquellen, seien es die seit dem »Phantom von Heilbronn« berühmten Kontaminationen (in diesem Fall durch eine Verpackerin von Wattestäbchen),²⁷ seien es falsche Interpretationen von Rohdaten. Letzteres ist besonders wichtig bei Mischspuren und/oder geringen Mengen von degradiertem DNA-Material, das oft nur die Erstellung von Teilprofilen (also nicht alle STR) zulässt. Schließlich sagt das Vorhandensein einer bestimmten DNA an einem bestimmten Ort sowieso noch nichts darüber aus, wie das Material dorthin kam und was geschehen ist!

Eure AnwältInnen und/oder Ihr selbst solltet Euch also gut informieren und möglicherweise kritische DNA-Gutachten einholen, um möglicherweise falsche Schlussfolgerungen vor Gericht entgegenzutreten. Denn viele RichterInnen und StaatsanwältInnen sind nicht gut geschult und glauben an die Mär von der DNA als »Wahrheitsmaschine«!

26 Dafür, dies als Beweis gelten zu lassen, sprach sich aus: BGH NStZ 2009, 285, u.a. dagegen: BGH St 38, 320, BGH 3 Str 41/12, vgl. Karlsruher Kommentar zur StPO, 7. Aufl. 2013, §81e, Rn. 1.

27 Vgl. Heike Kleffner in diesem Band und Stellungnahme des GeN /www.gen-ethisches-netzwerk.de/gen/2009/dna-und-strafverfolgung-gen-bezieht-stellung-anlaesslich-aktuellen-diskussion

8. OpSec zur informationellen Selbstbestimmung

OpSec ist Militär- und Geheimdienstjargon für »Operational Security« und bezeichnet Techniken, die verhindern sollen, dass deren Leute während oder nach einer »Operation« erwischt werden. Dass wir bei Fragen wie der Wahrnehmung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit oder bei kleinen Akten zivilen Ungehorsams überhaupt über so etwas reden müssen, ist ein klares Indiz dafür, wie weit sich der staatliche Sicherheits- und Sammelwahn schon entwickelt hat. Kraft, die auf ein Zurückdrängen des Sicherheitsapparats verwendet wird, ist in aller Regel besser investiert als ein Wettrüsten mit staatlichen Stellen auf dem Gebiet der Technik.

Dennoch ist natürlich nichts verkehrt an Versuchen, den sicherheitsstaatlichen Behörden nicht unnötig viel Material in die Hände zu geben und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung in die Tat umzusetzen. Um das Legen beiläufiger Spuren zu verhindern oder zumindest deutlich einzuschränken, ist es nötig, neue Handschuhe, Mundschutz, Haarnetz oder noch besser geschlossene Kopfbedeckung (z.B. Badekappe) und gewaschene Klamotten mit langen Ärmeln und Hosenbeinen zu tragen.

Allerdings hinterlassen normalerweise auch alle anderen Menschen Spuren, so dass an halbwegs öffentlichen Orten die Polizei ein einfaches Zusammenfegen von Mischdreck nicht weiterbringen wird – und auch häufig angefasste Dinge führen manchmal zu Mischspuren, die nicht ausgewertet werden können. Sich darauf zu verlassen, ist allerdings gefährlich: In manchen Ermittlungsverfahren werden aufwendige Analysen betrieben, und wenn Eure DNA auch unter vielen anderen gefunden wird, ist sie nun einmal da.

Eine zentrale Herausforderung für die DNA-Forensik ist, Spuren zu finden, die mit der verfolgten Übertretung in Zusammenhang stehen. Der Polizei in die Hände spielt, dass Kleiderfasern, auf die die Spurensicherungen dieses Planeten seit Jahrzehnten programmiert sind, fast regelmäßig verwertbare DNA der TrägerInnen der Kleider zeigen. Auch Orte an denen gepinkelt wurde, können für die ErmittlerInnen von Interesse sein. Von legendärer Popularität sind auch Zigarettenkippen oder Speichelreste an Briefmarken und Briefumschlägen. Die ähnlich legendären Haare sind allerdings weniger geeignet, wenn sie keine Wurzel mehr enthalten. Nicht hilfreich zur Verwirrung der Polizei, sind übrigens nichtmenschliche Zellen – die zur Analyse verwandten Primer, um einzelne DNA-Sequenzen zu isolieren, sind sehr artspezifisch. Es ist aber umgekehrt so, dass Haare eines bestimmten Hundes identifiziert werden können und der Polizei Hinweise geben können.

In vielen Filmen gesehen, ist das Wegwischen von (»normalen«) Fingerabdrücken. Für die DNA ist das aber ungleich schwieriger.

DNA-Spuren lassen sich durch Wischen und Desinfizieren allerhöchstens auf sehr glatten Oberflächen entfernen, und auch nur dann, wenn es keine Ritzen o.ä. gibt. Werkzeug hingegen, Papier, Textilien oder sonstige Gegenstände mit rauen Oberflächen sind auf diese Weise praktisch nicht zu reinigen, weder von menschlicher, noch tierischer, noch pflanzlicher DNA (auch diese DNA kann relevant sein, etwa, wenn an einer Gartenschere gentechnisch veränderte Pflanzenreste gefunden werden).

DNA ist ein erstaunlich stabiles Molekül. Daher ist auch eine chemische Entfernung von DNA-Spuren schwierig, zumal nicht ausreicht, was zur Sterilisation taugen mag (etwa einfaches Erhitzen oder Alkohol).

Ihr müsst die STRs zertrümmern, und die sind klein. Was erfahrungsgemäß ganz gut wirkt, ist Natriumhypochlorit, das aber nicht so leicht zu beschaffen ist. Eine Alternative ist Bleiche oder aggressive Putzmittel, in denen Natriumhypochlorit enthalten ist (siehe Inhaltsstoffe und Gebrauchsanweisung beachten). Handelsnamen sind etwa Dan Klorix oder Schimmelentferner mit Aktivchlor oder Clorox (amerikanisches Produkt). Hypochlorit ist nicht sehr stabil, daher empfiehlt es sich, immer eine neue Flasche zu benutzen. Es stinkt ziemlich, eben nach Chlor, und ist aggressiv gegenüber vielen Materialien, deswegen glatte und dafür unempfindliche Arbeitsflächen benutzen wie eine Badewanne, intakte Gummihandschuhe und eventuell auch eine einfache Schutzbrille tragen. Vorsicht beim Umgang! Nicht mit anderen Reinigern zusammen nutzen. Und darauf achten, dass Ihr in alle Rillen und Ritzen damit vordringt.

Es gibt im Laborfachhandel auch sonstige Produkte zum Zerstören von DNA wie DNA-Exitusplus oder DNA-ZAP (life technologies). Nach veröffentlichten Studien ist letzteres aber nicht effektiver als 10prozentige Bleiche.

Salzsäurebasierte Reiniger wirken dagegen schlechter. Erhitzen über einige Zeit bei 250 Grad Celsius etwa von Metallgegenständen im Backofen zerstört die DNA ebenfalls. Was nicht mehr gebraucht wird, ist am sichersten durch Verbrennen zu vernichten.

9. Einige wichtige Links und Adressen

Rechtliche Unterstützung:

Rechtshilfeorganisationen der Roten Hilfe: siehe <http://rote-hilfe.de> (siehe Ortsgruppen)

Ermittlungsausschüsse: www.nadir.org/nadir/initiativ/ermittlungsausschuss

AnwältInnen: Anfrage etwa möglich beim Republikanischen Anwältinnen- und Anwälteverein über www.rav.de/service/anwaltssuche

Datenschutzbeauftragte: siehe www.bfdi.bund.de/DE/AnschriftenUndLinks/Landesdatenschutzbeauftragte/AnschriftenLandesdatenschutzbeauftragte.html?nn=408930

Auskunftsersuchen:

<https://datenschmutz.de/cgi-bin/auskunft> eine Seite zum Generieren von Auskunftsersuchen – entsprechend z.B. Bundeskriminalamt ankreuzen

Formulare der Landesdatenschutzbeauftragten, z.B. des von Berlin: datenschutz-berlin.de/content/service/selbstdatenschutz/datenscheckheft/merkblatt-innere-sicherheit-u-straerverfolgung

Weitere Informationen:

Ein Wiki zu Datenbanken der Polizeien, Staatsanwaltschaften, Geheimdienste: www.datenschmutz.de/moin/DNA

Website des Gen-ethisches Netzwerk e.V. Berlin: www.gen-ethisches-netzwerk.de
Kampagnenseite des Gen-ethischen Netzwerk von 2011/2012 mit vielen Infos zum Thema: www.fingerwegvonmeinerDNA.de;

Schwerpunktheft des Gen-ethischen Informationsdienstes: www.gen-ethisches-netzwerk.de/gid/204/ und[gid/191](http://www.gen-ethisches-netzwerk.de/gid/191/)

Zeitschrift von Bürgerrechte und Polizei/CILIP: www.cilip.de/infos/cilip.htm

Informationen internationaler NGOs und Netzwerke:

International:

Forensic Genetics Policy Initiative (Zusammenschluss von GeneWatch UK, Privacy International und Council for Responsible Genetics): dnapolicyinitiative.org

USA:

Center for Responsible Genetics: www.councilforresponsiblegenetics.org (programs Forensic DNA)

Center for Genetics and Society: www.geneticsandsociety.org (technologies DNA forensics)

Großbritannien:

<http://www.genewatch.org>

<http://www.genewatch.org> (human genetics privacy and discrimination)

Autor_innen

THOMAS BLIWIER arbeitet seit 1984 als Strafverteidiger, derzeit in Hamburg. Seit 1997 befasst er sich in zahlreichen Verfahren mit der Problematik der Erhebung und Verwertung von DNA-Analysen.

HEIKE KLEFFNER ist Journalistin und Expertin für neonazistische Gewalt. Sie war Referentin der Linksfraktion im Bundestags-Untersuchungsausschuss zum NSU.

BERNARD SCHMID arbeitet hauptberuflich als Jurist und nebenberuflich als freier Journalist in Paris.

SUSANNE SCHULTZ ist im Gen-ethischen Netzwerks aktiv und organisierte 2011/2012 die Kampagne »DNA-Sammelwut stoppen!« mit.

ALEXANDER SCHWARZ ist Projektmanager und Fundraiser für internationale Organisationen, lebt in Leipzig und war trotz allem wieder kürzlich in London.

ERIC TÖPFER ist Politikwissenschaftler und Redakteur der Zeitschrift »Bürgerrechte & Polizei/CILIP«.

UTA WAGENMANN ist im Gen-ethischen Netzwerk aktiv und organisierte 2011/2012 die Kampagne »DNA-Sammelwut stoppen!« mit.

HELEN WALLACE ist Mitarbeiterin von GeneWatch UK, einer Nichtregierungsorganisation, die sich kritisch mit Anwendungen von Gentechnik beschäftigt.

WINFRIED WESSOLLECK ist Sozialwissenschaftler und arbeitet als freier Wissenschaftsjournalist in Berlin.

UWE WENDLING ist lange in der biomedizinischen Forschung tätig gewesen und befasst sich seither mit Themen an der Schnittstelle von Gesellschaft und biomedizinischer Forschung/Entwicklung.

